



Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

ISSN 1864-569

Editorial: Kunst im Theater und auf Reisen <i>Markus Kiesel</i>	S. 54
IV. Heidelberger Kunstrechtstag 2010: Programm & Anmeldung	S. 55
II. IFKUR-Dissertations- und Habilitationspreis 2010	S. 58
Tagungsband des III. Heidelberger Kunstrechtstags	S. 59
Das Folgerecht an Originalen der bildenden Künste (§ 26 UrhG) und die deutsche Auktionspraxis <i>Erik Jayme</i>	S. 60
Die rechtsverbindliche Rückgabezusage <i>Matthias Weller</i>	S. 65
Der siegreiche Athlet und das noch laufende Streitverfahren <i>Vitulia Ivone</i>	S. 74
Im Schatten der Armory Show 2010: "Collecting in the New Economy" und "Art Restitution in Austria" <i>Philine L. Schroeter</i>	S. 75
„Recht Aktuell: Kunst und Recht“ – Tagung an der Universität Basel <i>Matthias Weller</i>	S. 77
„Denkmalschutz in Europa – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ – Symposium der Forschungsgesellschaft Kunst & Recht in Wien <i>Nicolai Kemle</i>	S. 81
Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urt. v. 18. Februar 2010 Az.: 5 U 12/09 (Sachfotografie)	S. 81
Bundesgerichtshof, Urt. v. 24. Februar 2010 Az.: VIII ZR 71/09 (Zum Begriff der öffentlichen Versteigerung)	S. 90
Cour de Cassation, Arrêt n° 121 du 3 février 2010 Az.: 08-19.293 (Lex rei sitae)	S. 95
Kunstrechtsnews 02/2010	S. 96
Impressum	S. 103

Editorial: „Kunst im Theater und auf Reisen“



Dr. Markus Kiesel
Leiter des Forums
Musik- und Bühnen-
recht des IFKUR eV.

Als Joseph Haydn als europäische Kapazität noch in hohem Alter seine Englandreisen plante, fragte man ihn, warum er sich das denn überhaupt noch zumute, zumal er doch der englischen Sprache gar nicht mächtig sei. Seine legendäre Antwort, *"meine Musik versteht man überall!"*, ist zum Synonym für den Begriff der „Weltsprache Musik“ geworden. Musik ist also sui generis global und manifestiert sich heute in einem regen Austausch von internationalen Kooperationen, einem nahezu grenzfreien Waren- und Arbeitsmarkt und stellt daher ein einzigartiges Weltkulturerbe dar, das in seiner Abstraktion wie auch in seiner realen Erscheinung für das Kunstrecht ungemein faszinierend ist. Das breite Erscheinungsbild erstreckt sich von den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, den kulturpolitischen Gremien bis hin zur europäischen Entscheidungsebene, von Aus- und Fortbildungsinstituten, Förder- und Forschungseinrichtungen, Orchestern und Musiktheatern, Behörden und Verbänden, Stiftungen, über Unternehmen der Musikwirtschaft wie dem Musikhandel, Medien aller Art oder auch Informations- und Dokumentationszentren zum Musikleben in Europa bis hin zu wiederkehrenden Festspielen, Festivals und Fachkongressen. Dieser riesige „Markt“ ist offenkundig eine Herausforderung für die juristische Erschließung.

Aber nicht nur Josef Haydn war auf Reisen:

Zum Pendant dieser flüchtigen Kunst auf Reisen werden die Kunstwerke und Kulturgüter, die schon seit der Antike länderübergreifende Handelsware und Beutekunst waren.

Kunst war nie an einen Ort gebunden. Auch wenn heute Kunstschatze wie die Sixtinische Madonna in Dresden nicht mehr verliehen werden, stammt sie jedoch aus Italien und „reiste“ auf Geheiß August des Starken nach Dresden.

Wie Gastspiele im Theater verleihen auch Museen Kunstwerke, um den ideellen und kulturellen Austausch zu fördern. Und gleich den Musicals werden von Firmen Wanderausstellungen zusammengetragen, die nur die Reise an neue Orte und Plätze kennen, ohne in einem Museum beheimatet zu sein. Theater und Kunst auf Reisen sind zwei Gebiete, die den gleichen kulturellen Ideen und Wünschen unterliegen, eine perfekte Symbiose für ein Symposium.

Der IV. Heidelberger Kunstrechtstag des IFKUR möchte ein Podium bieten, das die weitreichenden juristischen Aspekte sowohl der „performing“ als auch der „visual arts“ in ihrer ganzen Diversität und Mobilität transparent macht, sie in die Zusammenhänge des Kunstrechts bringt, sie aber auch den Fragen und praktischen Bedürfnissen der Zukunft öffnet.

Markus Kiesel



Zentrum für angewandte
Rechtswissenschaft 
Universität Karlsruhe



IV. Heidelberger Kunstrechtstag

Das Recht des Theaters – Das Recht der Kunst auf Reisen

Mit freundlicher Unterstützung der Wüstenrot -Stiftung

Freitag, 01.10.2010

Das Recht des Theaters

Theater der Stadt Heidelberg, Spielstätte zwinger 3
Zwingerstrasse 3, 69117 Heidelberg

14:30 Uhr: Anmeldung

Begrüßung

Dr. **Nicolai B. Kemle**, Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg
Prof. Dr. **Thomas Dreier**, M.C.J., Karlsruhe Institute of Technology (KIT)
Prof. Dr. Dr. h.c. **Peter Michael Lynen**, Centrum für internationales Kunstmanagement (CIAM), Köln

Block I: Das Recht des Theaters

Leitung: Dr. **Markus Kiesel**, Heidelberg, Leiter des Forums Bühnen- und Musikrecht des IFKUR. e.V.

15.00 – 15.45 Uhr: Kunst und Geld – Wenn Kultur zum Wirtschaftsfaktor wird
Nike Wagner, Leiterin des Kunstfests Weimar „Pèlerinages“

15.45 – 16.30 Uhr: Die Regeln! - Nach den Regeln der Kunst?
Rolf Bolwin, Geschäftsführender Direktor des Deutschen Bühnenvereins

16.30 – 16.45 Uhr: Pause

16.45 – 17.30 Uhr: Gegen ein Urheberrecht des Bühnenregisseurs!?
Dr. **Andrea G. Raschèr**, Raschèr Consulting Zürich

17.30 – 18.15 Uhr: Was hat die Filmregie, das die Theaterregie nicht hat? Die Ausgestaltung der Rechte der Filmurheber und der Inszenierungsverantwortlichen im Vergleich
RA **Rolf C. Hemke**, MeDt., Verwaltungsleiter und Dramaturg am Theater an der Ruhr/Mülheim a.d.R.

18.30 Uhr: Gemeinsamer Umtrunk im Foyer

Samstag, 02.10.2010

Das Recht der Kunst auf Reisen

Ballsaal der Stadthalle Heidelberg
Kongresszentrum Heidelberg

Block II „Kunst auf Reisen“: 9.30 – 12.45 Uhr

Leitung: Prof. Dr. **Thomas Dreier**, M.C.J., Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Karlsruhe Institute of Technology (KIT)

10.00 – 10.45 Uhr: Von wo nach wo (und zurück?) und zu welchen Bedingungen – Recht und die Kunst auf Reisen

Prof. Dr. **Thomas Dreier**, M.C.J., Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Karlsruhe Institute of Technology (KIT)

10.45 – 11.30 Uhr: Stock photography – zur Idee globalisierter Bilder

Prof. Dr. **Wolfgang Ullrich**, Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Pause: 11.30 – 12.00 Uhr

12.00 – 12.45 Uhr: Global Art and the Museum

Dr. **Andrea Buddensiek**, Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe ZKM (angefragt)

12.45 – 15.00 Uhr : Mittagessen

Fortsetzung Block II "Kunst auf Reisen": 15.00 – 19.00 Uhr

Leitung: RA Dr. **Nicolai Kemle**, IFKUR, Dr. **Matthias Weller**, Mag.rer.publ., IFKUR

15.00 – 15.45 Uhr: Kunstersatzprodukte im Kaufrecht

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. **Erik Jayme**, Heidelberg

15.45 – 16.30 Uhr: Die Ausstellung als Kooperation von privater und öffentlicher Hand – Ein Modell?

RA Prof. Dr. **Peter Raue**, Raue LLP, Berlin

16.30 – 17.00 Uhr: Pause

17.00 – 17.45 Uhr: Die Frage der Versicherung und des Transports von Kunst

Prof. Dr. **Gustavo Scartazzini**, Universität Basel

17.45 – 18.30 Uhr: Rechtliche Voraussetzungen des staatlichen Leihverkehrs

Benno Widmer, Leiter Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesamt für Kultur, Bern

18.30 Uhr: Vorstellung des IFKUR-Habilitations- und Dissertationspreisträgers (m/w) 2010

Der IFKUR-Preis wird gefördert durch die Kanzlei Dr. Kemle & Leis, Heidelberg

Ab 19.00 Uhr: Abschlussumtrunk



Zentrum für angewandte
Rechtswissenschaft 
Universität Karlsruhe



IV. Heidelberger Kunstrechtstag

Das Recht des Theaters – Das Recht der Kunst auf Reisen

Mit freundlicher Unterstützung der Wüstenrot -Stiftung

Anmeldung

Hiermit melde ich folgende Personen zum IV. Heidelberger Kunstrechtstag 2010 an:

Student zu 50,00 €

Mitglied des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. zu 100,00 €

Gastteilnehmer zu 125,00 €

Bitte beachten Sie, dass in den verschiedenen Kategorien nur begrenzte Plätze zur Verfügung stehen. Eine teilweise Teilnahme ist aus organisatorischen Gründen leider nicht möglich. Die Anmeldung ist verbindlich. Stornierungen können nur bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei durchgeführt werden. Eine bestätigte Teilnahme liegt nur dann vor, wenn der Teilnehmerbeitrag bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn überwiesen und bestätigt wurde. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung verfällt der Teilnahmeanspruch. Bitte senden Sie die Anmeldung an das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., Kleine Mantelgasse 10, D – 69117 Heidelberg, Deutschland oder per Fax an 0049 (0) 6221 - 585 149.

Name und Adresse

Telefon / Fax / Email

Anmeldung an:

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., Kleine Mantelgasse 10, 69117 Heidelberg, Deutschland
Fax: +49 (0) 6221 – 585 149

II. IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis 2010

des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

- Bewerbungsbedingungen -

Für den mit € 250.- dotierten II. IFKUR-Dissertations-/Habilitationspreis 2010 können sich alle Doktoranden (m/w) und Habilitanden (m/w) bewerben, die ihr Dissertations bzw. Habilitationsverfahren bis Ablauf der Bewerbungsfrist (**15. August 2010**) formal abgeschlossen haben (Nachweis durch Kopie der ggf. vorläufigen Promotions- bzw. Habilitationsurkunde oder, bei ausländischem Verfahren, gleichwertigem Dokument der annehmendem Fakultät), wenn das Datum des Verfahrensabschlusses nicht länger als zwei Jahre, bezogen auf den Ablauf der Bewerbungsfrist, zurückliegt. Die Arbeit soll im Schwerpunkt ein kunstrechtliches Thema behandeln, kunsttheoretische oder kunsthistorische Bezüge sind willkommen. Mit der Arbeit in zweifacher Ausfertigung sind zweifach Kopien der Gutachten einzureichen. Ist die Arbeit bereits veröffentlicht, ist zusätzlich ein Belegexemplar einzusenden. Sämtliche erforderlichen Dokumente sind auch in elektronischer Form (die Monographie in EINER Datei) an info@ifkur.de zu senden. Der Zugang der elektronischen Dokumente ist fristwährend, sofern dem IFKUR alsbald die weiteren Unterlagen zugehen. Der Preisträger (m/w) wird persönlich am 15. September 2010 benachrichtigt.

- Bewerbung -

Hiermit bewerbe ich mich für den II. IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis 2010 des Instituts für Kunst und Recht:

Name, Vorname

Adresse / Email

Titel der Dissertation

Universität / Datum des Verfahrensabschlusses / ggf. Verlag / ggf. Datum der Veröffentlichung

Ich versichere, dass ich Autor der genannten Dissertation bin und einen Abendvortrag über meine Dissertation/Habilitations auf dem IV. Heidelberger Kunstrechtstag am 02.10.2010 halten werde.

Datum / Unterschrift

Der II. IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis 2010 des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. wird gefördert durch:



Kanzlei Dr. Kemle & Leis, Heidelberg
www.kemle-leis.de

Für IFKUR-Mitglieder nur € 30.- statt € 59.-
(Bestellung an info@ifkur.de):

Schriften zum Kunst- und Kulturrecht	6
Weller/Kemle/Dreier/Lynen (Hrsg.)	
Kunst im Markt – Kunst im Recht	
Tagungsband des III. Heidelberger Kunstrechtstags am 09. und 10. Oktober 2009	
 Nomos  DIKE  facultas.wuv	

Das Folgerecht an Originalen der bildenden Künste (§ 26 UrhG) und die deutsche Auktionspraxis – Eine kritische Betrachtung zur „Folgerechtsumlage“ *

Erik Jayme**

I. Der Ausgangsfall: Hans am Ende

Der Verfasser dieser Betrachtungen ersteigerte vor kurzem bei einem norddeutschen Auktionshaus zwei Graphiken des Worpsweder Künstlers Hans am Ende (1864 – 1918). Es handelte sich jeweils um eine Radierung mit Aquatinta; die erste ist in der Platte auf das Jahr 1898 datiert, für die zweite ist im Katalog „Um 1900“ angegeben.¹ Der Zuschlag erfolgte auf Grund eines schriftlichen Gebots. Die Rechnung enthielt außer dem Hammerpreis noch 29 % Aufgeld sowie folgende „zuzügliche Kosten“: Transport incl. Versicherung, Folgerechtsumlage und 19 % Umsatzsteuerkosten. Hier interessiert allein die „Folgerechtsumlage“.

Betrachtet man die Vorschrift des § 26 Abs. 1 UrhG, so ergibt sich, dass ein Folgerecht für Werke von Hans am Ende nicht besteht. Das Urheberrecht dieses im Jahre 1918 verstorbenen Künstlers ist 70 Jahre nach seinem Tode erloschen (§ 64 UrhG). Diese allgemeine Schutzdauer gilt auch für das Folgerecht.² Die Frage, ob die genannten Blätter als „Originale“ i.S.d. § 26 UrhG anzusehen sind, taucht nicht auf.³ Der Schuldner des

sich aus dem Folgerecht ergebenden Geldanspruchs ist im Übrigen nicht der Zweiterwerber, sondern der Veräußerer. Ihm kommt im Regelfall die Wertsteigerung zugute, weshalb er der Adressat der Norm und Anspruchsgegner des Folgerechts ist.⁴ Denkbar ist allerdings, dass der Versteigerer im Außenverhältnis selbst haftet: „Ist der Veräußerer eine Privatperson, so haftet der als Erwerber⁵ oder Vermittler beteiligte Kunsthändler oder Versteigerer neben ihm als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander ist der Veräußerer allein verpflichtet“ (§ 26 Abs. 1 Satz 3 UrhG). Der Bieter in einer Auktion, der für seine private Kunstsammlung das Werk erstmals erwirbt, ist aber nicht der Schuldner des Künstlers. Insgesamt ergibt sich aus § 26 UrhG kein gesetzlicher Anspruch des Auktionshauses gegen den Erwerber einer Graphik von Hans am Ende.

Nun könnte man daran denken, dass ein vertraglicher Anspruch zwischen dem Auktionshaus und dem Bieter besteht. Ein schriftliches Gebot erfolgt stets auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auktionshauses. Ein Blick in die im Auktionskatalog abgedruckten Versteigerungsbedingungen ergibt aber unter Nr. 5 („Kaufpreis/Fälligkeit/Abgaben“) keine Erwähnung einer Folgerechtsumlage.⁶ Fazit: sie ist unter keinem Gesichtspunkt rechtlich geschuldet.⁷

Der Fall lädt zu einer kritischen Betrachtung des Folgerechts in der deutschen Auktionspraxis ein. Andere Versteigerer, welche die Folgerechtsumlage in ihren Bedingungen nicht erwähnen, erheben

* Nachdruck zu Ehren des IFKUR-Beirats RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer, Karlsruhe, mit freundlicher Genehmigung aus Uwe Blaurock / Joachim Bornkamm / Christian Kirchberg (Hrsg.), Festschrift für Achim Krämer zum 70. Geburtstag am 19. September 2009, DeGruyter-Verlag Berlin 2009, S. 277 – 285.

** Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, IFKUR-Beirat.

1 Das Werk ist abgebildet in Donata Holz, Hans am Ende – Ein Worpsweder Maler, Fischerhude 2005, S. 33. Es heißt dort „Tief im Moor“ und wird „um 1895“ datiert. Das Datum spielt im Zusammenhang dieser Untersuchung eine Rolle, da die Folgerechtsumlage meist Werke betrifft, die im 20. Jahrhundert entstanden sind.

2 Katzenberger, in: Schrickler (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 3. Aufl. 2006, § 26 Rdnr. 46.

3 Vgl. hierzu Erik Jayme, Original und Fälschung – Beiträge des Rechts zu den Bildwissenschaften, in: Gerte Reichelt (Hrsg.), Original und Fälschung im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz, Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht, Wien 2007, S. 23 ff., 29 f.

4 Heike Judith Gusia, Das Folgerecht des bildenden Künstlers, in: Hoeren/Holzengel/Ernstschneider, Handbuch Kunst und Recht, Köln 2008, S. 95 ff., 117 ff.

5 Gemeint ist nicht der Zweiterwerber. Angesprochen ist der Fall, dass der private Ersterwerber einen Kunsthändler mit der Weiterveräußerung betraut und ihm zu diesem Zwecke das Eigentum überträgt. Zum Begriff des Erwerbers i.S.d. § 26 UrhG siehe BGH, 17.7.2008, GRUR 2008, 989, 992 f.

6 Ketterer Kunst Hamburg Auktionskatalog Alte und Neuere Meister Nr. 346 (25.10.2008), Versteigerungsbedingungen § 5.

7 Interessant ist die Tatsache, dass diese Folgerechtsumlage von den Bietern durchweg klag- und fraglos gezahlt wird. Über den Grund hierfür kann man nur spekulieren.

keine Folgerechtsumlage.⁸ Viele Auktionshäuser haben die Folgerechtsumlage ausführlich in ihren Versteigerungsbedingungen geregelt. Einige solcher Klauseln sollen zunächst näher dargestellt und beleuchtet werden (II), ehe die Grundsatzfrage nach ihrer Inhaltskontrolle i.S.d. § 307 BGB gestellt wird (III). Einbezogen wird auch ein Blick auf das Lauterkeitsrecht (IV).

Diese Betrachtungen sind einem großzügigen Förderer und besonderen Kenner des Kunst- und Urheberrechts in herzlicher Verbundenheit gewidmet, mit dem mich auch die Vorliebe für manche Strömungen der Kunst des 19. Jahrhunderts, wie der Deutsch-Römer zur Zeit von Anselm Feuerbach, sowie für Opern von Richard Strauss verbindet.

II. Die Umlage zu Lasten des Zweiterwerbers in den Versteigerungsbedingungen

1. Vorbemerkungen

a. Einlieferungsbedingungen

Das Bild der „Folgerechtsumlage“ wäre unvollständig, wenn man nicht zuvor erwähnte, dass der Einlieferer ebenfalls mit Kosten belastet wird. In den Musterbedingungen für Versteigerer findet sich folgende Klausel:

„Zur Abgeltung des gesetzlichen Folgerechts (§ 26 UrhG) leistet das Auktionshaus eine Abgabe auf den Verkaufserlös für alle Originalwerke der bildenden Kunst seit Entstehungsjahr 1900 an die Ausgleichsvereinigung Bild-Kunst. Der Einlieferer trägt von dieser Abgabe einen Anteil in Höhe von 1 % des Zuschlagspreises, mit der er von eigenen Verpflichtungen aus dem Folgerecht freigestellt wird.“

Diese Klausel ist in hohem Maße irreführend. Dem Einlieferer wird suggeriert, es träfen ihn eigene Verpflichtungen in allen Fällen, in denen das Kunstwerk nach 1900 entstanden ist. Das ist gerade nicht der Fall. Vielmehr stellt das Gesetz auf das Urheberrecht des Künstlers ab, das 70 Jahre nach seinem Tode erlischt (§ 64 UrhG). Eine Freistellung in den übrigen Fällen ist ebenfalls fraglich, weil es darauf ankommt, welche Künstler die Wahrnehmung ihrer Rechte der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst übertragen haben. Hierzu gibt es eine von Bild-Kunst veröffentlichte „Urheberliste“, in welcher die einzelnen Künstler aufgeführt sind.⁹

8 Z.B. Stahl Hamburg, Auktionskatalog I, Gemälde und Graphik (13.9.2008) § 6.

9 Vgl. hierzu und zum folgenden: Bild-Kunst 2005 – Folgerechte – Urheberliste für folgerechtspflichtige

Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst gibt nämlich eine solche „Urheberliste für folgerechtspflichtige Verkäufe gemäß § 26 UrhG“ für die jeweiligen Jahre heraus. „Die Liste enthält Namen von Bildenden Künstlern verschiedener Nationalität, die berechtigt sind, in der Bundesrepublik Deutschland Folgerechte wahrzunehmen.“ Die Rechte dieser Künstler werden durch die Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“ wahrgenommen.

Für alle anderen Künstler zahlt der Einlieferer eine Umlage, ohne dass eine Freistellung erfolgt, weil insoweit direkte Ansprüche des Künstlers und seiner Erben gegen den Veräußerer bestehen. In vielen Fällen ist schließlich eine eigene Verpflichtung des Einlieferers aus dem Folgerecht nicht gegeben, weil das Urheberrecht des Künstlers bereits erloschen ist; eine „Freistellung“ entbehrt insoweit jeder Grundlage.

b. Die Neufassung des § 26 UrhG

Für die Prozentsätze ist es wichtig, die am 16.11.2006 in Kraft getretene Neufassung des § 26 UrhG¹⁰ ins Bewusstsein zu heben, dessen Absätze 2 und 3 lauten:

„(2) Die Höhe des Anteils am Veräußerungserlös beträgt:

1. 4 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses bis zu 50 000 Euro,
2. 3 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 50 000,01 bis 200 000 Euro,
3. 1 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 200 000, 01 bis 350 000 Euro,
4. 0,5 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 350 000,01 bis 500 000 Euro,
5. 0,25 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses über 500 000 Euro.

(3) Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung aus einer Weiterveräußerung beträgt höchstens 12.500 Euro.“

Die Versteigerungsbedingungen sind an diese gegenüber der früheren Regelung geringeren, neuen Prozentsätze ganz offensichtlich noch nicht angepasst worden.

Verkäufe gemäß § 26 UrhG im Jahre 2004, Bonn 2005.

10 Fünftes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10.11.2006, BGBl. 2006 I 2587 (Nr. 52 v. 15.11.2006). Vgl. hierzu Astrid Müller-Katzenburg, Folgerecht – Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: Matthias Weller/Nicolai Kemle/Peter Michael Lynen (Hrsg.), Des Künstlers Rechte – die Kunst des Rechts, Baden-Baden 2008, S. 75, 76 ff.

c. Vereinbarung der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“ mit den Versteigern

Die Versteigerer haben mit der VG Bild-Kunst die „Ausgleichsvereinigung Kunst“ (im folgenden AV) gegründet.¹¹ Es wurde ein Rahmenvertrag geschlossen. „Kunstvermarkter können der Ausgleichsvereinbarung beitreten und haben dann die Möglichkeit, die Abgaben, die sich sowohl aus dem Folgerecht als auch aus dem Künstlersozialversicherungsrecht ergeben, gebündelt abzuführen“.¹² Abgeführt wird eine Pauschale an die AV, und zwar berechnet im Hinblick auf den Jahresumsatz für alle Originale der bildenden Kunst seit 1900. „Diese Pauschale muss also auch für die Verkaufserlöse von solchen Werken gezahlt werden, deren Urheberrecht schon ... erloschen ist.“¹³ In den Auktionsbedingungen findet sich nun vielfach ein Hinweis auf eine Vereinbarung der Versteigerer mit der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“. Auf diese Vereinbarung wird dann die Folgerechtsumlage gestützt. Näheres lässt sich aus den ganz unterschiedlichen Bedingungen der Versteigerer nicht entnehmen. Man kann nur festhalten, dass die Vertragsparteien keine Bestimmungen treffen können, welche etwa die Zweiterwerber bindet.

Besonders gravierend ist es, dass in den Versteigerungsbedingungen nicht deutlich wird, dass die Zweiterwerber auch die Künstlersozialabgabe mitfinanzieren.

2. Die „Grisebach“-Klausel

Das Berliner Auktionshaus „Villa Grisebach“ verwendet für das Folgerecht folgende Klausel¹⁴:

„Folgerecht: Für Werke bis zu einem Hammerpreis von einer Million Euro leistet die Villa Grisebach zur Abgeltung des gesetzlichen Folgerechts (§ 26 UrhG) an die VG Bild-Kunst eine pauschale Abgabe auf den Hammerpreis für alle Originalwerke der bildenden Kunst, die seit 1900 entstanden sind. Der Käufer trägt davon einen Teil in Form der pauschalen Umlage von 1 % auf den Hammerpreis.“

11 Birgit Maria Sturm, 10 Fragen – 10 Antworten zum Thema Folgerecht, <http://www.arbeitskreis-kunsthandel.de>, Frage 8; Gerhard Pfennig, Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, in: Hoeren/Holzengel/Ernstschneider (Hrsg.), Handbuch Kunst und Recht, Frankfurt am Main 2008, S. 151, 160 f.

12 Vorige Note.

13 Birgit Sturm, oben Note 11.

14 Zitiert nach dem Auktionskatalog der Auktion Nr. 160 (Ausgewählte Werke, 28.11.2008) § 5 1.a) b.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Entstehungszeit des Kunstwerks für das Folgerecht irrelevant ist. Es kommt allein auf die Lebensdaten des Künstlers an. Max Liebermann ist 1935 verstorben. Seine Werke sind heute im Jahre 2008 folgerechtsfrei. Nimmt man die Katalog-Nr. 5R „Strandleben“, entstanden 1916, deren Schätzpreis 500.000 – 700.000 Euro beträgt, so erfolgt unter Bezug auf § 26 UrhG eine Umlage auf den Käufer für ein Werk, das nach dem Gesetz keinem Folgerecht unterliegt. Was den Hinweis auf die Vereinbarung mit Bild-Kunst angeht, so kennt das Zivilrecht keine Vereinbarung zu Lasten Dritter. Selbst wenn ein Folgerecht bestünde, so wäre die Höhe des Anspruchs nach der Neufassung des § 26 UrhG weit geringer. Nicht deutlich wird, dass auch die Künstlersozialabgabe umgelegt wird. Erzielt das Bild einen Hammerpreis von 700.000 Euro, so nimmt der Versteigerer je 7000 Euro von Einlieferer und Zweiterwerber, also 14.000 Euro ein. Höchstbetrag des Folgerechts ist aber 12.500 Euro. Hinzu tritt, dass Max Liebermann folgerechtsfrei ist. Eine „Abgeltung“ entbehrt insoweit jeder Grundlage. Insgesamt handelt es sich schlicht um eine durch den Hinweis auf § 26 UrhG verschleierte Preiserhöhung.¹⁵

3. Die „Ketterer“-Klausel

Noch weiter geht die Ketterer-Klausel, weil sie nämlich für „alle Kunstwerke“ – im konkreten Versteigerungskatalog auch für ein Bild von Delacroix (1798 – 1863) – eingreift.¹⁶ Zu den Angaben gehören 1,5 % Folgerechtsumlage. In einem Klammersatz ist ausgeführt, dass die Folgerechtsumlage bei allen Kunstwerken fällig wird und mit 1,5 % nur ein Anteil des vom Versteigerer abzuführenden Betrages ist. Die Umlage hat hier mit dem Fol-

15 Ähnlich Lempertz, Auktionskatalog Moderne Kunst, Auktion 932 (6.12.2008), § 9: „Für Originalkunstwerke und Photographien, die nach dem 1. Januar 1900 entstanden sind, wird zur Abgeltung des gemäß § 26 UrhG anfallenden Folgerechts eine Umlage für das Folgerecht von 1,9 % erhoben.“ Vgl. auch Neumeister, Auktionskatalog Alte Kunst Auktion 342 (3. Dezember 2008), Versteigerungsbedingungen § 8: „... wird auf den Zuschlagspreis ein Aufgeld von 24% zuzüglich einer eventuell anfallenden Folgerechtsumlage erhoben (Zur Abgeltung des gesetzlichen Folgerechts (§ 26 UrhG) leistet ein Versteigerer für alle Originalwerke aus der Entstehungszeit seit dem 01.01.1900 eine Abgabe auf den Verkaufserlös an die Ausgleichsvereinigung Kunst)“. Das Verhältnis von Folgerecht, Abgaben und Umlage wird mangels genauer Angaben nicht deutlich.

16 Ketterer Kunst München Auktion 342 (3.12.2008), § 9 Nr. 5.4.

gerecht, wie es der Gesetzgeber geschaffen hat, nichts zu tun.

4. Die „Winterberg“-Klausel

Näher am Gesetz orientiert ist die „Winterberg“-Klausel¹⁷: „Bei Künstlern des 20. Jahrhunderts fällt auf den Zuschlag 1% Folgerechtsabgabe an.“ Unklar bleibt, wann ein Künstler dem 20. Jahrhundert zugerechnet wird, ob hierfür das Geburts- oder das Todesdatum eine Rolle spielt. Betrachtet man den Katalog, so ist z.B. der 1918 verstorbene Hans am Ende bei den Künstlern des 19. Jahrhunderts eingeordnet. Es scheint also beachtet, dass nur bei Künstlern, die nach 1938 gestorben sind, das Folgerecht anfällt. In ähnlicher Weise verfährt das Auktionshaus Karbstein, Düsseldorf: „Steht hinter dem Künstlernamen ein (F), wird eine anteilige Gebühr von 1% für Urheberrechte erhoben.“¹⁸ Eine Durchsicht des Katalogs ergibt, dass das „F“ nur für Künstler angegeben wird, die nach 1938 verstorben sind.

5. Zwischenergebnis

Schon dieser knappe Überblick über die Klauselwerke der Versteigerer zeigt, dass die „Umlage“ mit dem Hinweis auf das Folgerecht des § 26 UrhG nicht gerechtfertigt werden kann. Daher stellt sich die Frage, ob die Klauseln der Versteigerungsbedingungen einer Inhaltskontrolle (§ 307 BGB) standhalten.

III. Inhaltskontrolle der Folgerechtsumlage-Klauseln in den Allgemeinen Versteigerungsbedingungen der Auktionshäuser

1. Vorbemerkungen

a. Die Interessen der Versteigerer

Versteigerer können die Preise für die Bietobjekte so ansetzen, wie sie es im Hinblick auf den Markt für richtig halten. Das Gesetz setzt für die Preisgestaltung nur äußerste Grenzen (vgl. § 138 Abs. 2 BGB).¹⁹ Was das Folgerecht angeht, so ist es offenbar die bürokratische Abwicklung, welche im Kunsthandel als besondere Belastung empfunden wird. Hinzu tritt, dass man befürchtete, Einlieferer abzuschrecken, wenn sie insoweit belastet wer-

den. Die private Veräußerung unterliegt nämlich nicht dem Folgerecht. Der Rahmenvertrag mit der Verwertungsgesellschaft habe „zu einer weitgehend störungsfreien Wahrnehmung des Folge-rechts in Deutschland“ geführt.²⁰ Problematisch ist diese „Umlage“ nicht nur, weil sie weit über das Folgerecht des § 26 UrhG hinausgeht, sondern auch deshalb, weil sie sich auf das Folgerecht be-ruft.

b. Der Bieter und Kunstsammler als Verbraucher

Ein Kunstkauf, wenn er durch einen Kunstsammler erfolgt, ist ein Rechtsgeschäft, das weder dem gewerblichen noch der selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Erwerbers zugerechnet werden kann (vgl. § 13 BGB). Der private Kunstsammler ist also „Kunstverbraucher“.²¹ Es sind daher die Verbraucherschutzvorschriften anwendbar (vgl. z.B. § 310 Abs. 3 BGB).

2. Transparenzgebot

Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Angesprochen ist damit das Transparenzgebot. Die Klausel darf nicht irreführend sein. Für eine Verletzung des Täuschungsverbots genügt die objektive Eignung der Klausel. Der BGH hat folgenden Grundsatz aufgestellt²²:

„Bereits die Klauselfassung muss der Gefahr vorbeugen, dass der Kunde von der Durchsetzung bestehender Rechte abgehalten wird. Durch eine Klausel, die die Rechtslage unzutreffend oder missverständlich darstellt und auf diese Weise dem Verwender die Möglichkeit eröffnet, begründete Ansprüche unter Hinweis auf die Klauselgestaltung abzuwehren, wird der Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.“

Irreführend sind m.E. alle Klauseln in den Versteigerungsbedingungen der Auktionshäuser, welche Abgaben und Umlagen zu Lasten des Bieters unter Hinweis auf den § 26 UrhG begründen. Das Transparenzgebot ist vor allem dann verletzt, wenn die Umlage Künstler betrifft, deren Folgerecht bereits erloschen ist. Solche Klauseln sind gemäß § 307 BGB unwirksam. Den Hinweisen auf die pauschalierte Abgabe an die Verwertungsge-

¹⁷ Winterberg/Kunst Heidelberg, Auktion 77 (25.10.2008) Nr. 4 Satz 2.

¹⁸ Auktionskatalog 102. Kunstauktion (20. September 2008) § 6.

¹⁹ Vgl. für einseitige Preisbestimmungen auch § 315 BGB.

²⁰ Gusia, oben Note 4, S. 120.

²¹ Vgl. hierzu Stephan Mangold, Verbraucherschutz und Kunstkauf im deutschen und europäischen Recht, Frankfurt am Main 2009, S. 115 – 121.

²² BGH, 27.9.2000, NJW 2001, 292 ff., 296.

sellschaft Bild-Kunst ist ebenfalls mit § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unvereinbar. Es wird nicht klar, wie hoch diese Abgaben sind, die zudem eine offene Orientierung an den Prozentsätzen des § 26 UrhG n.F. vermissen lassen. Aus den Klauseln wird ferner nicht deutlich, dass der Bieter die Künstlersozialabgabe mitfinanziert. Ergebnis: keine der oben genannten Klauseln ist mit dem Transparenzgebot vereinbar.

3. Wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB)

Der Grundgedanke des Folgerechts geht dahin, dass der Künstler, dem ein Urheberrecht zusteht, an dem Gewinn, den der Ersterwerber bei einer weiteren Veräußerung erzielt, beteiligt werden soll. Die Überwälzung der Lasten des Folgerechts auf den Zweiterwerber verdreht den Sinn dieses Rechtsinstituts. Der Zweiterwerber wird erst dann zum Schuldner des Urhebers, wenn er seinerseits zum Veräußerer wird.

Die Vorschrift des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB bezieht sich zwar nur auf Änderungen des dispositiven Rechts, welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen vornehmen; das Folgerecht ist aber unverzichtbar (§ 26 Abs. 3 Satz 2 UrhG). Allerdings kann der Urheber nach der Entstehung des Folgeanspruchs auf diesen verzichten, bzw. ihn nicht geltend machen.²³ Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auktionshäuser, welche die Ansprüche aus dem Folgerecht auf die Zweiterwerber abwälzen, die noch gar keinen Gewinn erzielt haben, sind mit den Grundgedanken des Folgerechts nicht vereinbar. Sie halten daher eine Inhaltskontrolle i.S. des § 307 Abs. 1 Nr. 1 BGB nicht stand.

IV. Recht des unlauteren Wettbewerbs – Irreführung des Verbrauchers

Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (im folgenden: UWG) ist durch Art. 1 des Gesetzes

²³ Bullinger, in Wandtke-Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., 2009, § 26 UrhG, Rdnr. 19, S. 396 oben.

vom 22. Dezember 2008²⁴ neu gefasst worden. § 5 UWG enthält eine Vorschrift über „irreführende geschäftliche Handlungen“; § 5a UWG betrifft die Irreführung durch Unterlassen. Beide Vorschriften sind durch die Klauseln der Auktionshäuser betroffen. Irreführend ist der Hinweis auf das Folgerecht, insbesondere die Nennung des § 26 UrhG in allen Fällen, in denen das Folgerecht nicht mehr besteht, weil das Urheberrecht des Künstlers erloschen ist. Bei der Preisberechnung²⁵ wird verschwiegen, dass die „Folgerechtsumlage“ auch Fälle betrifft, in denen ein Folgerecht gar nicht gegeben ist. Hinzu tritt, dass auch eine Umlage vom Zweiterwerber dann erhoben wird, wenn kein Folgerecht besteht und kein Fall der Folgerechtsumlage gegeben ist, weil das Werk im 19. Jahrhundert entstanden ist (siehe oben: Hans am Ende). Dass die sogenannte Umlage nicht an die Neufassung des § 26 UrhG angepasst wurde, wird ebenfalls nicht artikuliert. Es handelt sich um verschleierte Preiserhöhungen, deren Charakter durch die Bezeichnung „Folgerechtsumlage“ verdeckt wird. Keine der erwähnten Klauseln lässt sich vor den §§ 5 und 5a UWG halten.

V. Schlussbetrachtung

Im Urheberrecht stehen die Interessen hart im Raum. Autoren und Verbraucher sind zu schwach, um ihre – berechtigten – Interessen gegenüber der Lobby des Kunsthandels und der Verwertungsgesellschaften durchzusetzen.²⁶ Umso wichtiger ist, dass die allgemeine Kontrollmöglichkeiten, die das BGB und das UWG enthalten, gegenüber der verwerflichen Klauselpraxis eingesetzt werden.

²⁴ BGBl. 2008 I, 2949. Siehe hierzu Karl Hamacher, Abmahnwellen vorgezeichnet – Wie wirkt sich das neue Wettbewerbsrecht auf die Praxis aus?, Frankfurt Allgemeine Zeitung v. 11.02.2009, Nr. 35, S. 21.

²⁵ Siehe hierzu vgl. § 5a Abs. 3 Nr. 3 UWG.

²⁶ Vgl. hierzu auch Ilja Braun, Der ganze Spaß – Warum Urheberrechtler gegen die VG Wort klagen wollen, Süddeutsche Zeitung v. 21.01.2009. Der Zeitungsartikel betrifft vor allem § 63 a UrhG.

Die rechtsverbindliche Rückgabezusage*

Matthias Weller**

I. Einleitung

Dass die Interessen des Jubilars breit gefächert sind, zeigt sich nicht zuletzt an den verschiedenen Themenabschnitten dieser Festschrift. Es gehört dabei zu den hervorstechenden Eigenschaften des Jubilars, sich auf Neues einzulassen und auch neue Rechtsgebiete zu erschließen. So ließ er es sich beispielsweise auf Anfrage des im Jahre 2006 gegründeten Heidelberger Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.¹ nicht nehmen, als Beiratsmitglied zu fungieren² und dem Institut seine Experti-

se aus Revisionsverfahren mit kunst- und urheberrechtlichem Bezug sowie aus seinem ehrenamtlichen Engagement für Kunst und Kultur zur Verfügung zu stellen. Zudem lieferte der Jubilar mit einem vielbeachteten Beitrag zur Reichweite der Kunstfreiheit im Fall "Esra"³ den eindrucksvollen Auftakt zur Erstveranstaltung des IFKUR, den Ersten Heidelberger Kunstrechtstag am 8. September 2007⁴, und führte diesen für die Folgeurteile⁵ zu "Esra" auf dem Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag am 5. und 6. September 2008 fort.⁶ Der Verf. möchte dem Jubilar deshalb einen Beitrag aus dem Kunst- und Kulturrecht widmen, der zugleich Schnittstellen zum Zivil- und Verwaltungsprozessrecht, zum Völkerrecht, zum deutschen und europäischen Verfassungsrecht wie auch zum Wirtschaftsrecht aufweist, nämlich eine Untersuchung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage nach § 20 Kulturgüterschutzgesetz (KultGSchG).⁷ Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde einen Verwaltungsakt erlassen, der bewirken soll, dass Leihgaben von Kunstwerken und Kulturgütern aus dem Ausland für Ausstellungen im Inland gleichsam immun gegenüber hoheitlichem Zugriff sind und ganz ähnlich wie Diplomaten „Freies Ge-

* Nachdruck zu Ehren des IFKUR-Beirats RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer, Karlsruhe, mit freundlicher Genehmigung aus Uwe Blaurock / Joachim Bornkamm / Christian Kirchberg (Hrsg.), Festschrift für Achim Krämer zum 70. Geburtstag am 19. September 2009, DeGruyter-Verlag Berlin 2009, S. 721 – 736.

** Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ. Wissenschaftlicher Assistent am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, IFKUR-Vorstandsmitglied.

1 Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., www.ifkur.de. Als Gründungsvorstände amtieren Dr. Nicolai B. Kemle und der Verf.

2 Die weiteren Beiräte sind (alphabetisch): Prof. Dr. Burkhard Hess, Geschäftsführender Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht; Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, ebendort, Prof. Dr. Athanassios Kaissis, Aristoteles-Universität Thessaloniki, Griechenland; Prof. Dr. iur. Dr. phil. h.c. Peter Michael Lynen, Leiter des Centrums für Internationales Kunstmanagement an der Hochschule Köln, vormals Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf; Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Institut für internationales Privatrecht der Universität zu Köln, Prof. em Harry S. Martin III, vormals Heny N. Ess III Librarian und Professor of Law, Harvard Law School, Cambridge, USA; RAin Dr. Astrid Müller-Katzenburg, Berlin; Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Lehrstuhl für Völker- und Europarecht, Universität St. Gallen, Schweiz; Prof. Norman Palmer, Barrister, Lincoln's Inn, London, UK; Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Prorektor für Lehre der Universität Heidelberg und Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg; RA Prof. Dr. Peter Raue, Hogan & Hartson Raue Berlin; Prof. Dr. Gerte Reichelt, Jean Monnet Professor für Europarecht Universität Wien, Leiterin des Ludwig Boltzmann Instituts für Europarecht, Wien; Prof. Dr. em. Kurt

Siehr, Universität Zürich/Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.

3 BGH, Urt. v. 21.06.2005 – VI ZR 122/04; BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007 – 1 BvR 1783/05.

4 Achim Krämer, Kunstfreiheit vs. Persönlichkeitsrecht – Der Fall "Esra", in Weller/Kemle/Lynen (Hrsg.), Des Künstlers Rechte – die Kunst des Rechts: Tagungsband des Ersten Heidelberger Kunstrechtstags, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 2, Baden-Baden 2008, S. 11 ff.

5 BGH, Urt. v. 10.06.2008 – VI ZR 252/07, hierzu auch Weller, LMK 2008, 269192; OLG München, Urt. V. 08.07.2008 – 18 U 2280/08, nicht rechtskräftig.

6 Achim Krämer, Kunstfreiheit vs. Persönlichkeitsrecht: Nachlese zum Fall "Esra", in Weller/Kemle/Lynen (Hrsg.), Kulturgüterschutz – Künstlerschutz: Tagungsband des Zweiten Heidelberger Kunstrechtstags am 5. und 6. September 2008, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, Baden-Baden 2009, S. 167 ff.

7 Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757).

leit“ genießen.⁸ Rechtstechnisch geschieht dies durch den vorübergehenden Ausschluß des Zugangs zu Gericht für Klagen auf Herausgabe einschließlich flankierender hoheitlicher Sicherungsmaßnahmen. Dass ein solcher Verwaltungsakt das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf effektiven Rechtsschutz präsumtiver Eigentümer oder Gläubiger berührt, liegt auf der Hand. Bedenkt man, dass gerade die sogenannten *blockbuster*-Ausstellungen auf hochkarätige Leihgaben aus dem Ausland angewiesen sind, wird zudem klar, dass werthaltige Wirtschaftsgüter und Vermögensinteressen sowohl bei Anspruchstellern als auch bei Ausstellungsveranstaltern betroffen sind.

II. Normtext

§ 20 KultGSchG sieht vor:

(1) Soll ausländisches Kulturgut vorübergehend zu einer Ausstellung im Bundesgebiet ausgeliehen werden, so kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Zentralstelle des Bundes dem Verleiher die Rückgabe zum festgesetzten Zeitpunkt rechtsverbindlich zusagen. Bei Ausstellungen, die vom Bund oder einer bundesunmittelbaren juristischen Person getragen werden, entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung der Zusage.

(2) Die Zusage ist vor der Einfuhr des Kulturgutes schriftlich und unter Gebrauch der Worte "Rechtsverbindliche Rückgabezusage" zu erteilen. Sie kann nicht zurückgenommen oder widerrufen werden.

(3) Die Zusage bewirkt, daß dem Rückgabeanpruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen.

(4) Bis zur Rückgabe an den Verleiher sind gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen unzulässig.

III. Normgenese

Den konkreten Anlaß zur Einführung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage gab eine bevorstehende Ausstellung von Werken, für die der Leihgeber gesetzlichen Schutz vor Herausgabeansprüchen Dritter zur Bedingung der Leihe machte: die Ausstellung „Schätze der Himmelssöhne“ in der

Bundeskunsthalle in Bonn im Jahre 2003 aus dem Nationalen Palastmuseum Taipeh, Taiwan, mit führenden Exponaten aus dem China der Kaiserzeit, etwa dem kaiserlichen Siegel, das die bei Ausbruch der Kulturrevolution amtierende chinesische Regierung bei ihrer Flucht nach Taiwan aus Peking mitnahm.⁹ Taiwan befürchtete deshalb Herausgabeansprüche der Volksrepublik China, zumal weder Deutschland noch die Staaten der Europäischen Union Taiwan als Staat anerkennen, so dass zum einen die unmittelbare Zusicherung Freien Geleits durch die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem verleihenden Staat als *ad hoc*-Sicherungsinstrument nicht in Betracht kam,¹⁰ zum anderen die Frage hätte entstehen können, an wen die Ausstellungsstücke als berechtigten Eigentümer im Prätendentenstreit hätten herausgegeben werden müssen. Ganz ähnlich ist die Normgenese der jüngst in Kraft getretenen englischen Gesetzgebung zum Schutz ausländischer Leihgeber: Die Royal Academy wollte in der für Dezember 2008 geplanten Ausstellung „From Russia“ Leihgaben aus dem Staatlichen Puschkin-Museum zeigen, und zwar unter anderem Werke, die in der Oktoberrevolution enteignet worden waren, so dass mit Herausgabeansprüchen der Erben früherer Eigentümer zu rechnen war. Denn bereits 1994 war anlässlich einer Ausstellung im Centre George Pompidou eine Herausgabeklage vor französischen Gerichten erhoben worden, allerdings ohne Erfolg.¹¹ Im Übrigen muß Rußland wohl jederzeit

9 Ursula Toyka-Fuong (ed.), Ausstellung Schätze der Himmelssöhne. Die Kaiserliche Sammlung aus dem Nationalen Palastmuseum, Taipeh, Die Großen Sammlungen, vom 18. Juli bis 12. Oktober 2003 im Alten Museum in Berlin und vom 21. November 2003 bis 15. Februar 2004 in Bonn in der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH, Katalog, Ostfildern-Ruit (2003).

10 Es wird zwar erwogen, dass diplomatische Zusagen des „Freien Geleits“ dem Gaststaat gegenüber von staatlichen Leihgaben hinreichend schützen, vgl. z.B. Norman Palmer, *Adrift on a Sea of Troubles: Cross-Border Art Loans and the Specter of Ulterior Title*, 38 Vand.J. Trans'l. L. 947, 965 (2005), Staatenpraxis hierzu ist aber nicht ersichtlich und die rechtliche Qualifikation ist ungeklärt. Am ehesten käme wohl eine Analogie zum Status eines *ad hoc*-Diplomaten in Betracht.

11 Tribunal de Grande Instance, Paris, Urt. v. 05.03.1993; hierzu z.B. Leila Anglade, *Anti-seizure statutes in art law – the influence of „La Danse“ on French law*, in Oonagh Breen, *Liber memorialis Professor James C. Brady*, Dublin 2001, S. 3 ff.; Ruth Redmond-Cooper, *Art, Antiquity & Law* 1996, 1 ff. Zu der Bedeutung dieses Falles als Staatenpraxis für die völkergewohnheitsrechtliche Regel, dass staatliche Leihgaben zum hoheitlichen Zweck des Kultur-

8 Begründung BT-Drucks. 13/10789, S. 10. Erik Jayme, *Das Freie Geleit für Kunstwerke*, in: Gerte Reichelt (Hrsg.), *Vorlesungen und Vorträge 2001*, Ludwig Boltzmann Institut für Europarecht, Wien 2001, S. 3 ff.

mit dem Zugriff verschiedener Gläubiger von Geldforderungen rechnen, wie der – gleichermaßen erfolglose – Vollstreckungsversuch aus einem internationalen Schiedsspruch gegen Rußland anlässlich einer Ausstellung von Leihgaben aus dem Puschkin-Museum an die Fondation Pierre Gianadda in Martigny im Wallis, Schweiz, kürzlich belegt.¹² Dies zeigt, dass Kunstwerke natürlich nicht nur Kulturgüter, sondern auch eine oft höchst wertvolle Haftungsmasse sind: der Marktwert der russischen Leihgaben wurde auf USD 1 Milliarde geschätzt. Dessen ungeachtet ermöglichte das Vereinigte Königreich die für Dezember 2007 geplante Ausstellung, indem es eine entsprechende Regelung in Part 6 des *Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007* einfügte und das Gesetz am 31. 12. 2007 nach einem ungewöhnlich kurzen, zugleich rechtspolitisch äußerst umstrittenen Gesetzgebungsverfahren verabschiedete.¹³

IV. Interessen

Die Normgenese macht den Interessenkonflikt deutlich: auf der einen Seite steht das verfassungsrechtlich garantierte Recht des präsumtiven Eigentümers oder Gläubigers auf effektiven Rechtsschutz. Auf der anderen Seite steht das kulturpolitische Anliegen des internationalen Kulturaustausches und das Interesse der Öffentlichkeit an Zugang zu bedeutenden Kulturgütern – Ziele, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland wie andere Staaten in zahlreichen bi- und multila-

austausches dem Vollstreckungszugriff des Gaststaates entzogen sind Matthias Weller, Immunity for Artworks on Loan? A Review of International Customary Law and Municipal Anti-seizure Statutes in Light of the Liechtenstein Litigation, 38 *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2005, 997 – 1039.

12 Matthias Weller, Freies Geleit für die Kunst – Die Schweiz setzt einen Maßstab für Leihgaben im Völkerrecht, FAZ, 25. November 2005, Nr. 275, S. 35 (Feuilleton).; Matthias Weller, Völkerrechtliche Grenzen der Zwangsvollstreckung – vom Botschaftskonto zur Kunstleihgabe, Rpfleger 2006, 364 – 373; Kerstin Odendahl, Immunität entliehener ausländischer staatlicher Kulturgüter – Eine Analyse der Affäre um die Beschlagnahme der Gemälde aus dem Puschkin-Museum im November 2005, AJP/PJA 10/2006, 1175 ff.; Hansjörg Peter, Les tableaux du Musée Pouchkine de Moscou, Schuldbeitreibung und Konkurs 70 (2006), S. 61 ff.

13 Vgl. z.B. Marc Stephens, A common thief does not obtain ownership of stolen goods, and it is no different when the thieves are bolsheviks, *The Art Newspaper*, 31. 1.2008; ihm erwidern Sir Norman Rosenthal, History is history and it is time that everyone learned to put historical events behind them, *The Art Newspaper*, 06.03.2008.

teralen völkerrechtlichen Verträgen verpflichtet hat,¹⁴ sowie die Erkenntnis, dass sich die zwischenstaatlichen und sonstigen Konflikte, die dem internationalen Leihverkehr entgegen stehen, nicht kurzfristig lösen lassen und die in zahlreichen Staaten¹⁵ mittlerweile erlassenen Schutzgesetze im Kern lediglich den status quo vor der Leihgabe erhalten, nicht aber die Rechtsposition des präsumtiven Anspruchstellers verschlechtern.

V. Regelungsgehalt

Die rechtsverbindliche Rückgabezusage ist ein Verwaltungsakt i.S.v. § 35 VwVfG. Zuständig sind regelmäßig die Kultusministerien der Länder, Zentralstelle des Bundes ist der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.¹⁶ Rechtstechnisch wird die Sicherung der Rückgabe vor allem prozessual durch den vorübergehenden Ausschluß der Klagbarkeit von Herausgabeansprüchen und des Zugriffs der Vollstreckungsorgane auf den Leihgegenstand bewirkt. Hinzu tritt die materiellrechtliche Suspension jeglicher Rechte präsumtiver Anspruchsteller außerhalb des vertraglichen Leihverhältnisses, die dem Rückgabeanspruch entgegen gesetzt werden können. Der auf den ersten Blick nicht deutliche und auch vom

14 Etwa Art. 4 Convention culturelle européenne de Paris, 19. 12. 1954: "Chaque Partie contractante devra, dans la mesure du possible, faciliter la circulation et l'échange des personnes ainsi que des objets de valeur culturelle aux fins d'application des articles 2 et 3"; Art. 5: "Chaque Partie contractante considérera les objets présentant une valeur culturelle européenne qui se trouveront placés sous son contrôle comme faisant partie intégrante du patrimoine culturel commun de l'Europe, prendra les mesures nécessaires pour les sauvegarder et en facilitera l'accès". Weitere Nachweise bei Matthias Weller (N. 11), S. 1010.

15 Alphabetisch: Alberta (Kanada), (mit Einschränkungen) Australien, Belgien, British Columbia (Kanada), Frankreich, (mit Einschränkungen) Irland, Manitoba (Kanada), New York (USA), Ontario (Kanada), Österreich, Quebec (Kanada), Rhode Island (USA), Schweiz, USA (Bundesebene), Texas (USA), Vereinigtes Königreich. Selbst Israel hat kürzlich ein entsprechendes Gesetz erlassen, hierzu Shoshana Berman, Protection of Cultural Objects on Loan: the Israeli Perspective, *Art, Antiquity & Law* 2008, S. 116 ff.

16 Katrin Schenk, Die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 in Deutschland aus der Sicht des Gesetzgebers, in Weller/Kemle/Lynen (Hrsg.), Kulturgüterschutz – Künstlerschutz: Tagungsband des Zweiten Heidelberger Kunstrechtstags am 5. und 6. September 2008, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, Baden-Baden 2009, S. 75.

Gesetzgeber in seiner Entwurfsbegründung nicht erläuterte Mehrwert von Abs. 3 gegenüber Abs. 4 der Vorschrift für den Leihgeber könnte zunächst darin liegen, auch vor Feststellungsklagen und nicht nur vor Herausgabeklagen geschützt zu sein. Eine Klage auf Feststellung des Eigentums wäre dann bei erteilter Rückgabezusage nach § 20 Abs. 3 KultGSchG als derzeit unbegründet abzuweisen. Dies setzt freilich voraus, dass das Gegenrecht des Eigentums durch § 20 Abs. 3 KultGSchG nicht nur in Ansehung des Rückgabeanspruchs, sondern insgesamt suspendiert ist – ein Eingriff in die Rechtsstellung des Anspruchstellers, der dem Wortlaut nicht unmittelbar zu entnehmen ist, der über den Zweck der Sicherung der Rückführung der Leihgabe hinausgeht und daher nicht von der Teleologie der Norm getragen ist.¹⁷ Jedenfalls verhindert § 20 Abs. 3 KultGSchG, dass die vorübergehende Belegenheit des Leihgegenstands in Deutschland Anlaß für Klagen im Ausland, insbesondere im Sitzstaat des Verleihers, gibt. Denn da die Kollisionsrechtsordnungen wohl fast aller Staaten für Sachenrechte auf die *lex rei sitae* verweisen,¹⁸ führt die internationale Leihgabe zu einem Statutenwechsel, sobald der Leihgegenstand die Grenze zu Deutschland überschreitet. Die Änderung der auf die sachenrechtliche Rechtslage anwendbaren Vorschriften könnte es dem Kläger ermöglichen, im Sitzstaat des Verleihers nunmehr erfolgreich auf Herausgabe zu klagen und nach Rückkehr der Leihgabe in den Sitzstaat zu vollstrecken. Dem beugt aber § 20 Abs. 3 KultGSchG dadurch vor, dass es auch materiellrechtlich das Recht des Eigentümers oder des Inhabers eines beschränkten dinglichen oder eines sonstigen Gegenrechts suspendiert. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Schutzes ist natürlich, dass das ausländische Kollisionsrecht die Suspendierung als Wirkung der *lex rei sitae* anerkennt. Im Übrigen lässt sich § 20 Abs. 3 KultGSchG die international zwingende Verdrängung von Gegenrechten aus dem Vertragsstatut entnehmen. Im inländischen Verfahren bleibt dies wegen des ohnehin schon bestehenden Ausschlusses des Voll-

streckungszugriffs nach § 20 Abs. 4 KultGSchG jedoch ohne praktische Bedeutung. Im ausländischen Verfahren tritt die schützende Wirkung nur ein, wenn das ausländische Gericht bereit ist, die fremde Eingriffsnorm durchzusetzen, und dies ist eher selten. Von deutscher Seite hat der Gesetzgeber dessen ungeachtet alles ihm Mögliche getan, um erfolgreiche Herausgabeklagen gegen Verleiher oder Entleiher im In- und Ausland zu verhindern. Ohne weiteres klagbar bleiben allerdings Schadensersatzansprüche des präsumtiven Eigentümers. Dann jedoch stellt sich bei Klagen des präsumtiven Eigentümers die bisher ungeklärte Frage, inwieweit § 20 Abs. 3 KultGSchG nicht nur das „Gegenrecht“ des Eigentums in Ansehung des Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB, sondern dadurch insgesamt das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis suspendiert.

VI. Anfechtung

Hat die zuständige Behörde den Verwaltungsakt der Rückgabezusage erteilt, sind Rücknahme und Widerruf nach §§ 48, 49 VwVfG ausgeschlossen, § 20 Abs. 2 KultGSchG. Dies soll den Bestand des Verwaltungsaktes sichern. Allerdings ist ein Dritter dadurch keineswegs gehindert, Anfechtungsklage zu erheben, § 42 Abs. 1 VwGO.¹⁹ Das Widerspruchsverfahren entfällt dabei nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO. Nach § 80 Abs. 1 VwGO hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Der Verleiher kann allerdings nach § 80a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VwGO die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragen. Das öffentliche Interesse an der Sicherung der Rückführung, die der Gesetzgeber durch § 20 KultGSchG zum Ausdruck brachte, dürfte sich durchsetzen, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Besser wäre freilich gewesen, wenn der Gesetzgeber bereits in § 20 KultGSchG ausdrücklich angeordnet hätte, dass die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage entfällt. Denn schon das Verfahren hierüber wird ausländische Leihgeber nicht wenig verunsichern. Ihnen ist deswegen zu raten, zugleich mit der rechtsverbindlichen Rückgabezusage die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zu beantragen oder vorsorglich den Antrag nach § 80a VwGO zu stellen. Allerdings könnte der präsumtive Eigentümer selbst dann noch nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung bzw. bei erfolgreichem Antrag des Verleihers auf Anordnung der sofortigen Vollziehung die

17 Weitergehend hingegen die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 20 Abs. 3 KultGSchG, BT-Drucks. 13/10789, S. 10: „Die Geltendmachung privater Rechte an den Leihgaben muss für die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet zurückstehen“.

18 Zur internationalen Verbreitung der *lex rei sitae* vgl. nur die rechtsvergleichenden Nachweise bei Gerhard Kegel/Klaus Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 763 ff.; Dirk Looschelders, Internationales Privatrecht, Art. 3-46 EGBGB, Berlin 2004, S. 635 Rz. 13 ff., dort auch zur zunehmenden Verbreitung von Sonderanknüpfungen für Mobilien.

19 Zum folgenden Bernhard Kempen, Internationaler Kulturgütertausch: die Bedeutung der „Rechtsverbindlichen Rückgabezusage“, in Michael Brenner (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel, Tübingen 2004, S. 1079, 1092 ff.

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Die Entscheidung hierüber hängt nicht zuletzt von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache ab. Größte Hürde des Antragstellers dürfte dabei die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO sein. Diese fehlt, wenn subjektive Rechte des Antragstellers nicht betroffen sind. Teilweise wird von vornherein vertreten, dass § 20 KultGSchG keine Schutznorm ist.²⁰ Allerdings verlangt die pflichtgemäße Ermessensausübung durch die zuständige Behörde auch die Berücksichtigung der Interessen des Anspruchstellers und präsumtiven Eigentümers oder Gläubigers beim Eingriff in sein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf effektiven Rechtsschutz und, wenn ausländische Staaten Herausgabe auf völker- oder europarechtliche Ansprüche stützen, deren Kulturgüterschutzrechtlichen Rückführungsansprüche, so dass die Frage nach der Vereinbarkeit des Klagbarkeitsausschlusses mit höherrangigem Recht auch auf die Klagebefugnis i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO zumindest ausstrahlen dürfte. Wenn dies richtig ist,²¹ dann kommt es für die Aufrechterhaltung der Wirkung der Rückgabepflicht im Anfechtungsverfahren darauf an, inwieweit ihre Anfechtung im Übrigen im Ergebnis erfolgreich sein kann:

VII. Europa- und völkerrechtliche Rückführungsansprüche

Kollisionen mit europa- und völkerrechtlichen Rückführungsansprüchen sind vor allem im Hinblick auf die Herausgabeansprüche nach der Kulturgüterückgaberrichtlinie²² sowie des UNESCO-Übereinkommens von 1970 denkbar,²³ beide umgesetzt in § 6 des – ursprünglich allein der Richtlinienumsetzung dienenden und jüngst für die Transformation des UNESCO-Übereinkommens neu gefassten²⁴ – Kulturgüterückgabegesetzes

(KultGüRückG).²⁵ Voraussetzung ist allerdings zunächst, dass die Rückgabepflicht überhaupt gegenüber öffentlich-rechtlichen Rückführungs- oder Herausgabeansprüchen schützt. Nach dem Wortlaut ist dies der Fall, jedoch lässt sich aus den Materialien ein Argument zur teleologischen Reduktion ableiten, denn dort ist von „privaten Rechten“ die Rede, die nach Erteilung der Rückgabepflicht zurückstehen sollen.²⁶ Allerdings schließt schon diese Erläuterung nicht zwingend öffentlich-rechtlich begründete Rechte aus, sondern benennt lediglich den Regelfall, der dem Gesetzgeber vor Augen war. Außerdem dürfte aus der klar erkennbar werdenden objektiven Teleologie der Vorschrift das stärker wiegende Argument erwachsen, so dass anzunehmen ist, dass auch derjenige, der seinen Herausgabeanspruch auf öffentliches Recht stützt, etwa ausländische Staaten nach § 6 KultGüRückG, der Zugang zu den Gerichten verwehrt sein soll. Ob dies freilich mit der Kulturgüterückgaberrichtlinie vereinbar ist, wird unterschiedlich beurteilt. *Fuchs* etwa hält die richtlinienkonforme teleologische Reduktion von § 20 KultGSchG dahingehend für geboten, dass trotz verbindlicher Rückgabepflicht der Herausgabeanspruch anderer EG-Mitgliedstaaten nicht suspendiert und der Zugang zum Gericht nicht verwehrt ist und will den gesetzgeberischen Willen zur solchermaßen richtlinienkonformen Umsetzung gerade aus dem vorzitierten Verweis auf die „privaten Rechte“ in den Materialien ableiten.²⁷ Ob die Kulturgüterückgaberrichtlinie hierzu wirklich zwingt, ist zweifelhaft. Denn die Richtlinie ist ihrerseits im Lichte des Primärrechts auszulegen, und Art. 151 Abs. 2 Spie-

von Kulturgütern, Symposium des Ludwig Boltzmann Instituts für Europarecht am 12. Oktober 2007 im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Wien, Wien 2008, S. 27 - 38; ferner eingehend die Beiträge – z.T. aus rechtsvergleichender Perspektive – von Katrin Schenk, Kurt Siehr, Marc-André Renold, Vitulia Ivone und Karl-Sax Feddersen in: Matthias Weller et al. (Hrsg.), Kulturgüterschutz – Künstlerschutz, Tagungsband des Zweiten Heidelberger Kunstrechtstags am 5. und 6. September 2008, Baden-Baden 2009, S. 49 ff.

20 Bernhard Kempen, (N. 19), S. 1092.

21 Zum komplexen, nicht abschließend geklärten Verhältnis der Grundrechte zum einfachen Gesetzesrecht bei der Frage nach der Klagebefugnis vgl. nur Wahl/Schütz, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Erg.-Lfg. 2008, § 42 Rz. 58 ff. und Wahl, aaO., vor § 42 Rz. 44 ff.

22 RL 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern, Abl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74–79.

23 UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970, 10 I.L.M. 289.

24 Hierzu Matthias Weller, Zur Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 aus deutscher Sicht, in Gerte Reichelt (Hrsg.), Rechtsfragen der Restitution

25 Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern) i.d.F.v. 18.5.2007, BGBl I 2007, 757.

26 BT-Drucks. 13/10789, S. 10.

27 Angelika Fuchs, Kulturgüterschutz im Kulturgütersicherungsrecht, IPRax 2000, 281, 286.

gelstrich 4 EG, wonach die Europäische Gemeinschaft durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert, unterstützt und erforderlichenfalls ergänzt u.a. in dem Bereich des „*nichtkommerziellen Kulturaustausches*“, legt nahe, dass der Kulturaustausch durch Leihgaben unter den Mitgliedstaaten mit dem primärrechtlichen Querschnittsziel der Kulturförderung mindestens vereinbar ist, eine Sekundärrechtsmaßnahme zur Regelung dieser Form des Kulturaustauschs hingegen ohne Kompetenzgrundlage wäre.²⁸ Zu bedenken ist freilich, dass sich ein Argument aus Art. 151 Abs. 2 Spiegelstrich 4 EG nur für den nichtkommerziellen Kulturaustausch ableiten lässt, die rechtsverbindliche Rückgabepflicht indes keineswegs auf nichtkommerzielle Leihgaben beschränkt ist und für Leihgaben von Hauptwerken für *blockbuster*-Ausstellungen durchaus Entgelt geleistet wird und Gewinnerzielungsabsicht besteht. Im Übrigen definiert die Kulturgüterrichtlinie, die auf unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachte Kulturgüter Anwendung findet, nach ihrem Art. 1 Nr. 2 Spiegelstrich 2 die Unrechtmäßigkeit der Verbringung als „*jede nicht erfolgte Rückkehr nach Ablauf der Frist für eine vorübergehende rechtmäßige Verbringung*“, und die Leihe ist nichts anderes als ein Beispiel für eine vorübergehende rechtmäßige Verbringung. Ganz eindeutig ist die Rechtslage daher nicht, auch wenn manches für die Richtlinienkonformität einer erteilten Rückgabepflicht selbst im Fall eines bestehenden Rückgabeanpruchs nach § 6 Abs. 1 KultGüRückG spricht. Zu entscheiden hat dies der EuGH. Bis dahin dürfte die rechtsverbindliche Rückgabepflicht (einschließlich der sofortigen Vollziehbarkeit) auch unter der Abwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO europarechtsfest sein. Im Ausgangspunkt Entsprechendes dürfte für Ansprüche auf Herausgabe anderer Mitgliedstaaten aus der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Rechtshilfeinstrumente gelten.²⁹ Ähnliche Probleme stel-

len sich schließlich für das Verhältnis der Rückgabepflicht zum Herausgabeanspruch von Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG. Auch dieser Anspruch wird grundsätzlich von § 20 KultGSchG erfasst. Bei der Ermessensausübung unterliegt die zuständige Behörde gleichermaßen dem Gebot völkerrechtskonformer Ermessensausübung wie dem der richtlinienkonformen Ermessensausübung. Es kommt also auch hier darauf an, welche Verpflichtung die Bundesrepublik völkervertraglich durch den Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen von 1970 in Bezug auf Leihgaben aus Vertragsstaaten eingegangen ist, um abschätzen zu können, welche Erfolgsaussichten die Anfechtungsklage eines Vertragsstaates unter Berufung auf das UNESCO-Übereinkommen hat. In Bezug auf illegal aus einem Vertragsstaat ausgeführtes Kulturgut enthält das Übereinkommen keine Rückführungspflicht anderer Vertragsstaaten, sondern lediglich Mitteilungs- und allgemeine Kooperationspflichten, Artt. 7 lit. a S. 2 bzw. 13 lit. b.³⁰ Allerdings ergibt sich aus Art. 7 lit. b ii, dass Kulturgüter, die aus einem Museum oder einem öffentlichen weltlichen oder religiösen Bauwerk oder einer ähnlichen Einrichtung in einem Vertragsstaat gestohlen wurden, vom Importstaat gegen eine angemessene Entschädigung des gutgläubigen Erwerbers zurückzugeben sind. Ob sich diese Verpflichtung auf Leihgaben im Importstaat erstreckt, lässt sich dem Wortlaut des Übereinkommens nicht entnehmen, er steht einer Auslegung dahingehend jedenfalls nicht unmittelbar entgegen.³¹ Allerdings drängt der Vereinheitlichungszweck des multilateralen Völkerrechts zur Zurückhaltung bei teleologischer Auslegung. Unter diesen Umständen dürfte die Abwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO erneut zugunsten des Verleihers ausfallen, solange keine gegenteilige Gerichtsentscheidung zur Konventionsauslegung ergangen ist. Europa- und völkerrechtliche Rückführungsansprüche anderer Staaten werden nach alledem durch die Rückgabepflicht derzeit auch im Hinblick auf § 80 Abs. 5 VwGO verlässlich

28 Bernhard Kempen, (N. 19) S. 1096; Julia El-Bitar, Das Verhältnis zwischen „Freiem Geleit“ und gemeinschaftsrechtlicher Rückgabeklage, EuZW 2005, 173; Erik Jayme, Das Freie Geleit für Kunstwerke, in: Gerte Reichelt (Hrsg.), Vorlesungen und Vorträge 2001, Ludwig Boltzmann Institut für Europarecht, Wien 2001, S. 3 ff.

29 Z.B. Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln der Europäischen Union, Abl. EG Nr. L 196, S. 45, umgesetzt durch Art. 1 Nr. 19 des Gesetzes v. 06.06.2008, BGBl. I, 995, welches das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) anpaßt. Nach diesen Instrumenten ergeben sich allerdings nur An-

sprüche auf vorläufige Beschlagnahme und Sicherung zur Unterstützung eines laufenden Strafverfahrens. In welchem Verhältnis diese zu einem Rückführungsanspruch nach § 5 Abs. 1 KultGüRückG stehen, ist offen, hierzu Katrin Schenk, (N. 16), S. 77.

30 Sabine Boos, Kulturgut als Gegenstand des grenzüberschreitenden Leihverkehrs, Berlin 2006, S. 211.

31 Sabine Boos, (N. 30) S. 52 ff., die sich im Ergebnis für eine teleologisch gestützte Erstreckung auf Leihgaben ausspricht, weil die ratio der Konvention die Verhinderung jeglicher Formen des rechtswidrigen Kulturgüteraustausches bezwecke.

ausgesetzt. Zu fragen ist daher nur noch, ob dies auch im Lichte des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs des Anspruchstellers als Eigentümer oder Gläubiger auf effektiven Rechtsschutz ausnahmslos gilt:

VIII. Grundrechte

Bodo Pieroth und *Bernd Hartmann* haben in einem aus einem Gutachterauftrag hervorgegangenen Beitrag zutreffend dargelegt, dass die mit der rechtsverbindlichen Rückgabezusage einhergehende Beschränkung des Zugangs zu gerichtlichem Rechtsschutz zwar in den Schutzbereich des grundrechtlich garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz eingreift, dieser Eingriff jedoch – wie für die Verfassungskonformität der Vorschrift erforderlich – aus einem legitimen Grund geschieht und der Eingriff verhältnismäßig ist.³² Dies entspricht zu Recht der herrschenden Meinung:³³ Zwar ist der im Kern seit langem³⁴ anerkannte³⁵ Justizanspruch notwendiges Korrelat zum Gewaltmonopol des Staates. Normativer Anknüpfungspunkt ist zunächst Art. 20 Abs. 3 GG und das dort angesprochene Rechtsstaatsprinzip,³⁶ das eine erste verfahrensrechtliche Ausprägung für Verfahren im Verhältnis Staat – Bürger in Art. 19 Abs. 4 GG erhält.³⁷ Flankieren lässt sich die Herleitung aus dem Grundgesetz überdies mit dem Verweis auf Artt. 101 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 1 GG. Die dort garantierten Ansprüche auf einen gesetzlichen Richter und auf sein Gehör implizieren den

Anspruch darauf, überhaupt zunächst Zugang zu ihm zu haben.³⁸ Da der Justizanspruch auf die Verwirklichung materieller Rechte zielt und damit unabdingbare Voraussetzung zur freien Entfaltung der Persönlichkeit durch die Ausübung von Rechten sowie durch Unrechtsabwehr ist, muss der Justizanspruch schließlich auch als Bestandteil der grundgesetzlichen Freiheitsgarantien verstanden werden,³⁹ so dass auch die einzelnen Freiheitsverbürgungen des Grundgesetzes sowie subsidiär die allgemeine Handlungsfreiheit in Art. 2 Abs. 1 GG mit zur verfassungsrechtlichen Grundlage des Justizanspruchs beitragen. Hieraus folgt aber nun nicht, dass der Justizanspruch nicht eingeschränkt werden könnte. Dies folgt mittelbar bereits daraus, dass der Justizanspruch der rechtlichen Ausgestaltung durch Verfahrensregeln bedarf, denn jeder einfachgesetzlichen Inhaltsbestimmung ist eine gewisse Beschränkungswirkung immanent. Darüber hinaus ist es aber auch anerkannt, dass selbst nicht wenig einschneidende Beschränkungen im Ergebnis verfassungskonform sein können, wie etwa die §§ 18 ff. GVG zeigen. Entscheidend ist die Verhältnismäßigkeit, die ihrerseits die Verfolgung eines legitimen Ziels voraussetzt. Dass der internationale Kulturaustausch ein solches legitimes Ziel ist, lässt sich schon mit Blick auf die bereits genannten, zahlreichen völkervertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik kaum ernsthaft bestreiten,⁴⁰ ebensowenig, dass § 20 KultGSchG zur Verwirklichung dieses Ziels beiträgt. Auch an der Erforderlichkeit kann kein Zweifel bestehen, denn weniger belastende Alternativen sind nicht ersichtlich. Für die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne spricht der Umstand, dass die Beschränkung nur vorübergehend und zwar für einen relativ kurzen Zeitraum besteht und dass ohne die Rückgabezusage das Kulturgut nicht nach Deutschland gelangt wäre, so dass dem präsumtiven Anspruchsteller nichts von seinem status quo genommen wird. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne allein fraglich ist deswegen die Konstellation, dass der Anspruchsteller nirgendwo sonst Zugang zu effektivem Rechtsschutz findet, so dass die rechtsverbindliche Rückgabezusage zu einer vollständigen Justizverweigerung führt. Denkbar sind solche

32 Bodo Pieroth/Bernd Hartmann, Rechtswegbeschränkung zur Sicherung des Leihverkehrs mit ausländischen Kulturgütern, NJW 2000, 2129, 2132 ff.

33 Keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken äußern etwa Bernhard Kempen, aaO., S. 1079 ff.; Susanne Schoen, Die rechtsverbindliche Rückgabezusage – Das „Freie Geleit“ für Kulturgut, in: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg, Im Labyrinth des Rechts – Wege zum Kulturgüterschutz, Magdeburg 2007, S. 79, 97; a.A. Eva Stumpf, Kulturgüterschutz im internationalen Recht unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-russischen Beziehungen, 2003, S. 303.

34 Z.B. Leo Rosenberg, ZPO, 3. Aufl. 1931, § 2 II 3, S. 7.

35 Z.B. Brehm, in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2003, vor § 1 Rz. 289 m.w.N.

36 BVerfG 30. 4. 2003 – 1 PBvU 1/02, NJW 2003, 1924, 1926; BVerfGE 54, 277: „Aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes ist auch für bürgerlichrechtliche Streitigkeiten im materiellen Sinn die Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes abzuleiten“; ferner z. B. K.-H. Schwab/P. Gottwald, Verfassung und Zivilprozess (1984), S. 31.

37 BVerfG 30. 4. 2003 – 1 PBvU 1/02, NJW 2003, 1924.

38 So schon F. Baur, AcP 153 (1954), 393, 396.

39 Z. B. R. Stürner, Aufklärungspflichten der Parteien (1976), S. 40: Vollzug der freien Entfaltung der Persönlichkeit liege „wesentlich in der Wahrnehmung von Rechten“; Stefan Smid, Rechtsprechung: zur Unterscheidung von Rechtsfürsorge und Prozeß, Köln 1990, S. 127: abzuleiten aus dem „Zusammenhang von Privatautonomie und Prozessrecht“.

40 Oben N. 14.

Konstellationen, wenn es um den Rechtsschutz gegen Enteignungsmaßnahmen und anderer Entziehungen des Eigentums durch Unrechtsregime geht, deren „Gerichte“ dem Rechtsinhaber keinen effektiven Rechtsschutz gewähren. Verfassungsrechtlich gebotener Grundsatz des Internationalen Zuständigkeitsrechts beispielsweise ist, ungeachtet der eigenen Zuständigkeitsordnung immer dann eine Notzuständigkeit zu eröffnen, wenn der Kläger kein anderes Forum findet.⁴¹ Für die Handhabung von Vorschriften über den Ausschluß der Klagbarkeit von Ansprüchen vor deutschen Gerichten gelten im Kern dieselben Grundsätze. Eine verfassungskonforme Ermessensausübung liegt daher nahe: im Fall der Justizverweigerung darf die zuständige Behörde die rechtsverbindliche Rückgabezusage nicht erteilen. Tut sie es trotzdem, ist es nicht mehr von vornherein ausgeschlossen, dass die Abwägung unter § 80 Abs. 5 VwGO zugunsten der Aussetzungsinteressen des Anfechtungsklägers ausfällt, so dass die Schutzwirkung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage noch während der Leihe entfällt und Dritte auf die Leihgaben zugreifen können.

IX. Europäische Menschenrechte

Hinzu tritt die völkervertragliche Gewährleistung eines Rechts auf Zugang zu justizförmigem Rechtsschutz aus Art. 6 Abs. 1 EMRK,⁴² so dass

41 Z. B. Matthias Weller, *Ordre-public-Kontrolle internationaler Zuständigkeitsvereinbarungen*, Tübingen 2005, S.183 m.w.N. Ferner die ausdrückliche Regelung dieses allgemeinen Rechtsgedankens z.B. in Art. 3 schweiz. IPRG: „Notzuständigkeit: Sieht dieses Gesetz keine Zuständigkeit in der Schweiz vor und ist ein Verfahren im Ausland nicht möglich oder unzumutbar, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort zuständig, mit dem der Sachverhalt einen genügenden Zusammenhang aufweist“; prägnant P. H. Neuhaus, *Internationales Zivilprozessrecht und Internationales Privatrecht – Eine Skizze*, *RabelsZ* 20 (1955), 201, 265: „Wo sonst kein Gericht zuständig ist, soll jedes Gericht zuständig sein“.

42 So schon z. B. EGMR 21. 2. 1975, *EuGRZ* 1975, 91 – *Golder*; EGMR 9. 10. 1979, *EuGRZ* 1979, 626 – *Airey*; ferner die – allerdings völkerrechtlich unverbindliche – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948; Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966; auch das BVerfG sieht in Art. 6 Abs. 1 EMRK die europäische Rechtsgrundlage des Justizanspruchs, zuletzt BVerfG 30. 4. 2003 – 1 PBvU 1/02, sub C II 1, *NJW* 2003, 1924; diese Gewährleistung übernimmt Art. 47 Abs. 2 Grundrechte-Charta, die durch Art. 1 Ziff. 8 Lissaboner Vertrag durch Änderung von Art. 6 EUV verbindlich erklärt werden

der Justizanspruch außer im Grundgesetz auch völkerrechtlich und insbesondere europarechtlich Stützen findet. Hier gilt nun aber ganz ähnliches wie unter deutschem Verfassungsrecht: Dass auch Art. 6 Abs. 1 EMRK keinen absoluten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gewährt, ist anerkannt. Es gilt vielmehr ebenso das Verhältnismäßigkeitsgebot, das seinerseits einen legitimen Zweck zur Beschränkung der aus Art. 6 Abs. 1 EMRK fließenden Garantie voraussetzt. Entscheidend ist also erneut, ob das Ziel des internationalen Kulturaustausches – nunmehr allerdings im Lichte der EMRK – als legitim erscheint und ob die konkrete Beschränkung der Rechtsschutzgarantie verhältnismäßig ist. Eine Entscheidung des EGMR unmittelbar zur rechtsverbindlichen Rückgabezusage liegt nicht vor. Allerdings läßt die Entscheidung des EGMR im Fall *Liechtenstein ./. Deutschland*⁴³ den Rückschluß zu, dass das Freie Geleit für internationale Leihgaben auch menschenrechtlich Bestand haben wird: Das tschechische Denkmalamt Brno hatte das Gemälde „Römische Szene um einen Kalkofen“ von Pieter van Laer an das Wallraf-Richartz-Museum in Köln für die Ausstellung „I bamboccianti“⁴⁴ ausgeliehen. Prinz Hans-Adam II verlangte als Eigentümer Herausgabe und machte geltend, das Gemälde sei nach dem Zweiten Weltkrieg rechtswidrig als deutsches Feindvermögen unter Benesch-Dekret Nr. 12 durch die Tschechoslowakei enteignet worden. Obwohl das persönliche Eigentum des Staatsoberhauptes des Fürstentums Liechtensteins unter keinem denkbaren Gesichtspunkt als im Ausland belegenes Vermögen eines Deutschen gelten und damit für Reparationsenteignungen herhalten konnte, entschieden sämtliche der befaßten deutschen Gerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichts, dass Ansprüche im Zusammenhang mit Reparationsenteignungen nach dem Überleitungsvertrag⁴⁵

soll; Burkhard Heß, *EMRK, Grundrechte-Charta und europäisches Zivilverfahrensrecht*, in Heinz-Peter Mansel et al. (Hrsg.), *Festschrift für Erik Jayme* Bd. I, München 2004, S. 339 ff.

43 EGMR, *Urt. v. 12.07.2001*, no. 42527/98 – Prinz Hans-Adam II von Liechtenstein ./. Deutschland, *NJW* 2003, 649-654, hierzu z.B. Dieter Blumenwitz, *AVR* 40, 215-242 (2002); Bardo Fassbender, *EuGRZ* 2001, 459-466. Vorgehend BVerfG, *Beschl. v. 28. Januar 1998*, Az: 2 BvR 1981/97; BGH, *Beschl. v. 25. September 1997*, Az: II ZR 213/96; OLG Köln 22. Zivilsenat, 9. Juli 1996, Az: 22 U 215/95.

44 David A. Levine/Ekkehard Mai (Hrsg.), *I bamboccianti – Niederländische Malerrebellen im Rom des Barock*, Mailand 1991.

45 Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955, *BGBI* II 1955, 405, Teil 6

vor deutschen Gerichten nicht klagbar seien. Der EGMR erklärte diese Beschränkung des Justizanspruchs mit Art. 6 Abs. 1 EMRK für vereinbar und hielt dabei für abwägungsrelevant, dass sich die Möglichkeit zur Klage für Prinz Hans-Adam II vor deutschen Gerichte nur zufällig durch die Leihe ergeben habe und die Streitigkeit damit nur geringe Verbindung zu Deutschland aufweise.⁴⁶ Diese ratio lässt sich unmittelbar auf ausländische Leihgaben insgesamt übertragen – soweit die Leihgabe nicht über die vorübergehende Belegenheit in Deutschland hinaus weitere Verbindungen zu Deutschland hat, wie dies natürlich z.B. für jedes Kunstwerk der Fall ist, das durch nationalsozialistische Verfolgung entzogen wurde. Ist dies nicht der Fall, kommt es nur noch darauf an, ob der mit dem Ausschluss der Klagbarkeit verfolgte Zweck des internationalen Kulturaustauschs auch unter der EMRK als legitimer Zweck anzuerkennen ist. Dies wird man erwarten dürfen.

X. Schluß

Die rechtsverbindliche Rückgabebezugung wirft eine Fülle wenig aufgearbeiteter Fragen an Schnittpunkten des Kunst- und Kulturrechts mit dem Zivilverfahrensrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Völker- und Europarecht und dem Verfassungsrecht auf und berührt das Wirtschaftsrecht, wenn es um Spitzenwerke für *blockbuster*-Ausstellungen mit Gewinnerzielungsabsicht und den Vollstreckungszugriff auf Leihgaben geht. Mit der Forderung nach Zugang der Weltgesellschaft zu Kulturgütern jenseits ungelöster Streitigkeiten und politischer Spannungen, die sich in der weltweit zunehmenden Zahl von Gesetzen zum Freien Geleit von Kunstleihgaben widerspiegelt, vollzieht das Kunst- und Kulturrecht einen weiteren Schritt von der komplexen Querschnittsmaterie zur Spezialdisziplin mit eigenständiger Wertungsgrundlage, die zum Ausgleich mit widerstreitenden Wertungen wie derjenigen des Zugangs zu effektivem Rechtsschutz drängt. Es ist nicht zuletzt dem Engagement des Jubilars zu danken, dass sich nicht nur

im anglo-amerikanischen Rechtsraum, sondern auch in Deutschland das Kunst- und Kulturrecht fortentwickelt.

Art 3 Abs 1 und Abs 3. Fortgeltung aufgrund des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (BGBl II 1990, 1318) Art 7 Abs 1 und Abs 2.

46 EGMR, aaO., Tz. 67 f.: „For the applicant, the possibility of instituting proceedings in the Federal Republic of Germany to challenge the validity and lawfulness of the expropriation measures (...) was a remote and unlikely prospect“, daher lediglich „fortuitous connection between the factual basis of the applicant's claim and German jurisdiction“.

Der siegreiche Athlet und das noch laufende Streitverfahren

*Vitulia Ivone**

Der Streit um die Lysipp-Statue hat von Neuem Aufmerksamkeit in der Presse erregt. Die Ermittlungsrichterin von Pesaro, Lorena Mussoni, hat die Beschlagnahme der Bronzestatue, die zur Zeit im Getty-Museum ist, mit dem Zusatz, "wo immer sie sich befindet", angeordnet. Die Ursprünge dieser komplizierten Angelegenheit liegen weit zurück: 1964 wurde die Statue vor der Adriastadt Fano in internationalen Gewässern geborgen. Nach Angabe einiger Quellen soll die Statue im Adraitischen Meer zusammen mit dem Schiff untergegangen sein, das sie von Griecheland nach Italien, wahrscheinlich in den Hafen von Ancona transportieren sollte. Der siegreiche Athlet, der aus der hellenistischen Zeit stammt, ist das wichtigste archäologische Kulturgut, um das sich Italien und die USA streiten. Dieses war Gegenstand einer langen Reihe von Maßnahmen der Rechtssprechung, die bis heute noch kein Ende gefunden haben. Seit ihrer Auffindung 1964 war die Bronzestatue mehrmals verschwunden und auf dem Schwarzmarkt der Kunstwerke aufgetaucht. Zu einem Preis von 3.900.000 Dollar kam sie in die Sammlung des Getty-Museums von Malibu, das sie 1974 zum ersten Mal ausstellte. Der italienische Staat vertritt die These, dass dieses Kunstwerk auf illegalem Weg in die USA gelangt war, nachdem es mehrere Monate lang in einem Garten von Carrara vergraben war und anschließend an einen Antiquitätenhändler aus Gubbio verkauft wurde, dem es gelang, die Statue aus Italien auszuführen. Das Getty-Museum behauptet, dass sein Gründer zur Zeit des Erwerbs in gutem Glauben gewesen sei und nie den Verdacht gehegt habe, unter den im eigenen Museum ausgestellten Kunstwerken ein gestohlenen Gut zu haben. Das kalifornische Museum hat daneben immer vertreten, dass es keine Beweise dafür gäbe, dass die Bronzestatue Italien gehöre.

Infolge eines Berichts, der am 4. April 2007 von der kulturellen Vereinigung "Le cento città" auf-

grund des Schleichhandels und der Verletzung von Zollbestimmungen bei der Staatsanwaltschaft der Stadt Pesaro vorgelegt wurde, landete dieser Fall vor dem Gericht in Pesaro. Schon im November 2006 hatte der Direktor des Getty-Museums die Absicht angekündigt, dass Italien nur 26 der geforderten 52 Kunstwerke zurückgegeben werden, darunter jedoch nicht der Athlet von Fano. Am 14. Dezember des gleichen Jahres antwortete der Kulturminister Francesco Rutelli im Mailänder Tagblatt *Corriere della Sera*: Enden die Verhandlungen nicht mit der Rückkehr der 52 geforderten Werke nach Italien, wird über das Museum ein kulturelles Embargo in Italien verhängt. Am 1. August 2007 wurde eine Vereinbarung angekündigt, laut der das Museum 40 Kunstwerke an Italien zurückgibt. Unter diesen befindet sich auch die Venus aus Morgantina, die 2010 zurückgegeben werden soll, aber nicht der Athlet von Fano, für den die Vereinbarung vorsieht, dass eine endgültige Entscheidung erst bei Abschluss des laufenden Gerichtsverfahrens der Staatsanwaltschaft von Pesaro zu erwarten ist. Am gleichen Tag hat die Staatsanwaltschaft von Pesaro die Beschlagnahme der Statue aufgrund der Vergehen wie Schleichhandel und widerrechtliche Ausfuhr angeordnet. Diese Forderung wurde jedoch vom Richter abgewiesen. Die Staatsanwältin Silvia Cecchi hatte die Beschlagnahme der Statue gefordert, eine zusätzliche strafrechtliche Maßnahme, die auch bei verjährter Straftat angewendet werden kann. Nach einer ersten Ablehnung des Ermittlungsrichters hat die Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Am 9. Juni 2009 hat die neue Ermittlungsrichterin Lorena Mussoni die Bronzestatue zum "unverfügbaren Staatsvermögen" erklärt und damit beschlossen, das Verfahren fortzuführen. Da die Statue von einem italienischen Schiff geborgen worden war, das in Fano gelandet war, war sie meldepflichtig und der Staat hätte vom Vorkaufsrecht oder Zwangskauf Gebrauch machen müssen. Mit der Vernehmung des aktuellen Verantwortlichen der Sammlung des Getty-Museums, Stephen Clark, am 21. Dezember 2009 in Pesaro, erfährt dieser Fall eine neue Wende: Der Verantwortliche legt nämlich Dokumente vor, die die Gutgläubigkeit des Museums belegen sollten. Am 11. Februar 2010 hat die Ermittlungsrichterin mit einem eingereichten Urteil die Beschlagnahme

* Prof. Dr. Vitulia Ivone, Università di Salerno, Italien. Der Beitrag schließt an das viel beachtete Referat der Autorin „Die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 in Italien“ in *Weller/Kemle/Lynnen*, Kulturgüterschutz – Künstlerschutz, Tagungsband des Zweiten Heidelberger Kunstrechtstags am 5. und 6. September 2008, Baden-Baden 2009, S. 107 – 125, an.

verfügt. Trotz des starken Widerstandes derer, die sich für die Eigentümer des Lysipp halten und immer von einem Erwerb in gutem Glauben gesprochen haben, hat die von der Richterin eingereichte Verfügung über die Beschlagnahme der Statue einen vorläufigen Schlusspunkt unter diesen Fall gesetzt. Die Stellung der Richterin ist klar: Sie hat festgelegt, dass die Statue in gesetzwidriger Weise entwendet worden ist. Bei ihrer Ausladung hätte sie gemeldet werden müssen, was jedoch nicht geschah. Somit wäre in diesem Fall eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich gewesen. Die Behaup-

tung des Museums, der Athlet sei aus internationalen Gewässern gefischt worden ist (was unter anderem nie bewiesen worden ist) und damit keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, wäre demnach falsch. Ein nicht nebensächliches Problem ist, dass das Getty-Museum nicht die Absicht hat, die Statue zurückzugeben, da sie sehr schön ist und eine wichtige Touristenattraktion darstellt. Das Museum wird sicher Revision einlegen. Und Lysipp wird weiter auf seine Rückkehr in die Heimat warten müssen.

Im Schatten der Armory Show 2010
“Collecting in the New Economy” und “Art Restitution in Austria”
 Bericht von einer spannenden Messewoche in New York

Philine L. Schroeter

Die Märzwoche – die „Armory Week“ – gilt als eine der wichtigsten Wochen im New Yorker Kunst-Kalender. Auch dieses Mal lockte sie wieder eine Schar internationaler Besucher in die Stadt. Geboten wurde ein vielseitiges Programm, mit dem man der Finanzkrise die Stirn zeigen konnte.

Mit ihrer 12. Ausgabe präsentierte sich die Armory Show so gross, wie noch nie zuvor. Es nahmen 289 Aussteller aus 31 Ländern teil und neu dabei war die Sektion „Armory Focus“ dank derer jeweils junge Galerien aus spezifischen Regionen ins Rampenlicht gestellt werden sollen. Gestartet wurde mit dem „Armory Focus: Berlin“, und fast zwei Dutzend Galerien aus der Hauptstadt folgten der Einladung zur vergünstigten Messeteilnahme. Auch die Bilanz der Messe fiel positiv aus. Die Besucherzahlen gingen im Vergleich zum Vorjahr hoch (von 56' auf 60'000) und laut den Galeristen seien die Geschäfte wieder gut angelaufen. Parallel zur Armory Show fanden insgesamt 11 weitere sog. Satellitenmessen statt. Furore unter ihnen machte die Independent New York, deren neuartiges Konzept es ist, anstelle einer klassischen Kunstmesse eine Plattform für kollektive Ausstellungen zu bieten. Es entstand eine sorgfältig kuratierte Galerien-Gruppenschau, deren Ergebnis sich sehen lassen konnte. Über ganz Manhattan verteilt gab es schliesslich eine fast unerschöpfliche Menge an Vorträgen, Symposien und Talkrunden. Zwei Begleitveranstaltungen seien hier hervorgehoben.

„Art Restitution in Austria“ hieß eine öffentliche Konferenz, die am Donnerstag und Freitag (4. und

5. März) im österreichischen Kulturforum abgehalten wurde. Die Österreicher nutzten die Messewoche, um in ihren attraktiven Räumlichkeiten in Midtown für ihre Kunst-Restitutionsbemühungen zu werben. Als Veranstalter traten neben dem zum Generalkonsulat gehörenden Kulturforum das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUK) und die Israelitische Kultusgemeinde Wien auf. Hintergrund, so die offizielle Ankündigung, seien die Erfahrungen, die man in den U.S.A. mit den Betroffenen und ihren Anwälten gemacht habe. Sie hätten wiederholt den Bedarf an Aufklärung über die exakte Rechtslage gezeigt, und man wolle sich nun den Problemen, die in erster Linie mit den unterschiedlichen historischen Hintergründen und Rechtssystemen in beiden Ländern zusammenhingen, stellen. Ein bekanntes Beispiel ist die Prozessgeschichte um Egon Schieles „Bildnis Wally“, das, vor mehr als 12 Jahren im Museum of Modern Art beschlagnahmt, noch immer nicht in die Sammlung Leopold zurückkehren konnte. Der Ausgang dieser langwierigen Rechtssache ist weiterhin offen, und es bleibt abzuwarten, was die nächste Verhandlungsrunde am 26. Juli bringen wird.¹

Im Programm der Konferenz standen informative Beiträge zur Entwicklung der Kunstrestitution seit dem Zweiten Weltkrieg, sowie zu dem im Jahre

1 Zum aktuellen Stand siehe die Informationen auf der Website der Commission for Art Recovery, abrufbar unter:
http://www.commartrecovery.org/austrian_schiele-.php.

2009 erweiterten Kunstrückgabegesetz², zu der Arbeitsweise der Kommission für Provenienzforschung und zu der Funktionsweise des beim BMUK angesiedelten Kunstrückgabe-Beirats. Der gut besuchte Anlass gab den Vortragenden, Dr. Christoph Bazil (BMUK, Mitglied der Beirates und administrativer Leiter der Kommission für Provenienzforschung), Prof. Dr. Georg Graf (Privatrechtsprofessor an der Universität Salzburg und Vorstandsvorsitzender des Wiener Wiesenthal Instituts für Holocaust Studien), Prof. Dr. Michael John (Professor für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Johannes Kepler Universität Linz) und Leonhard Weidinger (Historiker, Mitarbeiter der Kommission für Provenienzforschung) die Gelegenheit, mit einem breiten Publikum, das mit engagierten Fragen aufwartete, in Kontakt zu treten. Wissen wollte man genauer, wie effizient die Tätigkeit von Kommission und Beirat sei und, ob nicht eine unabhängige Kontrollinstanz fehle. Einige sprachen an, unter welchen Bedingungen vor Ort eine Beschlagnahme fraglicher Kunstwerke durchgesetzt werden könne. In Erwägung gezogen wurde verschiedentlich, welche Wege man sehe, um neben den öffentlichen, auch vermehrt private Institutionen und den Kunsthandel zu abschliessenden Provenienzaufklärungen zu verpflichten. Die als ZuhörerIn vertretene Dr. Felicitas Thurn-Valassina vom Auktionshaus Dorotheum ergriff an dieser Stelle das Wort und berichtete kurz über die von ihrem Unternehmen eingeleiteten Schritte. Es kam ausserdem die Frage auf, inwieweit die Restitutionsbemühungen das Bewusstsein in der österreichischen Bevölkerung verändert hätten. Hier mussten die Gastgeber an das Verständnis der Anwesenden appellieren und ihnen erklären, warum sich nur ein sehr kleiner, intellektueller Kreis mit dem Thema an sich beschäftige. Dank dieser offenen Antwort wurde am Ende eines intensiven Tages aber spürbar, dass man in einem Boot sitzt und hart an denselben Fronten kämpft. „Es ist auch unser grösster Wunsch, alles, bis ins letzte Detail, schnellstmöglich aufzuklären“ wurde von österreichischer Seite wiederholt betont. Ob dieser Ruf überall in New York angekommen ist, blieb offen. Doch das Zeichen, was aufgrund der Konferenz gesetzt wurde, haben alle verstanden. Am Samstag morgen (6. März) ging es weiter mit einer Gesprächsrunde zu den Auswirkungen der Finanzkrise, die auf der ADAA Show, der etabliertesten unter den Satellitenmessen, veranstaltet

2 Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichen Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum, (Kunstrückgabegesetz - KRG - von 1998).

wurde. Die Art Dealers Association of America (ADAA) und die AXA Art Kunstversicherung hatten ein fünfköpfiges Panel eingeladen: Melva Bucksbaum (Sammlerin), Edward Dolman (CEO Christie's Int.), William Goetzmann (Direktor des International Center of Finance, Yale School of Management), Robert Mnuchin (Galerie L&M Arts) und Candace Worth (Kunstberaterin, Worth Art Advisory). Die Moderation lag bei Lucy Mitchell-Innes (Präsidentin der ADAA und Partnerin der Galerie Mitchel-Innes & Nash). Befragt zum Titel-Thema „Collecting in the new Economy“ waren sich zunächst alle Teilnehmer einig, dass der U.S. Markt besonders hart getroffen worden sei, sich die Zeiten aber gebessert hätten, und nun ein optimistischer Blick in die Zukunft geworfen werden dürfe. Verwiesen wurde hierzu auf die letzten Auktionserfolge, wie der Versteigerung von Alberto Giacometti's „L'homme qui marche I“ für mehr als 104 Millionen USD bei Sotheby's London (anfangs Februar 2010). Angesprochen wurden anschliessend die Vor- und Nachteile einer neuen Kunstmarkt-Kultur, die sich mit dem Markteinbruch entwickelt habe. Es habe sich gezeigt, dass die Schaffung von grösserer Transparenz gewinnbringend sein könne, und erst der Zugang zu Online Datenbanken wie z.B. Artnet und Artprice habe gewissen Käuferschichten erlaubt, mit dem Sammeln zu beginnen. Problematisch sei daran einzig, dass auf dem Gebiet der Kunst öffentliche Daten häufig unvollständig blieben und nur die halbe Wahrheit ans Licht komme, was nicht immer allen Nutzern bewusst sei. Das Vorhandensein der Datenbanken habe aber auch ganz wesentlich zum Gelingen verschiedener Kunst-Investitionsmodelle beigetragen, denen man jetzt einen Teil der Markterholung zu verdanken habe. Auffallend war an dieser Stelle, wie selbstverständlich das Panel das Wort „Art-Investments“ in den Mund nahm. Es erscheint, als sei dieser Bereich seit der Krise salonfähiger geworden.

Die allergrösste Veränderung aber, die der Kunstmarkt in den vergangenen fünf Jahren erlebt hat, ist seine geographische Neuorientierung. Vor allem in China, dessen Marktanteil im Jahre 2009 auf 14 % angestiegen ist,³ nimmt die Entstehung neuer, einflussreicher Kunstzentren ihren schnellen Lauf. Über die Auswirkungen dieser Entwicklung wurde ausführlich gesprochen. Hinterfragt wurde, wie nachhaltig die globalen Verschiebungen seien und, welche Rolle künftig die Herkunft eines Kunstwerks aus einer bestimmten Region

3 Siehe dazu Art Market Report TEFAF Maastricht „The International Art Market 2007-2009, Trends in the Art Trade during Global Recession“, S. 23 ff.

für seine Wertbildung spielen werde. Es entstand dadurch eine Diskussion darüber, ob sich langfristig auch der Geschmack der Sammler anpassen und sich die Inhalte der Kunst verändern werden. Schlüssig legte dazu Herr Dolman dar, dass man sich bewusst sein müsse, dass ein entscheidendes Kriterium - auch auf dem Kunstmarkt - schlicht und einfach die Grösse der Nachfrage sei. Das habe zur Folge, dass sich auch die Definition dessen, was „bedeutende“ Kunst ausmache, wesentlich nach der Menge des in sie investierten Geldes richte. Im Anschluss daran brachte Herr Goetzman einen weiteren wichtigen Gedanken ein. „Art is a

way to shape a new culture“ unterstrich er, um auf die grosse Bedeutung hinzuweisen, die die Kunst in der gesellschaftlichen Entwicklung der aufstrebenden Regionen spielen werde. Die hierin liegenden Chancen dürfe man keinesfalls verpassen.

Es wird also spannend sein, mit offenen Augen zu beobachten, was in Zukunft auf Messen wie der Armory Show geboten werden wird. Wünschen darf man sich ausserdem, dass vielleicht schon bald andere Länder dem österreichischen Vorbild folgen und die erste Märzwoche ebenfalls zum Bericht über ihre Restitutionsbemühungen in New York nutzen werden.

**„Recht Aktuell: Kunst und Recht“ –
Tagung an der Universität Basel am 18. Juni 2010**

*Matthias Weller**

Am 18. Juni 2010 veranstaltete die Universität Basel unter Leitung von RA Dr. Peter Mosimann und PD Dr. Beat Schönenberger im Rahmen der Tagungsreihe „Recht aktuell“ eine Konferenz zu „Kunst und Recht“. Zeitgleich zur Art Basel bot diese Veranstaltung einen Überblick über aktuelle Brennpunkte im Kunstrecht:

Den Auftakt gab RA Dr. Peter Mosimann, Wenger Plattner Rechtsanwälte Basel, mit seinem Beitrag „Printed later – zur Problematik der Originalervielfältigung“ am Beispiel der Fotografie. Mosimann behandelte dabei den Originalbegriff der traditionellen, analogen im Verhältnis zur digitalen Fotografie und machte die Herausforderungen für eine wertungssystematisch überzeugende Begriffsbildung an den verkehrstypischen Beispielen serieller Werke, vorab signierter und/oder Vervielfältigungen sowie restaurierter Originale deutlich. Rechtspraktische Bedeutung hat dies vor allem deswegen, weil das Urheberrecht typischerweise vielfältige Rechtsfolgen an den offenen Funktionsbegriff des Originals anknüpft. Ferner hängt die Preisbildung im Markt der traditionellen Fotografie entscheidend davon ab, in welcher zeitlichen Distanz zur Aufnahme der Abzug entstanden ist. Hierbei entwickeln die Verkehrskreise im Einzelnen noch ungeklärte Produktkategorien wie „Vintage“ und eben „Printed Later“ oder aber „Estate Prints“. Dies sind freilich untaugliche Kategorien für elektronisch aufgezeichnete Bilder, für die sich bereits die Frage stellt, worin eigentlich der Schöpfungsakt besteht, aber auch, ob etwa C-Prints, Inkjet Prints, Ersatzprints für verblasste C-Prints und andere Erscheinungsformen als Originale gelten

können und wie mit Exhibition Prints zu verfahren ist. Mosimann verstand es, weitreichende Einblicke in die einschlägige Verkehrskreis- und Rechtspraxis zu geben. Er knüpft damit an einen generellen Trend zur Aufwertung der Fotografie als Gegenstand der Kunst und damit auch des Kunstrechts an.¹

In der Diskussion verwies der Verf. auf die Bedeutung der digitalen Abbildung im Internet und insbesondere auf die jüngst ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu den durch Google für die Bildersuche verwendeten Vorschaubilder bzw. thumbnails von Bildrechtsinhabern.² Mosimann zeigte sich aus Sicht des schweizerischen Urheberrechts prima vista skeptisch gegenüber der Lösung des Bundesgerichtshofs, dass im upload digitaler Bilder und deren Optimierung für die von Google verwendeten Bildsuchprogramme eine die Rechtswidrigkeit der Urheberrechtsverletzung beseitigende tatsächliche Einwilligung des Rechteinhabers liege. Jedenfalls könne hierin keine konkludente rechtsgeschäftliche Lizenzerteilung liegen. Letzteres sah auch der Bundesgerichtshof so.

1 Vgl. auch z.B. Thomas Dreier, Fotografie im rechtlichen Diskurs – Kunst oder Ware?, in Matthias Weller et al. (Hrsg.), Kunst im Markt, Kunst im Recht, Tagungsband des III. Heidelberger Kunstrechtstags am 09. und 10. Oktober 2010, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 6, Nomos-Verlag Baden-Baden 2010, S. 31 – 55; Sylvie Fodor, Orphan Works aus Sicht der Bildbranche, aaO., S. 57 – 74.

2 BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08 – Vorschaubilder.

Dr. Andrea G. F. Raschèr, Raschèr Consulting Zürich, stellte für seinen Beitrag zum brisanten Thema „Geldwäscherei im Kunsthandel“ die These auf, dass Kunst zu waschen keine Kunst sei, und machte dies an verschiedenen Beispielen sehr anschaulich. Deren Gemeinsamkeit sah Raschèr vor allem in dem Bemühen der Täter, Distanz in örtlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht zwischen sich und das zu waschende Geld zu bringen, sei es durch die Vernichtung der Dokumentation einschlägiger Transaktionen, sei es durch den Einsatz von Strohmännern, sei es durch andere Maßnahmen. Raschèr wies eindringlich auf die Gefahr insbesondere für Galeristen, aber auch Auktionatoren hin, unversehens in Geldwäschegeschäfte verwickelt zu werden und riet unter anderem dazu, sich – nicht zuletzt als abweisendes Signal an potentielle Täter, freiwillig und erkennbar Selbstregulierungsorganisationen und –mechanismen zu unterstellen. Diese verfügten auch über das erforderliche Know-how, um durch die sorgfältige Organisation der eigenen Transaktionen eine Verwicklung in Geldwäschegeschäfte zu vermeiden. Schließlich stellte Raschèr den rechtlichen Rahmen sowohl der Schweiz als auch des europäischen Rechtsraums dar.³

Prof. Dr. Marc-André Renold, Leiter des Zentrums für Kunstrecht an der Universität Genf, führte instruktiv in Kunst als Sicherheit bzw. „Art as Collateral“ – Garantien und andere Sicherheiten im Kunstmarkt“ ein. Kunstwerke als Realsicherheit für Forderungen verlangen zunächst nach der Anwendung der allgemeinsachenrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherheitenbestellung. Infolge des typischerweise grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kunstwerken stellt sich aber auch und vor allem die kollisionsrechtliche Problematik der Wirksamkeit ausländischer Mobiliarsicherheiten im Inland. Für die Schweiz verwies Renold dabei vor allem auf die Entscheidungen des Bundesgerichts zur im Ausland vorgenommenen Sicherungsübereignung im Fall Koerfer / Goldschmidt⁴ und zur Pfandrechtsbestellung an indischen Goldmünzen nach der schweizerischen *lex rei sitae* im Verhältnis zu öffentlich-rechtlichem Kulturgüterschutzrecht des Herkunftsstaates in Union de l'Inde /

Crédit Agricole Indosuez (Suisse) SA.⁵ Treffend wies Renold darauf hin, dass die Sicherheitenbestellung an Kunstwerken zwar dogmatisch reizvoll, aber durchaus zu bewältigen sei, in der Bankenpraxis aber vor allem deswegen auf Zurückhaltung stößt, weil die Bewertung des Sicherungsobjekts Schwierigkeiten macht. Im zweiten Teil kam Renold auf schuldrechtlich vereinbarte Garantien – etwa mit Vorzahlung, ohne Vorzahlung – im Auktionswesen zu sprechen, dies auch hier wieder unter Einschluss der einschlägigen kollisionsrechtlichen Fragestellungen.

Thomas Gosteli, Geschäftsführer der AXA Art Versicherung AG, äußerte sich zur „Versicherung des Kunstwerkes aus der Sicht der Praxis“ und verwies auf die insoweit zentralen Aspekte der Wertbestimmung, der Risikobeurteilung, der Risikoprävention und schließlich gegebenenfalls der Schadensbearbeitung. Für die ganz entscheidende und praktisch schwierige Wertbestimmung wies er unter anderem auf die folgenden Faktoren hin: die Bedeutung des Künstlers und die Stellung des Werkes in dessen Oeuvre sowie die Verlässlichkeit der Expertisen zur Echtheit des Werkes, die Provenienz des Werkes, frühere Auktionsergebnisse und Ausstellungen sowie allgemein die gesellschaftliche Relevanz des Werkes. In die Risikobewertung fließen neben objektiven Faktoren (Größe, Empfindlichkeit, Sicherungsvorkehrungen etc.) auch subjektive, die Person des Versicherungsnehmers betreffende Umstände ein, etwa den Eindruck der Versicherung über die allgemeine Verlässlichkeit (z.B. Gesprächstermintreue) und Sorgfalt (z.B. Dokumentation des Erwerbs durch passionierten Sammler) ein. Welches Verhalten des Versicherten als Obliegenheitsverletzungen gilt, kam nicht zur Sprache. Die Beispiele für Schadensfälle aus der Praxis belegten einmal mehr den Erfahrungssatz, dass nichts unmöglich ist, wie etwa die Beschädigung eines Werkes im Nachbarhaus durch eine Abrissbirne „auf Abwegen“ zeigt. Offen blieb, wie bei Verlust durch Diebstahl zu verfahren ist, nachdem das Werk wieder auftaucht. In Deutschland regelt dies § 13 AVB Kunstgegenstände 1988 zu „wieder herbei geschafften Gegenständen“. Danach hat der Versi-

3 Weiterführend z.B. Raschèr/Kuprecht/Fischer, Drum prüfe, wer sich bindet! – „Compliance“ im Kulturgüterhandel?, AJP/PJA 5/2003, S. 507 ff.

4 BG, Urt. v. 13. Dezember 1968, BGE 94 II 297: Klage auf Herausgabe von Bildern, die der frühere Besitzer in Deutschland sicherungshalber einer Bank übereignet hatte und die später auf Veranlassung der nationalsozialistischen Behörden öffentlich versteigert wurden und sich heute in der Schweiz befinden.

5 BG, Urt. v. 08.04.2005, BGE 131 III, 418: „Die Gesetzgebung eines fremden Staates im Bereich der Kulturgüterausfuhr ist im Rahmen einer privatrechtlichen Klage auf Herausgabe des Eigentums nicht in Anwendung von Art. 19 IPRG zu berücksichtigen. Die rechtswidrige Ausfuhr eines Kulturgutes nach dem öffentlichen Recht des Herkunftsstaates hat, was das Privatrecht anbelangt, keine Nichtigkeit der Pfandrechtsbegründung an diesem Gegenstand zur Folge“.

cherungsnehmer ein befristetes Wahlrecht, entweder das Kunstwerk im Austausch gegen die Versicherungssumme zurückzunehmen oder der Versicherung das Kunstwerk zu belassen. War die Versicherungssumme hoch und liegt der Versicherungsfall lange zurück, dann ist nach Verbrauch der Versicherungssumme letzteres nicht selten faktisch die einzige Möglichkeit des Versicherten. In der Diskussion wies Gosteli darauf hin, dass eine Titelversicherung gegen Verlust durch erfolgreiche Herausgabeklagen möglich sei.

Prof. Dr. Markus Müller-Chen, Universität St. Gallen, stellte „Ausgewählte juristische Fragen der Bewertung von Kunstwerken“. Er skizzierte zunächst die vertragliche und berufsrechtliche Rechtsstellung des Kunstschätzers. Hierbei wies er darauf hin, dass der „Kunstschätzer“ keine geschützte Berufsbezeichnung sei und keine Standesorganisation habe, dass aber Minimalstandards der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit analog Art. 183 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 Abs. 1 der schweizerischen ZPO erwachsen. Im Übrigen sei auf die Wertungen der Richtlinien der US-amerikanischen Appraisal Foundation „Uniform Standards of Professional Appraisal Practice“⁶ zurückzugreifen, um das vertragliche Leistungsprogramm des Kunstschätzers weiter zu konkretisieren. Schließlich ordnet das dispositive Recht des einschlägigen Vertragstyps nach Art. 398 Abs. 3 schwZOR die persönliche Besorgung an. Dies verlangt nach den Ausführungen des Referenten auch eine Versicherung des Schuldners über die selbständige Anfertigung. Hinzu trete die Pflicht zur Dokumentation der Leistung durch den Schuldner. Im Fall der Schlechtleistung komme die Minderung des Honorars in Betracht, im Übrigen bei Verschulden der Ersatz des durch die Schlechtleistung verursachten Schadens. Damit erweist sich das schweizerische Auftragsrecht als ungleich gläubigerfreundlicher als das funktional äquivalente Geschäftsbesorgungsrecht mit Dienstvertragscharakter der §§ 675, 611 BGB, und dies erscheint insbesondere hinsichtlich der Minderungsmöglichkeit angemessen. Zugleich zeigt sich in der Möglichkeit formelmäßiger Haftungsbeschränkungen zumindest im Unternehmerverkehr eine AGB-rechtlich ungleich größere Gestaltungsfreiheit der Parteien, die nicht wenige Akteure in jeglichen Segmenten

6 Die 2010/2011 edition einschließlich Advisory Opinions, Guidance und FAQs ist verfügbar unter <http://www.uspap.org/2010USPAP/index.htm>. Vgl. ferner etwa Dennis S. Tosh/William B. Rayburn, Uniform Standards of Professional Appraisal Practice, Applying the Standards, Chicago, 11. Aufl. 2004, allerdings zur Anwendung auf die Immobilienbewertung.

deutscher Märkte zur Wahl des schweizerischen Rechts motiviert.⁷ Schließlich kam auch die immer drängende Frage der Gutachterhaftung gegenüber Dritten zur Sprache. Insoweit empfahl Müller-Chen dem Gutachter, den Empfängerkreis sowie insgesamt den Zweck des Gutachtens möglichst exakt festzulegen, um das Haftungsrisiko zu beschränken.

RA Dr. Stephan Scherer, Schilling Zutt & Anschutz Rechtsanwälte Mannheim, stellte die Grundzüge zur Bewertung von Kunstwerken im deutschen Steuerrecht und im Pflichtteilsrecht dar. Er wies darauf hin, dass das deutsche Pflichtteilsrecht im Kern „Bewertungsrecht“ sei. Die Notwendigkeit zur Bewertung für die Zwecke der Bemessung der Erbschaftssteuer liege ohnehin auf der Hand. In Ansehung von Kunstwerken im Nachlass seien der Ankaufswert und der Versicherungswert nur schwache Indizien für den aktuellen Verkehrswert. Die Rechtsprechung verlange die Orientierung u.a. an folgenden Faktoren: Echtheit, Erhaltungszustand, Bedeutung im Gesamtwerk des Künstlers, Marktgängigkeit und Marktströmungen. Bei der Bewertung von ganzen Sammlungen könne es zu „Paketabschlägen“ kommen. Schließlich erläuterte Scherer verschiedene Steuervergünstigungsmöglichkeiten für Kunstwerke, insbesondere im Zusammenhang mit kulturell bedeutsamen Sammlungen in Deutschland.

PD Dr. Beat Schöneberger, Bundesamt für Justiz, Bern/Universität Basel, erläuterte fundiert Grundsatprobleme der Restitution von Kunstwerken und Kulturgut. Zu Recht betonte er, dass die Problematik keineswegs allein Werke betrifft, die unter der nationalsozialistischen Unrechts-Herrschaft in Deutschland abhanden kamen, sondern ebenso die Taten und Folgewirkungen anderer Unrechts-Regime wie auch die Fallgruppen der illegal ausgegrabenen und/oder illegal exportierten archäologischen Gegenstände und andere Kulturgüter einschließt. Schöneberger unterschied im Anschluss an seine Habilitationsschrift⁸ dogmatisch zwischen

7 Zur Flucht deutscher Unternehmen in das schweizerische Recht zur Vermeidung der im Unternehmensverkehr als unangemessen streng empfundenen AGB-Inhaltskontrolle z.B. IHK Frankfurt, Zusammenfassung zum Expertendialog in Heidelberg am 13.09.2009 unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, http://www.ihk-frankfurt.de/recht/themen/vertragsrecht/agb_recht_initiative/14-12-09-zusammenfassung/.

8 Schöneberger, Restitution von Kulturgut: Anspruchsgrundlagen - Restitutionshindernisse - Entwicklung, Stämpfli Verlag Bern 2009, zugleich Habilitation Basel 2008, 352 S., auch erschienen in englischer Sprache als „The Restitution of Cultural Assets“, Stämpfli Verlag 2009, vgl. hierzu die Bespre-

eigentumsbezogener Restitution in Gestalt der Durchsetzung des Eigentums und der nicht eigentumsbezogenen Restitution in Gestalt territorialer Rückführung ohne Bezug auf die Eigentumsfrage und stellte sodann die jeweils einschlägigen, zahlreichen Anspruchsgrundlagen vor. Entsprechend unterschied er weiter zwischen eigentumsbezogenen und sonstigen Restitutionshindernissen. Generell konstatierte er, dass trotz zahlreicher Anspruchsgrundlagen im privaten und öffentlichen Recht nur wenige Herausgabeverlangen erfolgreich seien, dass aber eine restitutionsfördernde Gegenbewegung zu verzeichnen sei, die sich insbesondere bei Nazi-Raubkunst, bei geschmuggelten Kulturgütern und bei human remains manifestiere. Hierzu trage vor allem die strenger werdenden Anforderungen an den guten Glauben beim Erwerb vom Nichtberechtigten, die Tendenz zur Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts durch inländische Gerichte⁹ und kulturgüterschutzspezifisch den Erwerb erschwerende Normgebung bei. Die zusätzlich restitutionsbegünstigende Schaffung von soft law wie den Washington Principles führe bereits zu einer erneuten Rückbewegung, etwa durch Mobilisierung des Verwirkungseinwands.¹⁰

Die daran anknüpfende Frage „Wie weiter?“ griff RA Prof. Dr. Peter Raue, Raue LL.P. Berlin, in seinem Beitrag „Neue Lösungsmöglichkeiten“ auf. In der gewohnten rhetorischen Brillanz machte Raue auf Missbrauchsgefahren aufmerksam, die sich zunehmend realisierten. So sei zu beobachten, dass Restitutionsbegehren in aller Regel dazu führten, dass ein Werk nicht mehr marktfähig sei. Die führenden Auktionshäuser tendierten dazu, jedes auch nur im Ansatz streitbefangene Werk zurückzuweisen. Halten die Auktionshäuser bereits den Besitz am eingelieferten Werk, dann sei überdies damit zu rechnen, dass Herausgabe erst an den rechtskräftig festgestellten Eigentümer erfolge. Dies zwingt den Einlieferer in ein Eigentumsprätendentenverfahren. Im Übrigen sei eine Diskrepanz zwischen der Behandlung von Nazi-Raubkunst und etwa Kunst zu verzeichnen, die durch die Rote Armee im oder nach dem Zweiten Weltkrieg abhanden kam. Schließlich kritisierte

chung von Weller, KunstRsp 2009, 167.

9 Hierzu z.B. Weller, Ausländisches öffentliches Recht vor englischen Gerichten: Government of the Islamic Republic of Iran v. The Barakat Galleries Ltd., [2008] 1 All E.R. 1177, IPRax 2009, 116 – 120.

10 Hierzu jüngst KG Berlin, Urt. v. 28.01.2010 – 8 U 56/09, KunstRSp 2010, 12, 16 ff. und Götz Schulze, Die Washington Principles und die Restitution der Plakatsammlung Sachs, Anmerkung zu KG Berlin v. 28.01.2010, KunstRSp 2010, 9, 11 ff.

Raue erneut die Entscheidung des Berliner Senates im Jahre 2006, die „Berliner Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner zu restituieren. Insgesamt plädierte Raue dafür, in angemessener Weise den Zeitablauf zwischen Ereignis und Erhebung des Anspruchs zu gewichten. In der Diskussion verwies der Verfasser auf die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, Schadensersatz zu verlangen, wenn sich herausstellt, dass ein geltend gemachter Eigentumsherausgabeanspruch nicht besteht, das streitgegenständliche Werk aber wegen des Streits seine Marktfähigkeit verloren hat.¹¹ Raue sah allerdings praktische Durchsetzungsschwierigkeiten dann, wenn sich der Verletzer nicht feststellen lasse. Der Verfasser vertrat ferner in der Diskussion seine bereits früher geäußerte Auffassung, dass die Restitutionsentscheidung des Berliner Senates zwar verfahrenstechnisch mangelhaft zustande kam und deswegen keine Akzeptanz finden konnte, dass aber das Ergebnis in der Sache nach den Maßgaben der Handreichung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Umsetzung der Washington Principles in Deutschland vertretbar ist.¹²

Veranstaltern wie Referenten ist damit eine fachlich exzellente Tagung gelungen, die zur Fortentwicklung offener Fragen des Kunstrechts beitrug. Zu Recht betonten die Themen wirtschaftsrechtliche Fragestellungen. Denn das Kunstrecht ist längst über den klassischen Bereich des Kulturgüterschutzrechts hinausgewachsen und hat sich zu einer sonderprivatrechtlichen Spezialmaterie ent-

11 Hierzu BGH, Urt. v. 24.10.2005 – II ZR 329/03, Ls. 2 – Rote Mitte (Oskar Schlemmer): „Berühmt sich jemand nicht gegenüber dem wahren Eigentümer, sondern gegenüber außen stehenden Dritten, er sei Eigentümer einer Sache, kann sich der dadurch in seinem Eigentum Betroffene mit der Unterlassungsklage gemäß § 1004 BGB wehren“. Hierzu z.B. Jayme, KunstRSp 2007, 11 f. Wenn Unterlassung verlangt werden kann, dann kann infolge der Eigentumsbeeinträchtigung auch Schadensersatz verlangt werden, wenn die Unterlassung nicht mehr erreicht werden kann und der Handelnde mindestens fahrlässig sich des Eigentums berühmt hat.

12 So bereits mit eingehender Begründung Matthias Weller, The Return of Ernst Ludwig Kirchner's 'Straßenszene' – A Case Study, Art, Antiquity & Law 2007, 65 – 74 = KunstRSp 2007, 51 – 56 = Aedon – Rivista di Arte e Diritto online 2/2007, www.aedon.mulino.it, zugleich Vortrag auf der Konferenz „Dispute Resolution and Holocaust-Related Art Claims: New Principles and Techniques“ Royal Institute of British Architecture London, 18. Oktober 2006, Institute of Art and Law, Leicester, in association with Finers Stephens Innocent Solicitors, London.

wickelt, deren Bedeutung weiter zunehmen wird. Die zeitgleich stattfindende Art Basel lud ein, die eine oder andere Erkenntnis sogleich in der Praxis zu erproben.

**„Denkmalschutz in Europa – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“:
Symposium der Forschungsgesellschaft Kunst & Recht in Wien am 18. Juni 2010**

*Nicolai Kemle**

In den wunderschönen Ballsaal des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur am Minoritenplatz hatte die Forschungsgesellschaft Kunst und Recht unter Vorsitz von Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt und Prof. Dr. iur. Kurt Siehr zu dem Symposium Denkmalschutz in Europa eingeladen.

Gleich zu Beginn begrüßte die Ministerin für Unterricht, Kunst und Kultur Claudia Schmied die zahlreich erschienenen Gäste und wies auf die Besonderheit des Kunstrechts und der Entwicklung in Österreich hin. Gleichzeitig erklärte sie ihre große Freude über die Gründung der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht in Österreich, ein wesentlicher Schritt.

Im Anschluss begrüßte die Präsidentin des Bundesdenkmalamtes Frau Barbara Neubauer die Gäste und erklärte die Bedeutung des Symposiums für die weitere Diskussion in Österreich. Diesen Wünschen schlossen sich Johannes Pichler aus dem Österreichischen Institut für Europäische Rechtspolitik sowie Walter Stelzhammer als Bundesvorsitzender der Architekten an.

Univ.-Prof. Gerte Reichelt eröffnete das Symposium mit einem Einblick in die bisherige Entwicklung und versprach den Teilnehmern und Referenten einen spannenden Tag in das Kunstrecht. Dieses Versprechen wurde gehalten und übertroffen.

* RA Dr. Nicolai Kemle, Kemle & Leis Rechtsanwälte Heidelberg, IFKUR-Vorstandsmitglied.

Das 1. Round Table, geleitet von Theo Öhlinger, wurde von Ernst-Rainer Hönes, Mainz, eingeleitet. Prof. Hönes führte in einem spannenden Dialog der Kunst in die Problematik des Denkmalschutzes in Deutschland und den internationalen Beziehungen ein. Benno Widmer ergänzte im Anschluss in seinem Vortrag die Bedeutung des Denkmalschutzes nicht für Immobilien, sondern auch den Schutz von Mobilien, von Kulturgütern und erläuterte die aktuelle Situation in der Schweiz.

Erika Pieler schlug hiernach den Bogen zu dem österreichischen Denkmalgesetz und instruierte die Teilnehmer der Tagung in die Feinheiten der österreichischen Gesetze.

Ernst Ploil resümierte im Anschluss das österreichische Denkmalschutzgesetz und wies nicht auf die rechtliche Lage sondern in Brillanz auf die sprachlichen Zwickmühlen, Stolpersteine und Gegebenheiten hin. Pointiert zeigte er auf, dass auch Gesetze sich der Sprache bedienen müssen, um Bedeutung erlangen zu können.

Nach einer kurzen Pause wurde unter Vorsitz von Paul Frey das zweite Round Table eröffnet. Boris Podrecca führte als erster Referent in den Mittag mit seinem Vortrag „Archikultur oder Archilabel“. Gefolgt von Winfried Lipp der in das Thema „Common European Heritage – Bekenntnis und Realität“ einführte. Abschluss bildete Wolf-Dieter Heilmeyer mit seinem Vortrag „Grundsätze beim Schutz archäologischen Kulturguts“.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil v. 18.02.2010 – 5 U 13/09

Sachfotografie

I. Die Klägerin ist eine Stiftung des öffentlichen Rechtes und durch Staatsvertrag vom 23. August 1994 durch die Länder Berlin und Brandenburg errichtet worden.

In der Stiftung erfolgte der Zusammenschluss der durch die Teilung Deutschlands entstandenen Ver-

waltungen der „Staatlichen Schlösser und Gärten ...“ (DDR) und der „Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten“ (Westberlin). Diese Einrichtungen sind aus der ... „Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten“ hervorgegangen, die nach der Vermögensauseinandersetzung zwi-

schen dem Haus H... und dem ... Staat am 1. April 1927 gegründet worden und nach dem zweiten Weltkrieg aufgelöst worden war.

In dem Gesetz vom 4. Januar 1995 zum Staatsvertrag vom 23. August 1994 heißt es unter anderem: Artikel 2 „(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, die ihr übergebenen Kulturgüter zu bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer und denkmalpflegerischer Belange zu pflegen, ihr Inventar zu ergänzen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit insbesondere in Wissenschaft und Bildung zu ermöglichen. Das Nähere regelt die Satzung. (2) Der Stiftung sind zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben folgende Grundstücke und Gebäude einschließlich ihres Inventars ... unentgeltlich zu übereignen oder, solange dies nicht möglich sein sollte, zur unentgeltlichen Nutzung zu übertragen ...“. (...).

Die Satzung der Klägerin vom 18. Februar 1998 nennt unter anderem als Aufgabe der Stiftung diejenige, wie sie in Artikel 2 des Staatsvertrages bezeichnet ist. Weiter heißt es dort: § 1 Aufgaben der Stiftung „(2) Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere 1. die bauliche und gärtnerische Unterhaltung und Sanierung der Liegenschaften und der Kulturdenkmale ...; 2. eine denkmalverträgliche Nutzung der Kulturdenkmale, insbesondere als Museum durch die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Es sind Einrichtungen zu unterhalten, die der Betreuung der Besucher dienen; 3. die wissenschaftliche und publizistische Aufarbeitung und Dokumentation des Kulturdenkmalbestandes sowie die Öffentlichkeitsarbeit; (3) die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ...Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke ...“.

Nach § 2 der Satzung ist der Generaldirektor ermächtigt, Parkordnungen, die der Erhaltung der Anlagen einerseits und der Benutzung durch die Öffentlichkeit andererseits Rechnung tragen, zu erlassen. Eintrittsgeld für die Nutzung der Schlossgärten und Parkanlagen solle grundsätzlich nicht erhoben werden; dies gelte jedoch nicht für Veranstaltungen.

Der Stiftungsrat der Klägerin hat sich mit Beschluss vom 3.12.1998 Richtlinien gegeben. Diese sehen unter anderem vor, dass Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen stiftungseigener Baudenkmäler, deren Ausstattung sowie der Gartenanlagen der vorherigen Zustimmung bedürfen, für welche eine angemessenes Nutzungsentgelt zu zahlen ist, ferner die der Stiftung entstehenden Kosten zu ersetzen sind.

Die Klägerin ist nach ihrer Behauptung Eigentümerin von in den Ländern Berlin und Brandenburg gelegenen, von ihr verwalteten Gärten und Parkgrundstücken.

Die Klägerin verwaltet – unstreitig – über 150 historische Bauten und rund 800 Hektar Gartenanlagen in Berlin und Brandenburg, so z. Bsp. Park ... nebst Gebäuden, den N... mit Schloss C... und dem M..., mehrere historische Gebäude in der Stadt ..., das Schloss R... einschließlich Park, in Berlin die Schlösser Ch..., G..., das Jagdschloss Gr... nebst jeweiligen Parkanlagen sowie die P.... Diese Bauten und Gartenanlagen gehören zu den wichtigsten Zeugnissen deutscher Kultur und Geschichte und zu den beliebtesten touristischen Zielen in Deutschland. Sie sind ferner in die Weltkulturerbe-Liste der UNESCO aufgenommen worden. Die Beklagte ist ein Unternehmen, welches überwiegend im Auftragsverhältnis für Dritte, z. Bsp. für Presseeinrichtungen, Fotografien herstellt. Daneben fertigt sie auch aus Eigeninitiative Fotos an. Sowohl die im Auftrag gefertigten als auch die auf Eigeninitiative beruhenden Fotos stellt sie in ein Bildportal ins Internet ein, wobei sich unter den jeweiligen Fotografien in englischer Sprache der Hinweis befindet (deutsch) „nur zur redaktionellen Nutzung“).

(Wegen der Einzelheiten der in das Internet gestellten Ablichtungen wird auf Anlage K 1, Blatt 19 ff. d. A. Bezug genommen.)

Die Klägerin hat behauptet seit Beginn des Jahres 2005 habe sie die Zugangstore zu den von ihr verwalteten Parkanlagen mit einem großformatigen Schild versehen, auf welchem auszugsweise die Parkordnung abgedruckt sei. Damit werde der Besucher darauf hingewiesen, dass das gewerbliche Fotografieren in den Anlagen der Klägerin deren vorheriger schriftlicher Zustimmung bedürfe.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, aus dem von ihr behaupteten Eigentum an den Liegenschaften in Berlin und Brandenburg resultiere ein ausschließliches Abbildungsrecht; auch das Recht auf gewerbliche Verwertung sei Bestandteil des Eigentums und stehe allein ihr zu. Für auf §§ 903, 1004 BGB gestützte Abwehransprüche sei nicht etwa ein physischer Eingriff in die Sachsubstanz erforderlich. Es liege im Belieben des Eigentümers einer Sache, andere von der Einwirkung auf sein Eigentum auszuschließen. Dazu gehöre auch die ohne ihre Zustimmung erfolgte kommerzielle Verwertung einer Ablichtung. In ihrer Ansicht, die gewerbliche Verbreitung von Fotoaufnahmen von in ihrem Eigentum stehenden Objekten stehe ausschließlich ihr zu, sieht sich die Klägerin bestätigt durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20.09.1974 („Schloss Tegel“, GRUR 1975,

500). Zudem seien Aufnahmen, die ab 2005 durch Betreten ihrer Liegenschaften gefertigt worden seien, ohnehin in rechtswidriger Weise erfolgt, was sich die Beklagte bei ihren Verwertungshandlungen, auch, soweit es sich um von Dritte gefertigte Ablichtungen handele, zurechnen lassen müsse.

Der Unterlassungsanspruch für diese neuen Aufnahmen ergebe sich aus einem konkludent geschlossenen Benutzervertrag, den der jeweilige Besucher des Parks bei Betreten desselben mit ihr, der Klägerin, schließe. Die in der Parkordnung niedergelegten Benutzungsbedingungen stellten sich als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nach §§ 305 ff. BGB dar. Der Besucher, der die Regelungen an jedem Parkeingang wahrnehmen könne, unterwerfe sich bei Betreten der Anlagen eben diesen. Angesichts des Massenverkehrs in den von ihr verwalteten Liegenschaften rechtfertige sich die Annahme eines konkludenten Vertragsschlusses unter Einbeziehung ihrer AGB.

Die Klägerin hat ferner die Ansicht vertreten, die Beklagte könne sich nicht auf die Regelung des § 59 UrhG berufen. Sie, die Klägerin, bringe nämlich durch Aufstellung von Benutzungsordnung und Veröffentlichung von Richtlinien über Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen eindeutig zum Ausdruck, dass eine freie Zugänglichkeit ihrer Anlagen gerade nicht möglich sei. Eine Widmung ihrer Parkanlagen zum öffentlichen Verkehr im Sinne des § 59 UrhG liege deshalb nicht vor. Ein Verstoß gegen die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG) sei nicht gegeben. Es sei schon fraglich, ob die Beklagte sich überhaupt auf die Pressefreiheit berufen könne, da sie nicht unmittelbar mit der Herstellung von Presseergebnissen befasst sei.

Die Klägerin hat weiter die Ansicht vertreten, bei den geltend gemachten Folgeansprüchen auf Auskunft und Schadensersatz handele es sich um die sich aus den Unterlassungsansprüchen ergebenden üblichen Ansprüche. Bei der Verwertung illegal hergestellter Fotografien sei der Rechtsgedanke aus § 96 Abs. 1 UrhG, auch wenn dieses nicht unmittelbar anwendbar sei, heranzuziehen, wonach rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben verwendet werden dürften.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 1. es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, Fotoaufnahmen der von der Stiftung gemäß dem Staatsvertrag über ihre Errichtung vom 23. August 1994 verwalteten Gebäude, Denkmäler, Gartenanlagen und sonstigen Kulturgüter zu vervielfältigen/vervielfältigen zu lassen und/oder zu verbreiten/verbreiten zu lassen und/oder öffent-

liche wiederzugeben/wiedergeben zu lassen, soweit nicht die Fotoaufnahmen von öffentlich zugänglichen Plätzen außerhalb der von der Stiftung verwalteten Anlagen gemacht wurden oder zu privaten Zwecken von geringem Umfang erfolgen, insbesondere, wenn dies wie aus der Anlage K 1 ersicht geschieht; 2. Auskunft zu erteilen über die Anzahl und Art der Herstellung, Verbreitung, Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe von Fotografien der in Ziffer 1 des Antrages beschriebenen Art, und zwar unter Angabe des Motivs, des Jahres der Aufnahme, der Art der Veröffentlichung, deren Auflagenhöhe, der Größe des Bildes und des Verkaufspreises der Publikation, sowie der mit dem Verkauf der Fotografien erzielten Einnahmen, ferner, 3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser aus den im Antrag zu Ziffer 1 genannten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, aus dem Recht am Eigentum der Parkanlagen, welches sie in Abrede stellte, könne die Unterlassung von Ablichtungen ebenso wenig verlangt werden wie die anschließende gewerbliche Verwertung derselben. Die Klägerin wolle ein „Abbildungsrecht“ am Eigentum kreieren, welches die deutsche Rechtsordnung und die Rechtslehre nicht kenne. Vielmehr ließen der Fotografiervorgang und die gewerbliche Verwertung der Ablichtungen das Herrschaftsrecht des Eigentümers im Sinne des aktiven Benutzungsrechtes und der Abwehrrechtes gegen Einwirkungen unberührt. Die Beklagte beruft sich hierbei auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes („Friesenhaus-Entscheidung“, GRUR 1990, 390). Da die Klägerin laut Staatsvertrag verpflichtet sei, die Kulturgüter der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, gelte außerdem innerhalb der Parkanlagen die sogenannte Panoramafreiheit des § 59 UrhG.

Die Beklagte meint ferner, die Regelungen der Parkordnung liefen letztlich auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für gewerbliche Fotografien hinaus. Für den Erlass einer solchen Regelung fehle der Klägerin die Ermächtigungsgrundlage.

Die Beklagte hat ferner in Abrede gestellt, dass die hier streitgegenständlichen Lichtbilder gefertigt worden seien, nachdem die behaupteten Schilder an den Parkeingängen durch die Klägerin errichtet worden seien.

Das Landgericht Potsdam hat mit dem am 21.11.2008 verkündeten Urteils der Klage stattgegeben.

Zur Begründung hat es ausgeführt, der Klägerin stünden die geltend gemachten Ansprüche aus

dem Recht am Eigentum zu (§§ 903, 1004 BGB). Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin jedenfalls Eigentümerin derjenigen Anlagen sei, welche sie mit Grundbuchauszügen belegt habe (Anlagen K 19 und K 20). Dazu zählten insbesondere Park ... mit Gebäuden, der N... mit Schloss C... und M... sowie das Schloss R... nebst Parkanlagen. Eine Beeinträchtigung des Eigentums an einer Sache liege auch vor, wenn in die mit dem Eigentum verbundene Nutzungszuweisung eingegriffen werde. Zu dem Recht eines Eigentümers, mit der Sache zu belieben zu verfahren, zähle auch das Recht, sein Eigentum gewerblich zu verwerten. Könnten Fotografien eines im Privateigentum stehenden Gebäudes angefertigt werden, wenn ein dem Eigentümer des Gebäudes gehörendes Grundstück betreten werde, so stehe es dem Eigentümer grundsätzlich frei, den Zutritt zu verbieten oder nur unter der Bedingung zu gewähren, dass dort nicht fotografiert werde. Der Eigentümer habe somit aufgrund seiner Sachherrschaft die rechtliche und tatsächliche Macht, sich die Möglichkeit, auf seinem Gelände Aufnahmen anzufertigen, ausschließlich vorzubehalten, so die Rechtsprechung des BGH („Schloss Tegell“, NJW 1975, 778). Es sei das natürliche Vorrecht des Eigentümers, den gewerblichen Nutzen, der aus seinem nur gegen seine Erlaubnis zugänglichen Eigentums gezogen werden könne, für sich zu beanspruchen. Da es Sache der Klägerin sei, im Rahmen des Stiftungszweckes die Zugänglichkeit des Parkgeländes zu regeln, stehe es ihr auch frei, den allgemein gewährten Zugang von Bedingungen abhängig zu machen, soweit diese dem Stiftungszweck nicht entgegenstünden. Dies folge aus dem jedem Grundstückseigentümer zustehenden Hausrecht. Auf die von § 59 UrhG gestützte Panoramafreiheit könne die Beklagte sich nicht berufen. Denn nur das Urheberrecht unterliege der Schrankenregelung des § 59 UrhG, nicht jedoch das Eigentumsrecht an der Werkverkörperung. Die Parkanlagen der Klägerin seien als öffentlich im Sinne des § 59 UrhG anzusehen, weil sie von der Klägerin in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgabe für die Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht worden seien. Zivilrechtlicher Eigentumsschutz und Urheberrechtsschutz hätten aber unterschiedliche Schutzrichtungen und verschiedenen Inhalt. Zur Heranziehung der Rechtsgrundlagen der §§ 1004, 903 BGB sei es unerheblich, dass es sich bei der Klägerin nicht um ein Privatrechtssubjekt handele. Auch der Gesichtspunkt der Sozialbindung des Eigentums gebe im vorliegenden Fall keine Veranlassung, die Klägerin zu zwingen, die Fertigung von Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ohne ihre Zustimmung zu ge-

statten. Es bestehe zwar ein allgemeines Interesse der Öffentlichkeit, die künstlerisch bedeutsamen Gebäude und Gärten in den Parks der Klägerin näher kennen zu lernen. Dem könnte neben der allgemein gewährten Zugänglichkeit im Rahmen der Parkordnung jedoch der Vertrieb von Ansichtskarten, DVDs oder Bildern in digitaler Form als Dateien dienen. Die Klägerin befriedige dieses Interesse bereits selbst.

Ein Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG liege nicht vor, da die Beklagte bereits nicht Trägerin dieses Grundrechtes sei.

Der Anspruch auf Auskunftserteilung sei nach § 242 BGB begründet, da die Klägerin nur aufgrund der noch zu erteilenden Auskünfte in der Lage sei, den Umfang bestehender Schadensersatzansprüche zu ermitteln und zu beziffern. Der Feststellungsanspruch rechtfertige sich wegen der von der Beklagten begangenen Eigentumsverletzung.

Gegen dieses ihr am 27.11.2008 zugestellte Urteil richtet sich die am 22.12.2008 bei Gericht eingegangene Berufung der Beklagten, welches sie zugleich begründet hat.

Die Beklagte macht, wie bereits in erster Instanz geschehen, die Unzulässigkeit der Klage wegen Unbestimmtheit des Klageantrages zu 1. geltend. Sie rügt ferner die Verletzung prozessualen und materiellen Rechts.

Das Landgericht sei zu Unrecht von einer Eigentümerstellung der Klägerin hinsichtlich sämtlicher von dieser verwalteten Liegenschaften ausgegangen, obwohl die Klägerin lediglich für einen bestimmten Teil der verwalteten Objekte (unbeglaubigte) Kopien von Grundbuchauszügen vorgelegt habe. Weiter sei das Landgericht ohne Weiteres davon ausgegangen, dass an sämtlichen Parkeingängen der von der Klägerin nicht näher bezeichneten Kulturgüter Schilder mit Auszügen der Parkordnung angebracht gewesen seien und dies bereits zum Zeitpunkt der Anfertigung der streitgegenständlichen Fotografien.

Die Beklagte vertritt ferner die Ansicht, das reine Abbildungsrecht und dem nachfolgend das Recht zur gewerblichen Verwertung der Abbildungen sei nicht durch das Recht am Eigentum geschützt. Lediglich bei urheberrechtlich geschützten Gegenständen verbiete das Gesetz Abbildungs- und Vervielfältigungshandlungen. Es sei die Schranke zwischen Urheberrecht und dem Recht am Eigentum zu beachten, wie bereits der Bundesgerichtshof formuliert habe („Friesenhaus-Entscheidung“, a.a.O.). Auch aus Hausrecht als etwaige Eigentümerin könne die Klägerin die geltend gemachten Ansprüche nicht herleiten. Als Stiftung öffentlichen Rechts sei es ihr schon nach der Satzung nicht gestattet, den Zutritt zu den Grundstücken zu ver-

sagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

Die Beklagte beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt mit näherer Darlegung das angefochtene Urteil. Zur Stützung ihrer Behauptung an Eigentum an den von ihr verwalteten Liegenschaften legt sie nunmehr Listen vor (Anlage BB1, Bl. 354 ff. d.A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortragens wird auf den Inhalt des angefochtenen Urteils sowie die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klägerin hat in weiteren Verfahren Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche gegen Fotografen (Aktenzeichen: 5 U 14/09) und Fotoagenturen (Aktenzeichen: 5 U 12/09) geltend gemacht.

In den genannten Verfahren sind am 18. Februar 2010 ebenfalls Klage abweisende Entscheidungen durch den Senat ergangen. Die Revision ist zugelassen worden.

II. Die Berufung der Beklagten ist zulässig, §§ 511, 517, 519, 520 ZPO. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Es kann dahinstehen, ob die Klage im Antrag zu 1. unzulässig ist wegen Unbestimmtheit, wie die Beklagte meint.

Denn der Klägerin stehen unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte zu.

1.

Es soll im Folgenden zugunsten der Klägerin unterstellt werden, sie sei Eigentümerin der ihr aufgrund Staatsvertrags zur Verwaltung übertragenen Kulturgüter und weiter, an den Zugangstoren zu den jeweiligen Parkanlagen befinde sich jeweils der von der Klägerin behauptete Aushang der Parkordnung.

a.

Die Klägerin kann nicht aufgrund Eigentums von der Beklagten verlangen, die gewerbliche Verwertung von Abbildungen ihrer Parkanlagen und Gebäude zu unterlassen. Dies gilt sowohl für Ablichtungen, welche vor dem Jahre 2005 gefertigt worden sind, als auch für solche, die nach Installation der behaupteten Parkordnung ab 2005 gefertigt worden sind.

Wie der Senat mit Urteil vom heutigen Tage im Parallelverfahren 5 U 14/09 entschieden hat, lässt sich aus dem Eigentum an den Parkanlagen und Gebäuden kein entsprechendes Abwehrrecht herleiten. Weder das Fotografieren von Eigentum noch die gewerbliche Verwertung solcher Fotogra-

fien stellen einen Eingriff in das Eigentum dar. Die gewerbliche Verwertung von Abbildungen der eigenen Sache ist kein selbständiges Ausschließlichkeitsrecht, dass dem Eigentümer zuzuordnen wäre.

aa.

Allerdings streitet hier nicht bereits § 59 UrhG für die Beklagte. Nach dieser Vorschrift dürfen Werke, die sich bleibend an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen befinden, kostenfrei abgelichtet, vervielfältigt und verbreitet werden. Ihre Rechtfertigung findet diese Vorschrift in der Erwägung, dass ein Werk durch die Aufstellung an einem öffentlichen Ort der Allgemeinheit gewidmet wird. Neben Denkmälern und Skulpturen im öffentlichen Raum sind damit auch im Privateigentum stehende Kunstgegenstände erfasst, die von der Straße aus zu sehen sind.

Die von der Beklagten verbreiteten Ablichtungen zeigen zu einem großen Teil Objekte, die für den Betrachter nur innerhalb der Parkanlagen der Klägerin sichtbar werden und nicht von öffentlichen Straßen aus abgelichtet werden können, wie der Senat aus eigener Anschauung weiß.

Die Parkanlagen der Klägerin und darin befindlichen Wege, von welchen aus die Aufnahmen getätigt worden sind, sind nicht als öffentliche zu qualifizieren. Hierfür erforderlich wäre eine Widmung für den Gemeingebrauch, wenn auch nicht notwendig im öffentlich-rechtlichen Sinne, und die Gewährung des freien Zutritts (Schrickler/Vogel, Urheberrecht 3. Aufl., § 59, Rd. 9). Die bestimmungsgemäße Zugänglichkeit der umzäunten Parkanlagen für die Öffentlichkeit durch die tagsüber geöffneten Tore reicht hierfür nicht aus. Zwar spricht allein der Umstand, dass eine Anlage nachts durch Tore verschlossen wird, nicht zwangsläufig gegen die Qualifizierung als „öffentlich“ (Schrickler, a.a.O., § 59 Rn 9).

Der Inhalt des Staatsvertrages und die auf diesem beruhende Satzung der Klägerin stehen aber der Annahme einer Widmung der Parkanlagen als öffentliche Orte zum Gemeingebrauch entgegen. Nach Artikel 2 des Staatsvertrages i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung besteht die vorrangige Verpflichtung der Klägerin in der Erhaltung und Pflege der Kulturgüter. Diese Verpflichtung zur denkmalverträglichen Nutzung der musealen Einheit von Schlössern und Gärten, wie sie in § 1 Abs. 2 Ziffer 2, § 2 Abs. 2 der Satzung vorgesehen ist, lässt einen unkontrollierten Zugang für jedermann nicht zu. Das Erscheinungsbild der Parkanlagen mit seinen Bauwerken grenzt sich als geschlossenes Ensemble von den sie umgebenden städtischen Bereichen ab. Die bestimmungsgemäße Nutzung durch die Öffentlichkeit ist gekennzeichnet durch erholungs-

bildungs- und kulturelle Zwecke. Die Wege innerhalb der Parkanlagen dienen auch nicht dem allgemeinen Verkehr sondern haben die Funktion, den Parkbesucher zu den einzelnen, den Park gestaltenden Elementen, hinzuführen.

Hinzu kommt, dass der hinter § 59 UrhG stehende rechtfertigende Gedanke, ein an einem öffentlichen Ort aufgestelltes Werk sei der Allgemeinheit gewidmet, auf die Besonderheiten des vorliegenden Falles keine Anwendung finden kann. Die in den Parkanlagen liegenden Gebäude dienen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung der Nutzung durch die königliche bzw. kaiserliche Familie und sollten nicht der Öffentlichkeit zugänglich sein.

bb.

Der auf Eigentumsrecht gestützte Unterlassungsanspruch scheidet daran, dass die Vervielfältigung und Verbreitung von Film- und Fotoaufnahmen der Kulturgüter der Klägerin keinen Eingriff in die Sachsubstanz des Eigentums darstellt, Denn nur die Sachsubstanz unterfällt dem Schutzbereich des §903 BGB.

Um eine drohende Eigentumsverletzung, eine Störung im Sinne von § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB annehmen zu können, muss der Inhalt und Umfang des herangezogenen Rechts bestimmt werden. Weder das reine Ablichtungsrecht noch diesem nachfolgend das Verwertungs-/Vervielfältigungsrecht betreffend diese Ablichtungen ist Inhalt des Eigentumsrechtes (herrschende Ansicht in der Literatur, so z.B. Staudinger, BGB, Aufl. 2006, § 1004 Rn 80 ff, Kübler, Festschrift Baur, „Eigentumsschutz gegen Sachabbildung und Bildreproduktion“, Tübingen 1981, S. 51, 59).

Ob das Sacheigentum vor dem Fotografieren der Sache und der Verwertung dieser Fotografien geschützt, ist seit langem umstritten.

Der Bundesgerichtshof hat die Frage, ob das Fotografieren an sich als Einwirkung auf das Eigentum zu sehen sei, in den von den Parteien zitierten Entscheidungen („Apfelmadonna“, BGHZ 44, 288 und „Schloss Tegel“, GRUR 1975, 500) dahin stehen lassen. Allerdings hat er in letztgenannter Entscheidung, deren Streitgegenstand die Veröffentlichung und der Vertrieb von Fotos des im Privateigentum stehenden Schlosses war, die gewerbliche Verwertung derselben als Eigentumsbeeinträchtigung angesehen, da es das „natürliche Vorrecht des Eigentümers“ sei, den gewerblichen Nutzen aus seinem Eigentum zu ziehen. Aber es könne, so der Bundesgerichtshof weiter, im Einzelfall die Sozialbindung des Eigentums den Eigentümer auch zwingen, Dritten Fotoaufnahmen auf seinem Gelände zu gestatten.

Die Klägerin kann im vorliegenden Falle aus der Entscheidung „Schloss Tegel“ nicht die von ihr die

in Bezug genommenen Schlüsse ziehen, da sie dem Privateigentümer des Schlosses Tegel nicht vergleichbar ist, wie noch auszuführen sein wird.

Das Eigentumsrecht beschränkt sich auf den Schutz der Sache bzw. die Sachsubstanz und auch das Verwertungsrecht kann nur innerhalb dieses Bereiches liegen. Geschützt ist die Verwertung der Sachsubstanz, welche durch Ablichtung und Verwertung von Ablichtungen nicht berührt wird. Nur dann, wenn der Eigentümer in der tatsächlichen Nutzung seiner Sache durch gewerbliche Verwertung eines Dritten beeinträchtigt wird, stehen ihm Rechte aus §§ 903, 1004 BGB zur Seite. Will der Eigentümer selbst Ablichtungen seiner Sache vermarkten, kann es zwar durch die Konkurrenz mit Dritten zu finanziellen Einbußen bei der Verwertung kommen, ein solches Vermögensinteresse wird aber vom dinglichen Schutz nicht erfasst.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Urheberrecht erhebliche Bedenken, das äußere Erscheinungsbild dem Schutzbereich des Eigentums zu unterstellen. Das Fotografieren eines Kunstgegenstandes ist eine Vervielfältigungshandlung, die dem Urheber zugewiesen ist (§ 16 UrhG). Einem Eigentümer werden durch den bloßen Erwerb dieses Gegenstandes keine Nutzungsrechte eingeräumt (§ 44 Abs. 1 UrhG). Während der Dauer des Urheberschutzes ist jegliche Vervielfältigung dem Urheber vorbehalten; auch der Eigentümer darf mit seinem Eigentum während dieses Zeitraumes nur innerhalb der Schranken des Urheberrechtes verfahren. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber das Spannungsverhältnis zwischen Eigentum und Urheberrecht bezüglich des Ablichtens und der Verwertung der Ablichtungen zugunsten des Urhebers entschieden hat (so Lehment, Das Fotografieren von Kunstgegenständen, V&R unipress Verlag, 2008, S. 103). Auch die in §§ 15 ff. UrhG dem Urheber eingeräumten Ausschließlichkeitsrechte betreffend Werkverwertung lassen den Schluss zu, dass es nicht das „natürliche Vorrecht des Eigentümers“ ist, das äußere Erscheinungsbild seines Eigentums gewerblich zu verwerten. Es ist vielmehr das spezialgesetzlich geregelte Recht des Urhebers, wirtschaftlichen Nutzen aus seinem Werk zu ziehen (Lehment, a.a.O.).

Wollte man dies anders sehen, so würde das Eigentum an einer Sache dazu führen, da nahezu die gesamte Erdoberfläche unter Eigentümern aufgeteilt ist, das risikofreie Fotografieren nur noch in den eigenen vier Wänden und auf hoher See möglich wäre (Kübler, a.a.O. S. 51, 56).

Dem ist zu folgen.

Auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, insbesondere in der von den Parteien zitier-

ten „Friesenhaus-Entscheidung“ wird eine Differenzierung zwischen der aus Sacheigentum und der aus Urheberrecht folgenden Befugnis vorgenommen. Danach umfasst das Eigentum als umfassendstes Herrschaftsrecht, das die Rechtsordnung an einer Sache zulässt, die rechtliche Verfügungsmacht, die sich insbesondere als tatsächliche Herrschaft im Besitzen und Benutzung äußert. Der Fotografiervorgang als Realakt lässt die Verfügungsbefugnis des Eigentümers unberührt. Eines Rückgriffes auf § 59 UrhG bedarf es insoweit nicht, so der Bundesgerichtshof („Friesenhaus-Entscheidung“, a.a.O., Rd. 17 – zitiert nach juris). Da das Eigentum nicht zur Abwehr von Ablichtungen berechtigt, kann auch die gewerbliche Verwertung solcher Aufnahmen nicht verboten werden.

cc.

Die Klägerin selbst macht im vorliegenden Rechtsstreit auch gar nicht geltend, durch die Handlung der Beklagten werde in die Sachsubstanz ihres Eigentums eingegriffen. Sie beruft sich vielmehr im Grunde genommen darauf, die gewerbliche Verwertung ihrer Kulturgüter oder anders ausgedrückt, die Kommerzialisierung ihres teilweise weltweit berühmten und geschützten Kulturerbes müsse ihr als Eigentümerin unter Ausschluss der Konkurrenz Dritter, also quasi in Monopolstellung zustehen. Damit will die Klägerin den allein auf die Sachsubstanz bezogenen Schutz des Eigentums ausdehnen in den Bereich des ausschließlichen Immaterialgüterrechtes.

Den Bereich der schützenswerten ausschließlichen Immaterialgüter bestimmt das Gesetz im Einzelnen, z. Bsp. das Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- und Urheberrecht, das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der konkreten Ausgestaltung der unerlaubten Verwertung des Bildes, des Namens, der Stimme oder anderer kennzeichnender Persönlichkeitsmerkmale für kommerzielle Zwecke. So ist es im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes als Bildnisschutz das Recht des Abgebildeten darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise sein Bild den Geschäftsinteressen Dritter dienstbar machen will. Ein vergleichbares Recht steht der Klägerin, gestützt auf Eigentum, nicht zu.

Wollte man das anders sehen, liefe dies darauf hinaus, den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Eigentum einer körperlichen Sache und den oben genannten, auf geistigen Schöpfungen/Leistungen bzw. persönlichen Merkmalen beruhenden Rechte als Immaterialgüterrecht zu verwischen. Die Zubilligung eines entsprechenden Ausschließlichkeitsrechtes zugunsten des Sacheigentümers würde dem Wesen der Immaterialgüter und deren Abgrenzung gegenüber der sachenrechtlichen Ei-

gentumsordnung zuwiderlaufen (so der Bundesgerichtshof für den Fall des Urheberrechtes, „Friesenhaus-Entscheidung“, a.a.O., Rd. 18 – zitiert nach juris).

Auch soweit die Klägerin die gewerbliche Verwertung von Ablichtungen ihres Eigentums kontrollieren möchte zum Schutz des Ansehens der Kulturgüter, ergibt sich nichts anderes. Abgesehen davon, dass ein solcher „Zensurwunsch“ der Klägerin befremdlich wirken kann, kennt das Gesetz ein solches Immaterialgüterrecht für eine Sache, vergleichbar dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts am eigenen Bild, nicht.

b.

Die Klägerin kann die geltend gemachten Ansprüche gegenüber der Beklagten auch nicht auf Hausrecht/Parkordnung bzw. die von ihrem Stiftungsrat erlassenen Richtlinien stützen.

aa.

Der Klägerin steht es nicht wie einem privaten Eigentümer frei, mittels des aus Eigentum resultierenden Hausrechtes nach Belieben Dritte vom Zugang zu der Sache bzw. vom Anblick auf die Sache auszuschließen oder dies nur unter bestimmten Bedingungen zu gestatten, wie in der Entscheidung „Schloss Tegel“ ausgeführt.

Die als Ausfluss des Hausrechtes anzusehende Parkordnung kann nicht das Begehren der Klägerin stützen, den Bekanntheitsgrad bzw. die Berühmtheit der von ihr verwalteten Anlagen quasi als Monopolist kommerziell auszunutzen. Gleiches gilt für die vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien (Anlage K 10, Bl. 72 d.A.).

Der Klägerin ist durch die verfassungsberechtigten Länder Berlin und Brandenburg das Eigentum an den Kulturgütern nur zu einem bestimmten Zwecke übertragen worden. Dieser Zweck bzw. die Aufgabe der Klägerin bestimmt sich nach Artikel 2 des Staatsvertrages vom 23. August 1994. Eben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Grundstücke und Gebäude unentgeltlich der Klägerin übereignet worden.

Die im Staatsvertrag genannte verwaltende, hegende und pflegende Aufgabe findet ihre Entsprechung in der Satzung der Klägerin (dort § 1 (3)), wonach die Klägerin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Daraus ergibt sich, dass der Umfang des Hausrechtes gebunden ist an die Zweckbestimmung der Eigentumsübertragung. Die Ausgestaltung der Benutzungsformen ihres Eigentums muss die Klägerin in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung regeln. Die Klägerin wird hier nämlich wie

der Beklagte zutreffend ausführt, quasi als eine Art Treuhänder für die Verfügungsberechtigten Länder Berlin und Brandenburg tätig. Die vormals im Eigentum der H... befindlichen Objekte wurden nach dem Ende des ersten Weltkrieges verstaatlicht und als Museen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit dies nicht bereits zuvor unter den H... geschehen war. Dieses staatliche Eigentum ist nach der Wiedervereinigung Deutschlands auf die Länder Berlin und Brandenburg übergegangen, die sich zur Verwaltung dieses Eigentums der speziell zu diesem Zweck errichteten Klägerin bedienen.

Die Übertragung des Eigentums an den Kulturobjekten auf die Klägerin hat keineswegs den Zweck, für diese reines Vermögen zu begründen und dieses von ihr nach Belieben verwalten zu lassen. Das folgt bereits aus Artikel 4 des Staatsvertrages, wonach die Klägerin der Rechtsaufsicht unterliegt und die Übernahme weiterer Aufgaben durch sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Dies macht deutlich, dass die Klägerin durch Übertragung des Eigentums zu verwaltenden Zwecken nicht eine Eigentümerstellung erlangt hat vergleichbar der mit dem Eigentümer des Schlosses Tegel in der zitierten Entscheidung. Während in letztgenanntem Falle der Eigentümer das Interesse der Öffentlichkeit befriedigen kann, indem er selbst Postkarten oder andere Bildwerke mit Ansichten seines Eigentums zur Verfügung stellt, verwaltet die Klägerin Kulturgüter von Weltrang in großem Umfang. Die festgeschriebene Teilhabe der Bevölkerung an diesen Kulturgütern erfordert es, dass diese Objekte einer möglichst vielseitigen, auch der Kritik – wo nötig – sich nicht verschließenden Abbildungsweise ausgesetzt werden. Der Ausschluss der sich in Abbildungen zeigenden Meinungsvielfalt durch eine quasi monopolistische, nur von einer Quelle gespeisten Reproduktion wird dem Rang der Kulturgüter und damit den Intentionen des Stiftungszweckes nicht gerecht.

bb.

Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg auf die von ihrem Stiftungsrat erlassenen Richtlinien stützen (Anlage K 9, Bl. 23 ff d.A.), wonach Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Parkanlagen der vorherigen Zustimmung gegen Zahlung eines entsprechenden Nutzungsentgeltes bedürfen.

Diese Richtlinien stellen sich als reine Interna ohne rechtliche Bindungswirkung für außen stehende Dritte dar. Dem Stiftungsrat fehlt die Regelungskompetenz, wonach die Herstellung von Fotos und Filmen zu gewerblichen Zwecken in den Parkanlagen der Klägerin einschließlich der Abbildung von Außenansichten der darin befindlichen

Gebäude unter Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gestellt wird.

Die Klägerin und ihr Stiftungsrat können für sich nur soviel an Regelungskompetenz in Anspruch nehmen, wie ihnen durch die Länder Berlin und Brandenburg übertragen worden ist. Denn bei den Liegenschaften, die die Klägerin verwaltet, handelt es sich um staatliches Eigentum, welches nicht etwa durch den Staatsvertrag vom 23.8.1994 zu Privateigentum der Klägerin geworden ist, wie bereits ausgeführt.

Nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 23.8.1994 ist es dem Stiftungsrat gestattet, Richtlinien zu beschließen, nach denen die Stiftung zu verwalten ist. Die Verwaltung der Stiftung hat sich daran zu orientieren, was ihr an Aufgaben übertragen worden ist. Die übertragenen Aufgaben sind gekennzeichnet von der Bewahrung und Pflege der Denkmäler und der Ergänzung des Inventars, wobei Zugang für die Öffentlichkeit bestehen muss und die Auswertung des Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit, insbesondere in Wissenschaft und Bildung zu ermöglichen ist.

So kann die Verwaltung der Stiftung durch Richtlinien und Parkordnung Maßnahmen vorsehen, die der Erhaltung und dem Schutz der Anlagen - innen wie außen - dienen. Es kann mittels Richtlinien und Parkordnung menschliches (und tierisches) Verhalten im Spannungsfeld zwischen Pflege und Erhaltung empfindlicher Kulturgüter einerseits und der Pflicht zur Ermöglichung des Zuganges der Öffentlichkeit andererseits geregelt werden kann. Verhaltensweisen, die dem Zweck der Erhaltung und Pflege – dem vorrangigen Stiftungszweck – zuwiderlaufen, können verboten werden, so z. Bsp. das Pflücken von Blumen, das Betreten des Rasens und der Rabatten, das Lagern und Abhalten von Picknicks, das Baden in Brunnen und künstlich angelegten Gewässern etc..

Ablichtungen, soweit sie nicht in den historischen Gebäuden selbst erfolgen, und deren gewerbliche Verwertung greifen nicht in den Schutzbereich dieser Kulturgüter ein. Zur Wahrung der Ordnung in den Parkanlagen und zum Schutze der Substanz der Kulturgüter ist das Verbot der Fertigung von Fotos und Filmen zu gewerblichen Zwecken mit Erlaubnisvorbehalt nicht erforderlich.

Wie die Klägerin allerdings klargestellt hat, soll das streitgegenständliche Verbot nicht in den Maßnahmenkatalog zum Schutze der Kulturgüter fallen, sondern der Einnahmenerzielung dienen. Hierfür kann die Parkordnung und ihr zugrundeliegend die Richtlinien des Stiftungsrates als reine Ordnungs- bzw. Verwaltungsvorschrift unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt dienen.

c. Ihren Unterlassungsanspruch kann die Klägerin schließlich entgegen der Ansicht des Landgerichtes auch nicht auf Vertrag (§ 280 Abs. 1 BGB) stützen.

Die Klägerin hat die Nutzungsbedingungen ihrer Kulturanlagen in privatrechtlicher Form ausgestaltet, wie sie selbst vorträgt. Die von ihr erlassene Parkordnung stellt sich als Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) dar.

Abgesehen von der vorstehend abgehandelten Frage, welchen Inhalt diese AGB zulässigerweise überhaupt haben können, ist das konkludente Zustandekommen eines Benutzervertrages zwischen Besucher und Klägerin unter Einbeziehung der AGB im vorliegenden Falle zu verneinen. Das Landgericht ist davon ausgegangen, dass angesichts der Millionen von Besuchern in den Anlagen der Klägerin ein Massenverkehr vorliege, der die Annahme konkludenten Vertragsschlusses durch Realofferte der Klägerin und sogenanntes sozial typisches Verhalten des Besuchers rechtfertige. Dem kann nicht gefolgt werden.

Allerdings ist in Rechtsprechung und Lehre anerkannt, dass ein Benutzungsverhältnis in öffentlichen Museen durch AGB ausgestaltet werden kann und ein Besichtigungsvertrag zwischen Besucher und Museum konkludent zustande kommen kann. So ist das Betreten eines Museums als konkludente Willenserklärung zum Abschluss eines Vertrages aufzufassen, wenn ein Eintrittsgeld erhoben wird. Selbst wenn ein kostenloser Zugang zum Museum gewährt wird, kann ein konkludent abgeschlossener Besichtigungsvertrag unter Einbeziehung der AGB in Betracht kommen, weil nämlich der Besucher weiß, dass er mit dem Betreten des Museums eine Leistung in Anspruch nimmt, die regelmäßig nur gegen Entgelt und unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zum Schutz der Ausstellungsobjekte gewährt wird. Dazu zählt häufig ein Fotografierverbot, wobei Besucher und professionelle Fotografen wissen, dass Fotografieren im Museum meist nur eingeschränkt erlaubt ist (Lehment, a.a.O., S. 111 ff).

Diese Grundsätze sind auf den vorliegenden Fall nicht zu übertragen, soweit der Zugang zu den Parkanlagen der Klägerin und nicht der Eintritt in die Schlösser und Gebäude betroffen ist.

Es kann bereits nicht davon ausgegangen werden, dass der Besucher in der Erkenntnis und mit dem Willen, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben, die Parkanlagen der Klägerin betritt. Im Gegensatz zu dem Eintritt in ein in einem Gebäude befindliches Museum rechnet der Besucher nicht damit, dass ihm per Parkordnung Verhaltensweisen untersagt werden außer denjenigen, die die

Anlagen schädigen können. Hinzu kommt, dass eine große Anzahl von Besuchern, insbesondere auswärtige und ausländische, noch nicht einmal wissen bzw. wissen müssen, dass die Parkanlagen der Klägerin der Öffentlichkeit nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Den Einwohnern von Berlin und Brandenburg mag dies geläufig sein. Da keine Einlasskontrollen stattfinden und die Anlagen tagsüber ohne jede Einschränkung durch die Parktore betreten werden können, kann bei nicht ortsansässigen Besuchern der Eindruck entstehen, der Zutritt zur jeweiligen Parkanlage sei unbeschränkt gestattet abgesehen von der Vorschrift, jeder Parkbesucher werde sich „ordentlich“ betragen.

d.

Daneben kommt es auf die Frage, ob in der Beschränkung von Ablichtungen zu gewerblichen Zwecken nicht zugleich eine Einschränkung der Widmung der Kulturobjekte, wie sie durch die H... bzw. nachfolgend die staatlichen Eigentümer geschehen ist, zu sehen ist, bzw. inwiefern und durch wen die Einschränkung einer solchen „Widmung“ überhaupt stattfinden könnten. Eine Beschränkung des Zuganges der Öffentlichkeit zu den Kulturobjekten aus dem streitgegenständlichen Grunde – als eine Art Zugangsbeschränkung kann das Verbot der Ablichtung zu gewerblichen Zwecken angesehen werden – wird jedenfalls nicht der Klägerin zuzugestehen sein, sondern allenfalls den Widmenden bzw. ihren Rechtsnachfolgern. Zu diesen zählt die Klägerin wegen ihrer Quasi-Treuhänderstellung nicht.

Soweit die Klägerin sich in diesem Punkte auf das Verbot von Abbildungen in der Parkordnung von 1899 betreffend Teile von Park ... berufen will, ist zu berücksichtigen, dass zum damaligen Zeitpunkt dieses Verbot einem Ordnungszwecke diene. Das N... P... und seine Umgebung waren privater Wohnsitz des Monarchen und der Bevölkerung nur unter Einschränkungen zugänglich.

2.

Die Klägerin kann die Klageansprüche auch nicht mit Erfolg gegen die Beklagte geltend machen, soweit diese von Dritten gefertigte Ablichtungen in ihr Bildportal einstellt und als sog. Diensteanbieter nach Telemediengesetz (kurz: TMG) Kunden den Abruf dieser Dateien ermöglicht.

Es ist hier von der Anwendbarkeit dieses am 1.3.2007 in Kraft getretenen Gesetzes auf den vorliegenden Fall auszugehen, da die Klägerin nicht geltend macht, die von ihr beanstandete Einstellung der Bilder in das Internetportal habe vor dem 1.3.2007 stattgefunden.

Ein Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes, wozu die Beklagte zählt, haftet abhängig

davon, ob er eigene oder fremde Informationen zur Nutzung durch Kunden bereit hält. Ein Diensteanbieter haftet für eigene zur Nutzung bereitgehaltene Informationen nach den allgemeinen Gesetzen (§ 7 Abs. 1 TMG). Hält er fremde Informationen zur Nutzung bereit, so gelten für ihn bestimmte Haftungsprivilegien (§ 7 Abs. 2 TMG).

Die Beklagte haftet der Klägerin weder unter dem Gesichtspunkt der Bereithaltung eigener noch fremder Informationen.

Wie oben ausgeführt gibt das Eigentum dem jeweiligen Inhaber kein ausschließliches Abblinderrecht, so dass die Einstellung von Ablichtungen des Eigentums der Klägerin in das Bildportal, unabhängig davon, ob diese Ablichtungen eigene oder fremde Informationen darstellen, keine Rechtsverletzung der Klägerin begründen können. Daneben kann dahin stehen, ob die Beklagte als Trägerin des Grundrechtes der Pressefreiheit an-

zusehen ist und sich im vorliegenden Falle wirksam darauf berufen könnte.

3.

Nach alledem steht der Klägerin der geltend gemachte Auskunftsanspruch nicht zu.

4.

Gleiches gilt für den Anspruch auf Feststellung der Verpflichtung zu Schadensersatz.

5.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO erfüllt sind.

Insbesondere die Entscheidung über die Frage, ob das Unterlassungsbegehren der Klägerin durch Eigentum gedeckt ist, dient der Fortbildung des Rechts.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Februar 2010 – VIII ZR 71/09

Zum Begriff der öffentlichen Versteigerung

Der Begriff der öffentlichen Versteigerung im Sinne von § 383 Abs. 3, § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB setzt nicht voraus, dass ein nach § 34b Abs. 5 GewO öffentlich bestellter Versteigerer, der eine Auktion durchführt, auch Veranstalter der Auktion ist (Fortführung von BGH, Urteil vom 9. November 2005 – VIII ZR 116/05, NJW 2006, 613).

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Ball, die Richterin Dr. Hessel, sowie die Richter Dr. Achilles, Dr. Schneider und Dr. Büniger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Februar 2009 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Tatbestand:

1

Die Klägerin betreibt zu ihrem Hobby ein Gestüt. Der Beklagte, ein Pferdezuchtverband, veranstaltet regelmäßig gewerbliche Auktionen, anlässlich

derer Pferde versteigert werden, so auch am 29. Januar 2005. Im Rahmen dieser Auktion ersteigerte der Ehemann der Klägerin - ob in Stellvertretung für die Klägerin oder für sich selbst, ist zwischen den Parteien streitig - für 159.774,75 € die Stute "G.", deren Haltung in der Folgezeit die Klägerin übernahm. Die Versteigerung wurde von dem nach § 34b Abs. 1 Satz 1 GewO öffentlich bestellten Versteigerer I. durchgeführt. Der Beklagte wurde nach den von ihm als Veranstalter gestellten Auktionsbedingungen als Kommissionär des jeweiligen Einlieferers Vertragspartner der Ersteigerer. In Abschnitt "E. Haftung des Verbandes" enthalten die Auktionsbedingungen des Beklagten unter anderem folgende Klauseln:

"Der Verband haftet für Sachmängel für die unter dem Abschnitt D angegebenen Beschaffenheitsmerkmale nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Einschränkungen: g) Sämtliche Ansprüche aus der Mängelhaftung verjähren bei Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB innerhalb von einem Jahr nach Gefahrübergang (...). h) Außerhalb der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale haftet der Verband und der Aussteller nicht. Insoweit werden die Pferde verkauft - wie besichtigt und geritten - unter Ausschluss jedweder Sachmängelhaftung."

2

Nach Übergabe von "G." am 29./30. Januar 2005 stellte die Klägerin Mitte März 2005 fest, dass die Stute "freikoppte". Dabei handelt es sich um eine nicht selten anzutreffende Verhaltensauffälligkeit bei Pferden, die sowohl die Haltung des Pferdes als auch die Zucht beeinträchtigt und daher zu einem erheblichen Minderwert führt.

3

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus eigenem, jedenfalls abgetretenem Recht auf Rückerstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgewähr des Pferdes und auf Ersatz aller ihr nach Übergabe des Pferdes entstandenen Aufwendungen, insgesamt 187.411,34 €, in Anspruch. Darüber hinaus begehrt sie Feststellung zum einen, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihr die notwendigen Aufwendungen für die Stute "G." seit dem 1. Januar 2006 bis zur tatsächlichen Abholung des Pferdes am Stall der Klägerin und die Kosten der Ausbildung des Pferdes seit dem 1. März 2005 bis zur Abholung des Pferdes zu erstatten, zum anderen, dass sich der Beklagte seit dem 16. Februar 2006 in Annahmeverzug befindet.

4

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

5

Die Revision hat Erfolg.

I.

6

Das Berufungsgericht hat im Wesentlichen ausgeführt:

7

Die Voraussetzungen eines Rücktrittsrechts der Klägerin gemäß § 437 Nr. 2 BGB ließen sich nicht feststellen, da die Klägerin nicht bewiesen habe, dass die Stute "G." bei Gefahrübergang mangelhaft im Sinne des § 434 BGB gewesen sei. Zwar handele es sich bei dem "Freikoppen" um eine echte Verhaltensstörung mit Krankheitswert und somit um einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, denn ein Pferd mit diesem psychischen Defekt entspreche nicht mehr der berechtigten Käufererwartung. Unstreitig werde hierdurch auch die Tauglichkeit des Pferdes für die Zucht beeinträchtigt. Die erhobenen Beweise ließen jedoch keinen hinreichenden Schluss auf die Feststellung zu, dass "G." bereits bei Gefahrübergang gekoppt habe. Für die Einholung eines von der Klägerin beantragten Sachverständigen-gutachtens zum Beweis der Tatsache, dass der

Mangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen habe, fehlten die Anknüpfungstatsachen. Keiner der vernommenen Zeugen habe ein Koppen vor Übergabe an die Klägerin beobachtet. Erstmals sei die Verhaltensauffälligkeit nach der Übergabe des Pferdes, nämlich Mitte März 2005, festgestellt worden. Daraus könne nicht der Schluss gezogen werden, dass die Untugend auch bereits bei Gefahrübergang am 29./30. Januar 2005 vorgelegen habe.

8

Die Vermutung des § 476 BGB streite für die Klägerin nicht, da die Vorschrift gemäß § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB unanwendbar sei. "G." sei als gebrauchte Sache im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung verkauft worden, an der eine persönliche Teilnahme möglich gewesen sei. Bei "G." handele es sich gemäß § 90a Satz 3 BGB um eine bewegliche Sache. Das Pferd sei auch gebraucht gewesen, denn es sei bereits vor dem Verkauf mehrfach geritten und ausgebildet worden. Im Übrigen könne bei einer zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bereits fast sechs Jahre alten Stute nicht mehr von einer "neuen Sache" die Rede sein.

9

Die Auktion vom 29. Januar 2005 sei als öffentliche Versteigerung im Sinne des § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen. Hierfür reiche es aus, dass die Versteigerung von einem öffentlich bestellten Versteigerer im Sinne des § 34b Abs. 5 GewO durchgeführt werde. Dass vorliegend der Beklagte und nicht der die Veranstaltung leitende Versteigerer der Veranstalter der Auktion vom 29. Januar 2005 gewesen sei, stehe der Annahme einer öffentlichen Versteigerung im Sinne des § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht entgegen. Weder der Wortlaut des § 383 Abs. 3 BGB noch der Schutzzweck der §§ 474 ff. BGB setzten voraus, dass der die Auktion leitende Versteigerer auch als Veranstalter aufzutreten habe und die Auktionsbedingungen stellen oder zumindest überprüft haben müsse. Im Übrigen unterlägen die Auktionsbedingungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen ohnehin der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB. Auch die Versteigerungsverordnung stelle keine weiteren Anforderungen an die Öffentlichkeit der Versteigerung. Letztlich sei die Versteigerung auch in ausreichender Weise öffentlich bekannt gemacht worden. Insoweit sei nicht mehr erforderlich als ein freier Zutritt und eine öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung. Beide Voraussetzungen seien hier gegeben. Insbesondere sei ausreichend, dass die im Einzelfall interessierten Kreise der Öffentlichkeit mit der Bekanntmachung erreicht würden. Davon könne hier ausgegangen werden, da un-

streitig auf die bevorstehende Auktion jedenfalls in einem Teil der Tages-pressen hingewiesen und die Veranstaltung darüber hinaus durch Übersendung des Veranstaltungskalenders der N. halle GmbH unter anderem an die Stadt V. bekannt gemacht und Auktionskataloge an Interessierte versandt worden seien.

II.

10

Diese Beurteilung des Berufungsgerichts hält rechtlicher Nachprüfung nicht in allen Punkten stand.

11

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht allerdings angenommen, dass im Streitfall die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf und damit auch die der Klägerin günstige Beweislastumkehr nach § 476 BGB gemäß § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB unanwendbar sind, weil die Stute "G." als gebrauchte Sache in einer öffentlichen Versteigerung (§ 383 Abs. 3 BGB) verkauft wurde, an der eine persönliche Teilnahme möglich war.

12

a) Der Begriff der öffentlichen Versteigerung in § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB deckt sich mit dem des § 383 Abs. 3 BGB. Denn nach Sinn und Zweck der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf soll der Verkäufer dem Verbraucher gegenüber grundsätzlich für die Vertragsmäßigkeit der Kaufsache haften. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist im Rahmen von Auktionen nur in solchen Fällen hinnehmbar, in denen sie entweder - wie zum Beispiel im Fall der Versteigerung von Fundsachen - im Interesse der versteigernden öffentlichen Hand geboten ist oder in denen - bei einer Versteigerung im privaten Interesse - der Versteigerer aufgrund seiner Person eine gesteigerte Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Versteigerung einschließlich einer zutreffenden Beschreibung der angebotenen Gegenstände bietet. Dies ist bei dem im Hinblick auf besondere Sachkunde gemäß § 34b Abs. 5 GewO allgemein öffentlich bestellten Versteigerer anzunehmen; das Gewerbeamt sieht die öffentliche Bestellung eines Versteigerers vor, um dem Publikum die Möglichkeit zu geben, sich solcher Personen zu bedienen, denen bei Ausübung ihres Gewerbes gesetzlich eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist oder die vermöge der öffentlichen Anstellung besondere Gewähr für Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit bieten (Senatsurteil vom 9. November 2005 - VIII ZR 116/05, NJW 2006, 613, Tz. 14). Da der die Auktion im Streitfall leitende Versteigerer I. gemäß § 34b Abs. 5 GewO öffentlich bestellter Versteigerer für "Vieh" war, ist diese Voraussetzung vorliegend erfüllt.

13

b) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht ferner angenommen, dass der die Auktion leitende öffentlich bestellte Versteigerer nicht zugleich Veranstalter der Auktion sein muss, um die Bereichsausnahme des § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB zu rechtfertigen.

14

Nach dem Wortlaut des § 383 Abs. 3 Satz 1 BGB hat die Versteigerung "durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung)". Das Verb "erfolgen" lässt es zwar offen, ob das Gesetz es als genügend ansieht, dass der Versteigerer die Auktion nur durchführt/leitet, oder ob die Vorschrift darüber hinaus verlangt, dass der Versteigerer auch als Veranstalter der Auktion auftritt. Auch die Gesetzesmaterialien geben hierüber keinen Aufschluss. Allerdings begrenzt das Gesetz den Kreis der zur öffentlichen Versteigerung befugten Personen auf den Gerichtsvollzieher, andere zur Versteigerung befugte Beamte, wozu auch Notare zählen (§ 20 Abs. 3 BNotO), und öffentlich angestellte (= bestellte) Versteigerer. Daraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber der Integrität der zur Versteigerung berufenen Personen, die in besonderer Sachkunde, Gewissenhaftigkeit und Neutralität ihren Ausdruck findet, entscheidendes Gewicht beimessen wollte. Die Gewähr dieser Integrität bietet der öffentlich bestellte Versteigerer indes unabhängig davon, ob er auch Veranstalter der Auktion ist. Denn nach § 34b Abs. 5 Satz 1 GewO sind nur "besonders sachkundige Versteigerer" allgemein öffentlich zu bestellen. Diese sind gemäß § 34b Abs. 5 Satz 3 GewO darauf zu vereidigen, dass sie ihre Aufgaben "gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch" erfüllen werden. Durch den Eid wird der Versteigerer darauf verpflichtet, sein sachkundiges Wissen und seine Erfahrungen hinsichtlich der zu versteigernden Sachen in neutraler, die Interessen der Einlieferer- und Bieterseite gleichermaßen berücksichtigender Weise in die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluss der Versteigerung einzubringen. Dies schließt es mit ein, dass der öffentlich bestellte Versteigerer die zu versteigernden Sachen nach seinem Kenntnisstand darauf zu überprüfen hat, ob sie im Auktionskatalog des Veranstalters zutreffend beschrieben sind. Auch wird er den Versteigerungsauftrag ablehnen müssen, wenn der Auktion offensichtlich rechtswidrige Bedingungen zugrunde liegen. In diesem, dem öffentlich bestellten Versteigerer durch die Gewerbeordnung auferlegten Pflichtenkreis ist die Rechtfertigung zu sehen, auch die im privaten Interesse durchgeführten öf-

fentlichen Versteigerungen, an denen eine persönliche Teilnahme möglich ist, von den Schutzvorschriften des Verbrauchsgüterkaufs freizustellen (vgl. Reuter, ZGS 2005, 88, 91 f.).

15

c) Entgegen der Auffassung der Revision fehlt es auch nicht an der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit und Ort der Versteigerung unter allgemeiner Bezeichnung der Sache (§ 383 Abs. 3 Satz 2 BGB) durch den Beklagten. Nach den tatbestandlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist zwischen den Parteien unstreitig geblieben, dass der Beklagte für die Auktion vom 29. Januar 2005 in V. einen Katalog erstellen ließ, der am 7. Januar 2005 an Interessenten verschickt wurde. Weiter stellt das Berufungsgericht fest, dass die N. halle-GmbH mit Schreiben vom 15. Dezember 2004 einen Veranstaltungskalender für das Jahr 2005 an den Polizeiabschnitt des Landkreises V., den Landkreis V. und verschiedene Ämter der Stadt Verden übersandt hat, in dem unter näherer Bezeichnung des Gegenstandes der Versteigerung die "Winterauktion" des Beklagten in der N. halle vom 29. Januar 2005 angekündigt worden war. Darüber hinaus ist den Feststellungen des Berufungsgerichts zu entnehmen, dass in der Tageszeitung "V. Nachrichten" vom 21. Januar 2005 auf die Auktion des Beklagten vom 29. Januar 2005 hingewiesen wurde. Diese Feststellungen tragen die rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts, dass damit Zeit und Ort der Versteigerung unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt gemacht wurden. Soweit die Revision rügt, die im Berufungsurteil als unstreitig dargestellten Maßnahmen des Beklagten seien von der Klägerin bestritten worden, kann sie damit schon deshalb nicht durchdringen, weil der Senat insoweit in Ermangelung eines Tatbestandsberichtigungsantrags gemäß § 314 ZPO an die tatbestandlichen Feststellungen des Berufungsurteils gebunden ist.

16

2. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe den infolge der Unanwendbarkeit des § 476 BGB ihr obliegenden Beweis der Mangelhaftigkeit der Kaufsache bei Gefahrübergang nicht geführt, ist indes nicht frei von Rechtsfehlern.

17

a) Der Anspruch der Klägerin scheitert allerdings nicht - was das Berufungsgericht aus seiner Sicht folgerichtig offen lässt - an dem in den Auktionsbedingungen des Beklagten enthaltenen Gewährleistungsausschluss.

18

Bei den von dem Beklagten gestellten Auktionsbedingungen handelt es sich um der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB unterliegende Allgemeine Ge-

schäftsbedingungen. Der dort in Abschnitt E unter Buchstabe h geregelte Gewährleistungsausschluss für Sachmängel, die nicht in der Abweichung von vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen bestehen, erfasst für Sachmängel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB auch Schadenserstattungsansprüche des Pferdekäufers wegen Körper- und Gesundheitsschäden infolge eines Mangels sowie wegen sonstiger mangelbedingter Schäden, die auf grobem Verschulden (der Organe) des Beklagten oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Für derartige Schäden ist ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB unwirksam. Da die Klausel derartige Schäden nicht ausnimmt und die darin liegende unangemessene Benachteiligung des Pferdekäufers nicht durch Abtrennung eines unwirksamen Klauselteils behoben werden kann, ist der in Abschnitt E unter Buchstabe h vorgesehene Gewährleistungsausschluss insgesamt gemäß § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB unwirksam (vgl. Senatsurteil vom 15. November 2006 - VIII ZR 3/06, NJW 2007, 674, Tz. 21).

19

b) Die Klägerin kann jedoch nicht mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung als beweisfällig angesehen werden, für die Einholung eines von ihr beantragten Sachverständigengutachtens zur Mangelhaftigkeit der verkauften Stute bei Gefahrübergang fehle es an hinreichenden Anknüpfungstatsachen.

20

aa) Die Klägerin hat, wie die Revision mit Recht geltend macht, unter Beweisanspruch vorgetragen, dass der Tierarzt K. bei einer Untersuchung der Stute am 19. April 2005 nicht nur die Verhaltensauffälligkeit des "Freikoppens" festgestellt habe, sondern darüber hinaus einen "deutlichen Abschleiß" zweier Zähne. Dieser Abschleiß - so der Vortrag der Klägerin - könne durch sogenanntes "Barrenwetzen" hervorgerufen worden sein, eine weitere Verhaltensauffälligkeit, die unter Umständen als Vorstufe des Koppens gewertet werden könne. Auf der Grundlage dieses Befundes hat die Klägerin durch Vorlage eines am 25. August 2006 von dem Veterinär Prof. Dr. S. erstellten Privatgutachtens ihren Vortrag dahin vertieft, aus dem von dem Zeugen K. beschriebenen Befund lasse sich ableiten, dass die Stute - bezogen auf den Zeitpunkt der Feststellung des Schadens an den Zähnen (19. April 2005) - "schon mindestens sechs Monate" vorher gekoppt haben müsse. Dieser Vortrag der Klägerin steht insoweit im Einklang mit der vorgelegten tierärztlichen Bescheinigung des Zeugen K., als dort ausgeführt wird, dass sich die Stute

durch die Anwesenheit des Untersuchers nicht habe stören lassen und die Art und Weise, wie der Koppvorgang begonnen und ausgeführt worden sei, "mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine schon länger andauernde Verhaltensstörung" schließen lasse.

21

bb) Diesen Vortrag der Klägerin hat das Berufungsgericht mit der Erwägung als unzureichend angesehen, der Umfang des Zahnabriebs sei nicht quantifiziert worden. Deshalb ließen sich Rückschlüsse auf den Zustand des Gebisses im Zeitpunkt des Gefahrübergangs am 29./30. Januar 2005 und ein bereits damals vorliegendes "Barrenwetzen" oder "Aufsetzkoppen", das wiederum Rückschlüsse auf das später allein festgestellte "Freikoppen" erlauben könnte, nicht mehr ziehen. Auch der mit dem Privatgutachten des Veterinärs Prof. Dr. S. eingeführte Vortrag der Klägerin ergebe nichts anderes. Die schriftlichen Äußerungen seien widersprüchlich, da er einerseits in dem Privatgutachten vom 25. August 2006 als sicher angenommen habe, dass die Stute bereits mindestens sechs Monate vor dem 19. April 2005 gekoppt haben müsse, andererseits aber in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 8. Dezember 2006 nur noch von einem nachweisbaren Zeitraum von drei Monaten vor dem 19. April 2005 ausgegangen sei. Zudem erlaubten die Ausführungen von Prof. Dr. S. allenfalls den Rückschluss, dass die Stute ausgehend von dem (angeblich) festgestellten Zahnabrieb entweder bei Gefahrübergang "Aufsetzkopferin" oder "Barrenwetterin" gewesen sei, nicht aber, dass sie sicher bereits bei Gefahrübergang (frei-)gekoppt habe; denn die entgegenstehende Schlussfolgerung stehe offensichtlich im Widerspruch zur vorangegangenen Feststellung, der Abrieb könne nur entweder durch "Aufsetzkoppen" oder durch "Barrenwetzen" entstanden sein.

22

cc) Mit dieser Begründung kann das Vorliegen ausreichender Anknüpfungstatsachen für ein Sachverständigengutachten nicht verneint werden.

23

Zum einen muss die Beantwortung der Frage, ob der von dem Zeugen K. unter Vorlage einer Skizze beschriebene Zahnabrieb Rückschlüsse auf ein "Freikoppen" bereits bei Gefahrübergang zulässt, einem Sachverständigen vorbehalten bleiben, denn das Berufungsgericht hat eine eigene Sachkunde auf dem Fachgebiet der Veterinärwissenschaft nicht dargelegt. Die Würdigung des Berufungsgerichts stellte sich nur dann als verfahrensfehlerfrei dar, wenn sich der Mangel des "Freikoppens" ausschließlich durch eine visuelle Beobach-

tung des Pferdes feststellen ließe und der durch "Barrenwetzen" verursachte Zahnabrieb ausschließlich als eine mögliche Vorstufe des "Aufsetzkoppens" und nicht auch des "Freikoppens" angesehen werden könnte. Hierzu stellt das Berufungsgericht indes nichts fest.

24

Zum anderen berührt der vom Berufungsgericht gesehene Widerspruch in den schriftlichen Stellungnahmen von Prof. Dr. S. den hier entscheidenden Punkt nicht, denn der Zeitpunkt des Gefahrübergangs am 29./30. Januar 2005 lag, vom Untersuchungstag (19. April 2005) zurückgerechnet, innerhalb beider von ihm angegebenen Zeiträume. Der von der Klägerin beantragte Sachverständigenbeweis hätte somit erhoben werden müssen.

25

3. Entgegen der Auffassung der Revisionserweiterung stellt sich das Berufungsurteil auch nicht deswegen als im Ergebnis richtig dar (§ 561 ZPO), weil die Klageforderung verjährt wäre. Denn eine abschließende Beurteilung dieser Frage ist auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht möglich. Bei Klageerhebung im Februar 2006 war die Verjährungsfrist für die eingeklagten Ansprüche, die ungeachtet der in den Auktionsbedingungen des Beklagten vorgesehenen Abkürzung auf zwölf Monate gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB zwei Jahre beträgt (vgl. Senatsurteil vom 15. November 2006, aaO, Tz. 17 ff.), noch nicht abgelaufen. Die Klageerhebung hat die Verjährung nur unter der Voraussetzung nicht gehemmt, dass auch unter der Geltung des § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB - ebenso wie nach § 209 Abs. 1 BGB aF für die Unterbrechung der Verjährung - nur eine Klage des Berechtigten die Verjährung hemmen kann (offen gelassen von BGH, Urteil vom 7. Januar 2008 - II ZR 283/06, NJW-RR 2008, 860, Tz. 34) und der Klägerin diese Berechtigung, wo-von die Revisionserweiterung ausgeht, vor der mit ihrem Ehemann geschlossenen Abtretungsvereinbarung vom 25. Februar 2008 fehlte. Letzteres hat das Berufungsgericht als aus seiner Sicht nicht entscheidungserheblich ausdrücklich offen gelassen. Revisionsrechtlich ist daher die - vom Beklagten bestrittene - Behauptung der Klägerin als richtig zu unterstellen, sie sei bei der Auktion von ihrem Ehemann vertreten worden.

III.

26

Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben (§ 562 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 ZPO).

Cour de Cassation
Arrêt n° 121 du 3 février 2010 (08-19.293)

Lex rei sitae

Demandeur(s) : Mme C... X...-Y...

Défendeur(s) : Société Camard ; M. A...Z...

Attendu que le peintre Y..., décédé en 2005, avait remis en 2000, à M. Z..., sept tableaux placés sur les murs du restaurant que celui-ci venait d'ouvrir à New York ; qu'à la fermeture de l'établissement en 2006, celui-ci a ramené les tableaux en France et les a confiés à la société Camard et associés en vue d'une vente aux enchères ; que par ordonnance sur requête du 7 juin 2007, le juge de l'exécution a autorisé Mme X...-Y..., veuve du peintre et son exécuteur testamentaire, à pratiquer à titre conservatoire, la saisie-revendication des sept oeuvres identifiées entre les mains de la société Camard et associés ; que par jugement du 5 décembre 2007, le juge de l'exécution a rétracté son ordonnance du 7 juin 2007, et ordonné à Mme X...-Y... de procéder à la mainlevée immédiate de la saisie-revendication pratiquée le 8 juin 2007 :

Sur le premier moyen :

Attendu que Mme X...-Y... fait grief à l'arrêt confirmatif attaqué (Paris, 19 juin 2008) d'avoir rétracté l'ordonnance sur requête l'ayant autorisée à procéder à la saisie contestée, de lui avoir ordonné de procéder, sous astreinte, à la mainlevée de la saisie-revendication pratiquée le 8 juin 2007, entre les mains de la société de vente volontaire de meubles aux enchères publiques Camard et associés, et de l'avoir condamnée à payer à la société Camard et associés une somme de 10 000 euros toutes causes de préjudice confondues, alors, selon le moyen, qu'en statuant ainsi par application de la loi française, sans rechercher, comme l'y invitait Mme X... Y... dans ses conclusions (signifiées le 13 mai 2008, p. 26), si le point de savoir si les oeuvres litigieuses avaient fait l'objet d'un don manuel d'Y... à A... Z... ne relevait pas de la loi américaine, laquelle ne connaît pas la même présomption de propriété que celle attachée à la possession d'un meuble par la loi française, et fait au contraire peser sur celui qui se prévaut du don la charge de prouver l'existence et

la validité de cette libéralité, la cour d'appel a privé sa décision de base légale au regard de l'article 3 du code civil ;

Mais attendu que la loi française est seule applicable aux droits réels dont sont l'objet des biens mobiliers situés en France ; qu'ayant constaté que M. Z... avait rapporté les oeuvres en France en janvier 2007, où elles se trouvaient lorsque Mme X...-Y... les a revendiquées, c'est à bon droit que la cour d'appel a fait application de la présomption édictée à l'article 2279 du code civil dans sa rédaction antérieure à la loi n° 2008-561 du 17 juin 2008 ; que le moyen n'est pas fondé ;

Sur le second moyen :

Attendu que Mme X...-Y... fait le même grief à l'arrêt, alors, selon le moyen, qu'en se bornant à relever que l'apparence montrait que les oeuvres d'Y... étaient dans le restaurant d'A... Z... à New York depuis l'année 2000, sans rechercher si la possession des oeuvres par M. Z..., au jour du prétendu don manuel, n'était pas précaire et équivoque, et si le restaurateur s'était comporté en propriétaire des oeuvres litigieuses dans des circonstances qui n'étaient pas de nature à faire douter de cette qualité, quand notamment M. A... attestait qu'il savait que le dépôt des oeuvres chez le restaurateur avait été fait compte tenu des relations amicales qui le liaient à l'artiste et que c'était à raison de cet échange de bons procédés qu'il avait obtenu des facilités pour dîner aisément dans le restaurant, la cour d'appel a privé sa décision de base légale au regard de l'ancien article 2279 du code civil ;

Mais attendu qu'ayant relevé que les oeuvres de Y... étaient dans le restaurant de M. Z... à New York depuis 2000, qu'il les avait rapportées en France en janvier 2007 et que Mme X...-Y..., n'avait pas réclamé la restitution des tableaux après le décès de son mari en 2005, la cour d'appel a pu en déduire que la possession n'était pas équivoque ; que le moyen n'est pas fondé ;

PAR CES MOTIFS :

REJETTE le pourvoi

Kunstrechtsnews 2. Quartal 2010

Ask-Force: Was bewirkt der Pariser Kunstraub?

Geschrieben von Kemle

Tuesday, 8. June 2010

Reingehen, Bilder abhängen, ausschneiden und abhauen – der Kunstraub im Pariser Museum für moderne Kunst beziehungsweise dessen platter Plot verunsichert Herrn Hauser. «Wenn Diebstähle in der Realität so einfach sind, entbehrt jedes Hollywood-Drehbuch, in dem Banken, Museen oder Casinos als uneinnehmbar gelten und dann raffiniert ausgetrickst werden, jeder Grundlage.» Er befürchte darum «Massenentlassungen bei den Drehbuchautoren und Schauspielern», weiter fürchtet er um die Arbeitsplatzsicherheit von Kinokassierern, Synchronsprecherinnen und allerhand weiterer Berufsstände, die im weiteren Sinne mit dem Filmgeschäft verbandelt sind. «Ist dieser Raub der Auslöser für eine erneute Verschlimmerung der nun langsam abklingenden Weltwirtschaftskrise?» Herrn Hausers Bedenken sind verständlich – berechtigt sind sie allerdings nicht.

Stellen Sie sich vor, wie langweilig unsere Kinoabende wären, wäre die Filmindustrie je auf die Idee gekommen, die Realität abzubilden oder auch nur nachzuempfinden. Beispiel gefällig? Nehmen wir «Vom Winde verweht». Nach ungefähr 15 Minuten könnte man den Film füglich beenden: Boy meets Girl, die beiden führen ein Gespräch, das Girl findet den Boy doof, sie streiten sich – und Schluss. Nur die Filmindustrie kommt auf die Idee, die Geschichte über viereinhalb Stunden weiterzukochen – nur damit sich die beiden tatsächlich zuletzt im Streit trennen. Und nur die Filmindustrie schafft es, für so ein Werk auch noch Fans zu finden. Oder, aktueller, die aufgebrezelten Damen von «Sex and the City»: Glauben Sie ernsthaft, irgendeine Frau auf Gottes Erdboden könne sich in solchem Schuhwerk fortbewegen? Trotzdem schaut die Welt den vier Ladys gebannt bei ihrer Geharbeit zu. Und dass Humphrey Bogart ein Tabourettchen brauchte, um Ingrid Bergman statt auf den Nabel in die berühmten Augen schauen zu können, hat Sie ja wohl bisher so wenig vom Filmgenuss abgehalten wie das Wissen darum, dass George Clooney im richtigen Leben als Notarzt vermutlich die allerletzte Besetzung wäre.

Kurz: Hollywood ist es komplett egal, wenn ein Dieb in Paris ein relativ pragmatisches Berufsver-

ständnis an den Tag legt – die Filmdiebe werden auch weiterhin gegen allerhand Ungemach und Lasertechnologie zu kämpfen haben. Und wir werden vor der Leinwand sitzen, mit den kriminellen Helden Blut schwitzen und uns schliesslich darüber freuen, dass sie es wieder einmal geschafft haben.

Quelle: Online-Ausgabe der Zeitschrift Der Bund, derbund.ch vom 08.06.2010.

Internationale Konferenz zum illegalen Kulturguthandel in Mittel- und Osteuropa

Geschrieben von Kemle

Tuesday, 8. June 2010

Der illegale Kulturguthandel in Mittel- und Osteuropa steht im Mittelpunkt einer internationalen Expertenkonferenz, die das Bundeskriminalamt gemeinsam mit Interpol vom 8. bis 10. Juni 2010 in Wien durchführt. Der Kampf gegen Kunstraub und Kunstdiebstahl erfordert eine enge internationale polizeiliche Zusammenarbeit. General Franz Lang, Direktor des Bundeskriminalamts, Karl-Heinz Kind vom Generalsekretariat Interpol in Lyon und Mag. Anita Gach, Leiterin des Referats Kulturgutkriminalität im Bundeskriminalamt, informieren im Rahmen eines Pressegesprächs über die (kriminal-)polizeilichen Maßnahmen im Kampf gegen die Kulturgutkriminalität. Zeit: 8. Juni 2010, 10.30 Uhr; Ort: Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, Kleines Foyer.

Österreich: "Restitution - kein Ende"

Geschrieben von Weller

Wednesday, 2. June 2010

Der Standard, 01.06.2010, berichtet:

"Die Rückgabe "arisierter" Kunstwerke ist nicht Ziel der Stiftung Leopold. Bekenntnisse wie dieses machten im Project Space beim Auftakt der von Kunsthalle Wien und STANDARD veranstalteten Gesprächsreihe Kulturtalk zur Frage 'Restitution - Tut Österreich genug?' klar, dass das Thema Restitution noch immer zu den großen Aufregern der österreichischen Kulturpolitik zählt".

Volltext: <http://derstandard.at/1271377983757/Restitution---kein-Ende-in-Sicht>.

Gustav Klimts restituiertes Porträt "Ria Munk" wird bei Christie's versteigert

Geschrieben von Weller

Friday, 28. May 2010

Der Standard, Wien, vom 28. Mai 2010 berichtet: "Den jahrelangen Provenienzdebatten und Verhandlungen um die Restitution von Gustav Klimts "Porträt Ria Munk III" (1918) folgten nicht minder zähe um den Verkauf. Die auf Österreich, Deutschland, Belgien, England und die USA verteilte Erbgemeinschaft nach Aranka Munk rang sich, nach dem "Standard" exklusiv vorliegenden Informationen, nun zu einer Entscheidung durch: Am 23. Juni wird das Gemälde im Rahmen des Evening Sales Impressionist & Modern Art bei Christie's London versteigert; es soll 14 bis 18 Millionen Pfund (16,22-20,84 Mio. Euro) bringen".

Volltext: <http://derstandard.at/1271377655994/Die-20-Millionen-Braut>.

Nofretete bleibt in Berlin!

Geschrieben von Kemle

Thursday, 20. May 2010

Kulturstaatsminister Bernd Neumann hat ägyptische Forderungen nach einer Rückgabe der Nofretete zurückgewiesen. Das Glanzstück der Sammlung sei 1913 im Rahmen einer Fundteilung rechtmäßig durch die Deutsche Orientgesellschaft und später durch den preußischen Staat erworben worden. Dies sei mir Dokumenten zweifelsfrei belegbar. Die Ansprüche entbehren damit jeglicher Grundlage.

Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung vom 20.05.2010, S. 14

Gemälde im Wert von einer halben Milliarde Euro gestohlen

Geschrieben von Kemle

Thursday, 20. May 2010

Aus dem Pariser Museum für moderne Kunst sind Kunstwerke im geschätzten Wert von einer halben Milliarden Euro geklaut worden. Unter den Bildern befindet sich eines des spanischen Malers Pablo Picasso und ein weiteres des Franzosen Henri Matisse, wie es aus Ermittlerkreisen am Donnerstag hieß. Der Diebstahl sei bei der Öffnung des städtischen Museums im 16. Pariser Bezirk am Vormittag festgestellt worden.

Quelle: stern.de

American Society of International Law: Interest Group Cultural Heritage and Art

Geschrieben von Weller

Wednesday, 19. May 2010

Innerhalb der American Society of International Law wurde die im Dezember 2009 die neue Interest Group "Cultural Heritage and Art" gegründet. Verantwortlich sind Jennifer Kreder, Cristian De-Francia, Lucille Roussin und Laina Lopez.

Tagungsband des III. Heidelberger Kunstrechtstags erschienen

Geschrieben von Weller

Wednesday, 19. May 2010

Der mit Spannung erwartete Tagungsband des III. Heidelberger Kunstrechtstags ist erschienen. Der Ladenpreis beträgt EUR 59.- Mitglieder des IFKUR erhalten den Band für nur EUR 30.- Bestellung an info@ifkur.de.

<http://www.nomos-shop.de/productview.aspx?product=12387>.

Kairo: Zahi Hawass wird Nofretete zurückverlangen

Geschrieben von Weller

Friday, 14. May 2010

Der Standard, Wien, vom 14.05.2010 berichtet: "In der kommenden Woche will die ägyptische Altertümerverwaltung offiziell die Rückgabe der Nofretete-Büste aus dem Ägyptischen Museum in Berlin einfordern".

Volltext: <http://derstandard.at/1271376672450/Aegypten-Zahi-Hawass-will-Nofretete-zurueck-fordern>.

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen restituieren vier Werke aus der Sammlung Mayer

Geschrieben von Weller

Friday, 14. May 2010

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen teilen am 12.05.2010 mit:

"Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen restituieren ein Damenbildnis von Wilhem Thöny, eine Mariendarstellung von Cristoforo de' Moretti, eine kölnische Aposteldarstellung und eine Christusdarstellung aus dem 19. Jahrhundert an Rechtsanwalt Markus Stötzel, der die in Los Angeles lebende Tochter des jüdischen Kunsthistorikers August Liebmann Mayer (1885-1944) vertritt. Die Restitution erfolgt gemäß der Handreichung der Länder zur Umsetzung der »Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen

len Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz«. Damit schließen die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen erneut ein Verfahren ab, das begangenes Unrecht der Zeit des Nationalsozialismus auszugleichen versucht".

Falsche Prinzessin ?

Geschrieben von Kemle

Tuesday, 11. May 2010

Die FAZ vom Samstag, den 08.05.2010 berichtet über einen neuen spannenden Prozess im Bereich der Echtheit / Originalität eines Gemäldes.

So wurde 1998 bei Christies in New York die Zeichnung eines Mädchens zur Auktion aufgerufen. Dabei erhielt eine Händlerin den Zuschlag. Neun Jahre später wurde das Blatt zum etwa gleichen Preis weiterveräußert. Der neue Eigentümer kam nun zu dem Schluss, dass die Zeichnung ein Original von Leonardo da Vinci sei, die Presse berichtete über den sensationellen Fund weltweit.

Dadurch erhöhte sich der Preis von den gezahlten ca. 20.000 Dollar auf mindestens geschätzte 150 Mill. Dollar. Die Zuschreibung ist jedoch nicht unumstritten und stößt auf Skepsis. Nun hat die ursprüngliche Verkäuferin Klage gegen Christies eingereicht und wirft dem Auktionshaus Fahrlässigkeit vor. Man habe damals schon Verdacht gehegt, dass die Zeichnung zumindest von dem Florentiner Ghirlandaio stamme, aber das Auktionshaus sei nicht darauf eingegangen. Überdies wurde ihr geraten, den Rahmen sogar zu ändern, damit es wie ein Werk aus dem 19. Jhd. Aussehe. Daher sei das Werk falsch eingeschätzt und zu billig verkauft worden. Quelle: FAZ, 08.05.2010, S. 37

Der Kunstprozess als Innovationsmotor

Geschrieben von Weller

Monday, 10. May 2010

Guido Hartmann schildert in der Welt vom 10.05.2010, wie ein Prozess über ein im Zweiten Weltkrieg abhanden gekommenes Kunstwerk gegen ein US-amerikanisches Museum dem Prozessfinanzierer Foris AG zum Durchbruch verhalf. Der Kunstprozess erweist sich damit nicht nur als dogmatischer Innovationsmotor, sondern zugleich als Innovationsmotor im Dienstleistungssektor.

Volltext:

<http://www.welt.de/die-welt/vermishtes/artic-le7541530/Helfer-der-Erben-und-Abgespeisten.html>.

"Wir sehen uns vor Gericht": Streit um den Stuttgarter Bahnhof

Geschrieben von Weller

Wednesday, 5. May 2010

Dankwart Guratzsch berichtet in der Welt vom 23. April 2010, S. 26, Feuilleton, im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss des Stuttgarter Bahnhofs des Architekten Paul Bonatz (1877 - 1956) für das Projekt der Deutschen Bahn "Stuttgart 21":

"Wieder geht es um das Urheberrecht, das mit dem Tod eines Architekten keineswegs zwangsläufig erlischt. Freilich ist die Klage der Erben des Architekten Martin Elsässer gegen die Verstümmelung von dessen Frankfurter Großmarkthalle durch die Wiener Architektengruppe Coop Himmelb(l)au gescheitert. Dagegen hat der Hamburger Architekt Meinhard von Gerkan wegen der Amputation des von ihm entworfenen Berliner Hauptbahnhofs einen Sieg über den früheren Bahnchef Mehdorn erstritten. Die Rechtslage ist also keineswegs eindeutig. Der Prozess wird über mehrere Instanzen gehen".

Volltext: <http://www.welt.de/die-welt/kultur/artic-le7298455/Wir-sehen-uns-vor-Gericht-Streit-um-den-Stuttgarter-Bahnhof.html>.

Orientierung gibt der vielbeachtete Beitrag von Stellv.Vors.RiBGH a.D. Dr. Joachim von Ungern-Sternberg "Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten und Eigentümerinteressen" auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag, abgedruckt im 2008 erschienenen Tagungsband.

Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildersuche bei Google

Geschrieben von Kemle

Thursday, 29. April 2010

Der u. a. für Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass Google nicht wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern ihrer Suchmaschine wiedergegeben werden. Pressemitteilung des BGH, 29.04.2010, www.bundesgerichtshof.de.

Raubkunst, eine schwere Hypothek

Geschrieben von Kemle

Wednesday, 28. April 2010

Die Internetseite des Hamburger Abendblatts berichtet: "

Hamburg. Es geht um Raub im großen Stil, um Diebstahl, Hehlerei, Erpressung. Und es geht darum, ob diese Verbrechen ungesühnt bleiben. Die

"NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter" - im Bürokratendeutsch jene Kunstwerke, die Menschen jüdischer Herkunft zwischen 1933 und 1945 von den Nationalsozialisten in unglaublichem Ausmaß geraubt wurden, sind für viele Museen noch immer eine schwere Hypothek.

Wie sich die deutschen Museen im letzten Jahrzehnt dazu verhalten haben, ist das Thema einer Diskussion, zu der das Kulturforum heute auf Kampnagel einlädt. Diskutieren werden der frühere Kunsthallendirektor Uwe M. Schneede, die Provenienzforscherinnen Ute Haug und Stephanie Tasch, der langjährige "Art"-Chefredakteur Axel Hecht und Gisela Braun-Fischer, die dieses Thema ganz unmittelbar betrifft. Sie ist die Tochter des Berliner Verlegers Samuel Fischer, dessen Kunstbesitz die Nazis 1940 beschlagnahmt und versteigert hatten. Eines der damals geraubten Bilder, Camille Pissarros "Le Quai Malaquais et l'Institut", erhielt Braun-Fischer nach schwierigen kostspieligen Recherchen 2007 zwar zurück, doch schloss sich schon bald nach der Restitution ein Rechtsstreit mit einem Angehörigen ihrer Familie an. [...]"

Quelle: www.abendblatt.de.

Klage gegen Ungarn vor US-amerikanischen Gerichten

Geschrieben von Weller

Thursday, 29. July 2010

Der Spiegel v. 29.07.2010 berichtet: "Die Erben des jüdischen Kunstsammlers Baron Mór Lipót Herzog verlangen von Ungarn die Herausgabe von zur NS-Zeit geraubten Kunstwerken - seit Jahren ohne Erfolg. Jetzt haben sie in den USA Klage eingereicht.

Gerichtlich wollen die Erben des ungarischen Bankiers und renommierten jüdischen Kunstsammlers Baron Mór Lipót Herzog die Rückgabe von mehr als 40 geraubten Kunstwerken erzwingen, die derzeit in den Händen ungarischer Museen sind. Nach einem Bericht der "New York Times" reichten die Erben am Dienstag vor einem Bezirksgericht in Washington Klage gegen die Regierung in Budapest sowie mehrere staatliche ungarische Museen ein.

Die Kläger und ihre Anwälte fordern zugleich von der ungarischen Regierung eine Auflistung aller Kunstwerke aus der Sammlung der Herzog-Familie in ihrem Besitz. Baron Herzog besaß eine fast 2500 Kunstwerke umfassende Sammlung, die während des Zweiten Weltkriegs zu einem Großteil von den Nationalsozialisten konfisziert wurde. Viele der Werke hängen bis heute in den ungarischen Museen, ein Teil davon landete dort erst

nach ihrer Rückgabe an Ungarn. Ihr Wert wird laut "New York Times" auf mehr als 100 Millionen Dollar geschätzt".

Volltext:

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,708969,00.html>.

Wien: Vergleich der Stiftung Leopold um Wally

Geschrieben von Weller

Wednesday, 21. July 2010

Der Standard, Wien, v. 21.07.2010 berichtet:

"Die Stiftung Leopold und die Erben nach Lea Bondi-Jaray haben sich doch noch außergerichtlich geeinigt: Die Stiftung zahlt 19 Millionen Dollar, das Bildnis Wally von Egon Schiele wird nach Wien zurückkehren. Dies erfuhr der STANDARD Dienstag Abend von den Anwälten der beteiligten Parteien. Das Porträt war im Jänner 1998 in New York sichergestellt worden, weil es im Geruch stand, NS-Raubkunst zu sein. Es hatte einst der Kunsthändlerin Lea Bondi-Jaray gehört. Am 26. Juli sollte in New York der Hauptprozess um das Bildnis beginnen".

Volltext:

<http://derstandard.at/1277338571405/Bildnis-Wally-Stiftung-Leopold-zahlt-19-Millionen-Dollar>.

Erste Entscheidungen zum Kulturgüterrückgabegesetz (UNESCO)

Geschrieben von Weller

Tuesday, 20. July 2010

Im Zusammenhang mit Maya-Kunstwerken des dubiosen Sammlers Leonardo Patterson ist es zu den ersten verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem Kulturgüterrückgabegesetz in Umsetzung der UNESCO 1970-Konvention gekommen. IFKUR-Mitglied RA Robert Kugler vertritt Mexiko. Quelle: Sebastian Schoepp, Süddeutsche Zeitung Nr. 155 v. 09.07.2010, S. 44:

"Seit mehr als zwei Jahren lagern sie an einem Ort, den das Landeskriminalamt geheim hält: Steinfiguren, Goldmasken, Kulpturen, Reliefs, kostbarer Schmuck, Kultgegenstände und Keramikschaalen von Mayas, Azteken, Olmeken und anderen präkolumbischen Kulturen, manche 500 Jahre alt. Fahnder hatten den Schatz 2008 dem umstrittenen Kunsthändler Leonardo Patterson abgenommen. Ein Dutzend lateinamerikanischer Länder kämpft seitdem vor Gericht um die Herausgabe der Stücke – bislang erfolglos. Nun jedoch haben mexikanische Sachverständige den Schatz unter die Lupe genommen und festgestellt, dass es sich größtenteils um Fälschungen handelt. Demnach wäre er nur einen Bruchteil der bislang geschätzten

hundertfünfzig Millionen Dollar wert. Das ist vor allem ein Schlag für Patterson selbst. ... Seit 2008 gibt es in Deutschland das Kulturgüter-Rückgabegesetz, das den Handel mit Raubkunst erschweren soll. Länder, die Anspruch auf ein Kunstwerk erheben, müssen jedoch eine genaue Registrierung vorweisen. Doch das sei oft kaum möglich, sagt der in der Materie spezialisierte Anwalt Robert Kugler. Die Länder würden von der Existenz eines geraubten Stücks ja erst erfahren, wenn es auf dem Markt auftauche. Im Fall der 'Sammlung Patterson' kursierten bislang nur Fotos, die oft nicht mal Rückschlüsse auf die Größe der Objekte zuließen. Auf dieser Grundlagemüssten die Länder dann die Registrierung vornehmen, die zwangsläufig ungenau sei. Das aber werde ihnen dann vom Gericht zum Vorwurf gemacht. Arme Länder seien oft auch mit der von deutschen Gerichten geforderten Perfektion überfordert. Die Schweiz, Spanien oder die USA handelten da unbürokratischer ...".

Kulturpolitik in der EU nach Lissabon

Geschrieben von Weller

Monday, 19. July 2010

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat eine lesenswerte Analyse der Kulturpolitik der EU nach Lissabon vorgelegt. Die Zusammenfassung lautet:

"Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben lange gebraucht, sich auf eine gemeinsame Kulturförderung zu einigen. Die Römischen Verträge hatten vor allem die wirtschaftliche Integration der Mitgliedstaaten zum Ziel. Mit dem wirtschaftlichen Zusammenwachsen sollte auch die politische Integration vorangebracht werden (Präambel des EWG-Vertrages). Eine ausdrückliche Kulturkompetenz der Europäischen Gemeinschaft war im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht enthalten. Erst 1992 wurde auf dem Europäischen Gipfel in Maastricht ein Artikel eigens für die Unterstützung kultureller Aktivitäten in den Gemeinschaftsvertrage eingefügt. Die Ziele sind, die Vielfalt der Kulturen in Europa zu erhalten, Verständnis für das gemeinsame kulturelle Erbe zu wecken und die kulturelle Zusammenarbeit innerhalb der Union und mit Drittländern zu fördern. Mit dem Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, hat sich der kulturpolitische Gestaltungsrahmen nicht grundsätzlich geändert. Im Vertragswerk wird der subsidiäre Charakter der Kulturpolitik bekräftigt. Gleichzeitig wird die bereits bestehende Kompetenz der Gemeinschaft zur Förderung der Kultur fortgeschrieben. Obwohl der Kulturartikel der Europäischen

Union nur ein ergänzender Beitrag zur Kulturförderung einräumt, haben sich in den letzten Jahren die kulturpolitischen Aktivitäten auf europäischer Ebene zunehmend erweitert und vertieft. Gerade in jüngerer Zeit zeigt sich der zunehmend eigenständige Charakter der europäischen Initiativen im kulturellen Bereich. Dies verdeutlicht insbesondere die im Jahr 2007 vorgelegte Europäische Agenda für Kultur, die mit der offenen Koordinierungsmethode einen neuen Modus der zwischenstaatlichen Kooperation für dieses Politikfeld vorsieht. In der Kulturagenda sind die zentralen strategischen Ziele der EU-Kulturpolitik enthalten. Dazu gehören die Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs, die Betonung der Kultur als Katalysator der Kreativität sowie die Berücksichtigung der Kultur als ein wesentliches Element der internationalen Beziehungen der Union. Der Arbeitsplan des Rates im Bereich der Kultur konkretisiert und operationalisiert diese Ziele. Der Arbeitsplan legt die Initiativen fest, die im Zeitraum 2008-2010 auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene im Kulturbereich durchgeführt werden sollen. Er befasst sich vor allem mit der Mobilität der Künstler, dem Zugang zur Kultur, der Entwicklung von Statistiken im Kultursektor, der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens über kulturelle Ausdrucksformen".

Volltext: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/EU-Kulturpolitik_nach_Lissabon.pdf.

Leopold Museum soll Gemälde restituieren

Geschrieben von Kemle

Tuesday, 13. July 2010

Vier Kunstgegenstände aus dem Leopold Museum sollen restituiert werden. Das empfiehlt der erste Bericht eines beratenden Gremiums der heute von Kulturministerin Claudia Schmied (SPÖ) an den Vorstand der Leopold Museum-Privatstiftung übermittelt wurde.

Quelle: <http://oe1.orf.at/artikel/249139>.

Ist ein Fast-Food-Jesus Gotteslästerung?

Geschrieben von Kemle

Tuesday, 13. July 2010

Urteil zur Kunstfreiheit in Russland

Ist ein Fast-Food-Jesus Gotteslästerung?

Mit der Ausstellung "Verbotene Kunst" haben sich zwei russische Kuratoren viel Ärger und eine Geldstrafe eingehandelt. Die provokanten Werke warfen die Frage auf, wie weit Kunst im heutigen Russland gehen darf. Denn einige Bilder riefen

massive Proteste von Christen hervor. Von Olaf Bock, ARD-Studio Moskau.

Quelle: ARD.de: Link mit Video: <http://www.tageschau.de/ausland/kunst142.html>.

www.kulturgutschutz-deutschland.de

Geschrieben von Weller

Wednesday, 7. July 2010

Die umfassende neue Bund-Länder-Website zum Kulturgutschutz in Deutschland ist freigeschaltet. Dort findet sich auch die Datenbank zu national wertvollem Kulturgut. Die Website ist seit letztem Montag, den 5. Juli 2010 online verfügbar und wird auch in Kürze in allen Teilen auf Englisch einzusehen sein:

Link: <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de>.

Auf der Jagd nach Görings verlorenem Schatz

Geschrieben von Kemle

Monday, 5. July 2010

Stefan Koldehoff berichtet in der Welt vom 04.07.2010 in einer Doppelseite über die Kunstwelt des Hermann Göring. Anlass ist die Versteigerung eines Lucas Cranach, welcher bei Sotheby's am kommenden Mittwoch versteigert wird, geschätzt auf 2,2 Millionen Euro. Hierbei weist Koldehoff auf die Problematik der immer noch verschwundenen Bilder hin, die Göring in seinem Besitz hatte. In Kürze wird hierzu auch ein Buch von Roland März und Andrea Hollmann erscheinen.

Gleichzeitig nimmt Nancy Yeide von der National Gallery in Washington auf der Doppelseite Stellung zu dem Sammler Göring.

Quelle: Die Welt am Sonntag, 4.7.2010, Seite 60 und 61.

"Flechtheim-Erben schrecken Kunstmuseen auf"

Geschrieben von Weller

Friday, 2. July 2010

Stefan Koldehoff berichtet in der Welt v. 01.07.2010:

"Im Mittelpunkt steht die Frage, was mit Flechtheims Privatbesitz geschah, nachdem der 55-Jährige Ende Mai 1933 Deutschland verließ – beispielsweise mit dem Portrait der Schauspielerin Tilla Durieux von Oskar Kokoschka, das heute im Kölner Museum Ludwig hängt. Nach Dokumentenlage ist der Fall eindeutig. Noch Ende 1931 ließ Flechtheim das Gemälde für eine Ausstellung an die Kunsthalle Mannheim aus. An deren Direktor, Gustav F. Hartlaub, schrieb er ausdrücklich: „Ich lege Wert darauf, dass im Katalog erwähnt wird:

Privatsammlung Alfred Flechtheim.“ Es handelte sich also weder um Galerie- noch um Kommissionsware, sondern ebenso um Privateigentum, wie zahlreiche Bilder die in Flechtheims Berliner Filiale oder bei dessen Ehefrau und späterer Witwe Betty verblieben und nach ihrem Selbstmord im November 1941 von der Gestapo beschlagnahmt wurden."

<http://www.welt.de/kultur/article8227021/Flechtheim-Erben-schrecken-Kunstmuseen-auf.html>.

Geraubtes Gemälde "Die Festnahme Christi" in Berlin sichergestellt

Geschrieben von Kemle

Monday, 28. June 2010

In einer gemeinsamen Operation des Bundeskriminalamtes (BKA), der Bundespolizei und der ukrainischen Polizei unter Leitung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main gelang es am 25.06.2010, das im Jahre 2008 in Odessa/Ukraine geraubte Gemälde "Die Festnahme Christi" (auch bekannt als "Der Judaskuss") in Berlin sicherzustellen und vier Mitglieder einer internationalen Diebesbande festzunehmen. Das Gemälde wird Michelangelo Merisi, genannt Caravaggio, zugeschrieben. Das Gemälde war am 30.07.2008 aus dem "Museum für westeuropäische und orientalische Kunst" in Odessa/Ukraine gestohlen worden. Unbekannte Täter waren damals in der Nacht unbemerkt in das Museum eingedrungen, hatten die Leinwand aus dem Rahmen herausgeschnitten und waren anschließend geflüchtet. Das Gemälde hat nach Angaben der ukrainischen Behörden einen Wert im zweistelligen Millionenbereich. Der Verbleib des aus dem 16. Jahrhundert stammenden Gemäldes war bislang nicht bekannt. Der Kunstraub hatte in der Ukraine seinerzeit für großes Aufsehen gesorgt. Das BKA und die ukrainische Polizei konnten ermitteln, dass der Verkauf des Gemäldes am Freitag in Berlin abgewickelt werden sollte. Die Tatverdächtigen, drei Ukrainer und ein Russe, trafen sich hierzu mit einem Kaufinteressenten. Trotz des konspirativen Vorgehens der Täter konnten das BKA und die GSG 9 der Bundespolizei den Übergabeort lokalisieren, die Tatverdächtigen festnehmen und das Gemälde sicherstellen. Ein hinzugezogener Kunstsachverständiger stellte fest, dass es sich tatsächlich um das im Juli 2008 in Odessa geraubte Kunstwerk handelt. Im Anschluss an die erfolgreiche Aktion in Deutschland wurden in der Ukraine 20 weitere Mitglieder der auf den Diebstahl von Kunstwerken aus Museen spezialisierten Bande festgenommen. Quelle: <http://www.oberlahn-express.de/2010/06/geraubtes-gemaelde-die-festnahme-christi-in-berlin-sichergestellt>.

Österreich: Rückgabebeirat berät erneut über Egon Schieles "Mutter mit zwei Kindern III"

Geschrieben von Weller

Wednesday, 9. June 2010

Der Standard, Wien, v.08.06.2010, berichtet: "Der Rückgabebeirat berät am kommenden Donnerstag (10. Juni) erneut über eine etwaige Restitution des Egon-Schiele-Gemäldes "Mutter mit zwei Kindern III" aus dem Belvedere. In seiner Sitzung am 19. März hatte er 'ergänzende Ermittlungen' durch die Kommission für Provenienzforschung für erforderlich gehalten. Museumschefin Agnes Husslein-Arco zeigt sich 'fest entschlossen, mit allen rechtlichen Mitteln' um den Verbleib des Bildes in der Sammlung des Belvedere 'zu kämpfen'.

Volltext:

<http://derstandard.at/1271378436366/Husslein-will-um-Schiele-Bild-kaempfen>.

BADV: Rückgabe von Gemälden an die Erben nach Martin und Florence Flersheim

Geschrieben von Weller

Wednesday, 9. June 2010

Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen teilt in seiner Pressemitteilung 3/10 vom 07. Juni 2010 mit:

"Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, gibt vier Gemälde aus Bundesbesitz nach Maßgabe der Erklärungen der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände vom 09.12.1999 sowie der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocausts vom 03.12.1998 an die Erben nach Martin und Florence Flersheim zurück. Es handelt sich um Gemälde der Künstler Hans Thoma ("Blick auf Mammolshain"), Wilhelm Trübner ("Kloster Frau-

enchiemsee"), Carl Spitzweg ("Beim Wäschaufhängen") und Fritz von Uhde ("Die alte Näherin"), die sich bis dahin als Leihgabe der Bundesrepublik in verschiedenen Museen befanden."

Nationalbibliothek restituiert NS-Raubgut an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer

Geschrieben von Kemle

Tuesday, 8. June 2010

Am 1. Juni 2010 übernahm Nationalratspräsidentin Mag.a Barbara Prammer als Vorsitzende des Kuratoriums des Nationalfonds im Rahmen einer Gedenkfeier in der Österreichischen Nationalbibliothek symbolisch drei von 8.363 in der NS-Zeit entzogenen Bücher, deren frühere Eigentümer oder Eigentümerinnen trotz intensiver Nachforschungen nicht eruiert werden konnten. Die Werke wurden daher entsprechend dem Kunstrückgabegesetz dem Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus übergeben. "Für den Nationalfonds ist heute ein besonderer Tag", so Generalsekretärin Mag.a Hannah Lessing in ihrer Rede: "Seit das Kunstrestitutionsgesetz vor zwölf Jahren 1998 in Kraft getreten ist, werden nun erstmals Kunstgegenstände an den Nationalfonds übereignet, deren Erlös Opfern des Nationalsozialismus zu Gute kommen kann." Die übereigneten Bücher wurden anschließend von der Nationalbibliothek um 135.000 Euro zurückgekauft. Generalsekretärin Lessing kündigte an, "den Erlös aus diesen einst geraubten Objekten im Sinne der Bestimmungen des Nationalfondsgesetzes "jenen zukommen zu lassen, denen er wohl am ehesten zusteht: Denen, die - ebenso wie die ursprünglichen Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Bücher - durch das nationalsozialistische Regime verfolgt wurden. Sie, die im Gegensatz zu jenen das Glück hatten, zu überleben, brauchen heute im Alter unsere besondere Unterstützung." Quelle: ots.at.

Impressum & Verantwortlichkeit

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.
1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle
2. Vorstand Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.
Kleine Mantelgasse 10
69117 Heidelberg

Email: info@ifkur.de
Website: www.ifkur.de
Auflage: Online – Publikation

Bildnachweis Cover:
Wilhelm Laage (1868 - 1930)
Der dunkle Krug
Holzschnitt 1917
Relief
Foto © Erik Jayme